



Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Gegen Empfangsbekanntnis

RITTERSHAUS Rechtsanwälte PartmbB
Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Patzelt
Barer Straße 7
80333 München

Umwelt und Arbeitsschutz

Adrian Schiefer
Tel: 07571 102-2000
Fax: 07571 102-2399
adrian.schiefer@lrasig.de

Sigmaringen, 30.10.2023
Unser Zeichen: IV/41.3

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §§ 4, 6 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Bauherr: ABO Wind AG, vertreten durch die Geschäftsleitung, Herrn Dr. Thomas Treiling, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 Metern, einem Rotordurchmesser von 158 Metern (240 Meter Gesamthöhe) und einer Nennleistung von 5,3 Megawatt (insgesamt 21,2 MW)
Bauort: 88630 Pfullendorf, Flst. Nr. 806, Flur 0, Gemarkung Denkingen

Sehr geehrter Herr Dr. Patzelt,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der ABO Wind AG zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.08.2018, eingegangen am 16.08.2018 und im Zuge des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 30.09.2022 (Az. 14 K 1208/20), neu unter Anwendung des am 29.07.2022 in Kraft getretenen § 45b BNatSchG zu entscheiden, ergeht zu den zuletzt am 21.09.2023 ergänzten Unterlagen, folgende

E n t s c h e i d u n g:

I.

1. Die ABO Wind AG, vertreten durch die Geschäftsleitung, Herrn Dr. Thomas Treiling, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen mit folgenden Daten auf dem Grundstück Flurstück Nr. 806, Flur 0, Gemarkung Denkingen, 88630 Pfullendorf:

| Nummer der WEA | Hersteller | Typ | Nennleistung | Nabenhöhe | Rotordurchmesser | Standortkoordinaten | |
|----------------|---------------------|------------|--------------|-----------|------------------|---------------------|---------------|
| | | | | | | GK 3 Rechtswert | GK 3 Hochwert |
| WEA 1 | GE Renewable Energy | GE 5.3-158 | 5,3 MW | 161 m | 158 m | 3522714 | 5304381 |
| WEA 2 | GE Renewable Energy | GE 5.3-158 | 5,3 MW | 161 m | 158 m | 3522652 | 5303936 |
| WEA 3 | GE Renewable Energy | GE 5.3-158 | 5,3 MW | 161 m | 158 m | 3522975 | 5303615 |
| WEA 4 | GE Renewable Energy | GE 5.3-158 | 5,3 MW | 161 m | 158 m | 3523155 | 5303168 |

2. Die ABO Wind AG, vertreten durch die Geschäftsleitung, Herrn Dr. Thomas Treiling, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, erhält für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von jeweils 5.300 kW, einer Nabenhöhe von 161 m sowie einem Rotordurchmesser von 158 m auf dem Grundstück Flurstücksnummer 806, Flur 0, Gemarkung Denkingen, 88630 Pfullendorf, die

Baugenehmigung ohne Baufreigabe.

3. Das Einvernehmen der Stadt Pfullendorf wird **ersetzt**.
4. Die ABO Wind AG, vertreten durch die Geschäftsleitung, Herrn Dr. Thomas Treiling, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, erhält die

Genehmigung

- zur **dauerhaften Waldumwandlung** (§ 9 Waldgesetz für Baden-Württemberg, LWaldG) von insgesamt 28.069 m² auf dem Flurstück Nr. 806, Flur 0, Gemeinde Pfullendorf, Gemarkung Denkingen und
 - zur **befristeten Waldumwandlung** (§ 11 LWaldG) von insgesamt 15.614 m² auf dem Flurstück Nr. 806, Flur 0, Gemeinde Pfullendorf, Gemarkung Denkingen.
5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht nach Bekanntgabe dieser Entscheidung innerhalb von
 - drei Jahren mit der Errichtung der Anlagen oder
 - 48 Monaten mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
 6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von festgesetzt.

II.

Planunterlagen:

Folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Sigmaringen versehenen, gesiegelten und teilweise mit Grüneintrag versehenen Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

| Bezeichnung | Seiten/Pläne |
|--|---------------------|
| 1. Deckblatt | 1 |
| 2. Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 3. Inhaltsübersicht | 1 |
| 4. Formblatt 1.1 - Antrag | 1 |
| 5. Formblatt 1.2 - Antrag | 1 |
| 6. Formblatt 2.1 - Technische Betriebseinrichtungen | 1 |
| 7. Formblatt 2.2 - Verfahren (Stoffübersicht) | 7 |
| 8. Formblatt 2.3 - Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik) | 3 |
| 9. Formblatt 2.4 - Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr) | 8 |
| 10. Formblatt 2.5 - Emissionen (Vorgänge) | 1 |
| 11. Formblatt 2.6 - Emissionen (Massen/Abgasreinigung) | 1 |
| 12. Formblatt 2.7 - Emissionen (Quellenverzeichnis) | 1 |
| 13. Formblatt 2.8 - Lärm | 1 |
| 14. Formblatt 2.9 - Lärm (verursacht von der Anlage) | 1 |
| 15. Formblatt 2.10 - Störfall | 1 |
| 16. Formblatt 2.11 - Abfallverwertung | 2 |
| 17. Formblatt 2.12 - Abfallbeseitigung | 1 |
| 18. Formblatt 2.13 - Brandschutz | 1 |
| 19. Formblatt 2.14 - Brandschutz | 1 |
| 20. Formblatt 2.15 - Arbeitsschutz | 1 |
| 21. Formblatt 2.16 - Arbeitsschutz | 1 |
| 22. Formblatt 2.17 - Arbeitsschutz | 1 |
| 23. Formblatt 2.18 - Wassergefährdende Stoffe | 2 |
| 24. Formblatt 2.19 - Umweltverträglichkeitsprüfung | 1 |
| 25. Kurzbeschreibung | 14 |
| 26. Tabellarische Übersicht Grunddaten WEA (mit Grüneintrag) | 1 |
| 27. Technische Dokumentation Windenergieanlage - Funktionsprinzip | 3 |
| 28. Technische Dokumentation Windenergieanlagen - 5.3-158 - 50 Hz - Technische Beschreibung und Daten | 12 |
| 29. Technische Zeichnungen | 6 |
| 30. Technische Dokumentation Windenergieanlagen - 5.3-158 - 50 Hz - Schalleistung - Normalbetrieb gemäß FGW | 8 |
| 31. Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle Anlagentypen - Technische Beschreibung und Spezifikation - WindCONTROL - Wind- park-Steuerungssystem | 13 |
| 32. Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle Turbinentypen - Vermeidung von Schattenwurf | 5 |
| 33. Schattenwurfmodul Version 3 Kurzinformation | 4 |
| 34. Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle Anlagentypen - 50/60 Hz - Technische Beschreibung - GE Energy Mess- und Rege- lungslösungen Windenergieanlagen - Zustandsüberwachungssystem | 10 |

| | | |
|-----|---|----|
| 35. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle Anlagentypen - Technische Beschreibung - WindSCADA Secure Edition - Systemübersicht | 27 |
| 36. | Anlagenkennzeichnung - Tages- und Nachtkennzeichnung | 1 |
| 37. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen Cypress 50Hz, Flughindernissbefeuern und Tageskennzeichnung (General Electric Company 2021, Rev. 07 – Doc-0041050 – DE, 2021-04-29) | 6 |
| 38. | Erläuterung Abstrahlbegrenzung | 2 |
| 39. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle Anlagentypen - Eisdetektion | 6 |
| 40. | Gutachten Ice Detection System | 5 |
| 41. | Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen | 17 |
| 42. | Erläuterung zu Schutzvorkehrungen vor Eisabwurf und Eisabfall | 2 |
| 43. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen 50/60 Hz - Sicherheitshandbuch | 86 |
| 44. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen - 158 m Rotordurchmesser - 50 Hz - Blitzschutzsystem - Blitzschutzkonzept | 12 |
| 45. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle Anlagentypen - Sicherheitskonzept - Beschreibung der Sicherheitssysteme | 5 |
| 46. | Hinweis auf Sicherheitshandbuch | 1 |
| 47. | Hinweis auf EG-Konformitätserklärung | 1 |
| 48. | Gondelmonitoring und Fledermausschutz | 1 |
| 49. | Projektspezifische Option – Batcorder Schnittstelle | 3 |
| 50. | Projekt Spezifische Option – Fledermaus-Abschaltautomatik | 6 |
| 51. | Hinweis auf Typenprüfung (mit Grüneintrag) | 1 |
| 52. | Hinweis auf Typenprüfung Fundament | 1 |
| 53. | Kartenverzeichnis | 1 |
| 54. | Karte 1 – Übersicht Windpark und Zuwegung M 1:10.000 | 1 |
| 55. | Karte 2 – Übersicht Windpark und Verkabelungsplan des Windparks M 1:7.500 | 1 |
| 56. | Hinweise auf weiteres Kartenmaterial zu den Schutzgebietsausweisungen bzw. schutzbedürftigen Bereichen | 1 |
| 57. | Karte 3 – Übersicht Windpark – Darstellung von Schutzgebieten M 1:15.000 | 1 |
| 58. | Karte 4 – Übersicht Windpark – Darstellung der beantragten und benachbarten WEA Standorte inkl. der WEA-Abstände untereinander | 1 |
| 59. | Karte 5 – Übersicht Windpark – Abstände der WEA zu Richtfunkstrecken | 1 |
| 60. | Karte 6 – Übersicht Windpark – Abstände der WEA zu Wohnbebauung | 1 |
| 61. | Karte 7 – Übersicht Windpark – Abstände der WEA zu Stromleitungen | 1 |
| 62. | Karte 8 – Übersicht Windpark – Abstände der WEA zu Straßen | 1 |
| 63. | Karte 9 – Übersicht Windpark – Abstände der WEA zu Flugplätzen | 1 |
| 64. | Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO) | 4 |
| 65. | Lageplan zeichnerischer Teil M 1:5000 | 1 |
| 66. | Lageplan zeichnerischer Teil M 1:2000 (Einzel-WEA) | 4 |
| 67. | Übersicht Windpark auf TK M 1:25.000 | 1 |
| 68. | Übersicht Windpark auf TK M 1:10.000 | 1 |
| 69. | Übersicht Windpark auf Flurkarte M 1:7500 | 1 |
| 70. | Standort WEA 1 auf Flurkarte M 1:1000 | 1 |
| 71. | Standort WEA 2 auf Flurkarte M 1:1000 | 1 |

| | | |
|------|--|---|
| 72. | Standort WEA 3 auf Flurkarte M 1:1000 | 1 |
| 73. | Standort WEA 4 auf Flurkarte M 1:1000 | 1 |
| 74. | Zuwegng auf FK, hydraulisch gebundene Wegdecke M 1:1500 | 1 |
| 75. | Übersicht Windpark Kabeltrasse auf Flurkarte M 1:7500 | 1 |
| 76. | Standort WEA 1 auf FK – Draufsicht und Schnitt M 1:500/1000 | 1 |
| 77. | Standort WEA 2 auf FK – Draufsicht und Schnitt M 1:500/1000 | 1 |
| 78. | Standort WEA 3 auf FK – Draufsicht und Schnitt M 1:500/1000 | 1 |
| 79. | Standort WEA 4 auf FK – Draufsicht und Schnitt M 1:500/1000 | 1 |
| 80. | WEA 1 – Ansicht / Schnitt M 1:1000 | 1 |
| 81. | WEA 2 – Ansicht / Schnitt M 1:1000 | 1 |
| 82. | WEA 3 – Ansicht / Schnitt M 1:1000 | 1 |
| 83. | WEA 4 – Ansicht / Schnitt M 1:1000 | 1 |
| 84. | WP Übersicht Rodungsflächen auf Luftbild und Flurkarte M 1:7500 | 1 |
| 85. | WEA 1 Rodungsflächen auf Luftbild und Flurkarte M 1:1000 | 1 |
| 86. | WEA 2 Rodungsflächen auf Luftbild und Flurkarte M 1:1000 | 1 |
| 87. | WEA 3 Rodungsflächen auf Luftbild und Flurkarte M 1:1000 | 1 |
| 88. | WEA 4 Rodungsflächen auf Luftbild und Flurkarte M 1:1000 | 1 |
| 89. | Rodungsflächen auf LB und FK – Zuwegung Teil 1 M 1:1000 | 1 |
| 90. | Rodungsflächen auf LB und FK – Zuwegung Teil 2 M 1:1000 | 1 |
| 91. | Baubeschreibung | 3 |
| 92. | Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung | 1 |
| 93. | Beschreibung der verkehrlichen Erschließung | 1 |
| 94. | Übersicht Windpark auf TK M 1:10000 | 1 |
| 95. | E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG vom 21.09.2023 | 2 |
| 96. | Lageplan Gmk Denkingen FS 376 (Stadt Pfullendorf), M 1:2500 | 1 |
| 97. | Gutachtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen einer alternativen Erschließung über die Flurstücke 376 und 371 (Gemarkungen Denkingen, Stadt Pfullendorf), Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: 20.09.2023 | 4 |
| 98. | Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG vom 27.07.2023 (Betreff: Gesicherte ausreichende Erschließung) | 6 |
| 99. | Standort WEA 1 mit Drainage auf Flurkarte | 1 |
| 100. | Standort WEA 2 mit Drainage auf Flurkarte | 1 |
| 101. | Standort WEA 3 mit Drainage auf Flurkarte | 1 |
| 102. | Standort WEA 4 mit Drainage auf Flurkarte | 1 |
| 103. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle WEA-Typen - 50 Hz - Herstellungs- & Rohbaukosten (mit Grüneintrag) | 4 |
| 104. | Rückbauverpflichtung | 1 |
| 105. | Technische Dokumentation Windenergieanlage 158 m Rotordurchmesser - Rückbaukosten | 5 |
| 106. | Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (Auszug hieraus) | 3 |
| 107. | Antrag auf Baugenehmigung | 3 |
| 108. | Stellungnahme Brandschutz (Ihr Schreiben vom 20.03.2023): Windpark Pfullendorf-Denkingen (11.04.2023) | 3 |
| 109. | Technische Dokumentation Windturbinengeneratorsysteme 3 MW & Cypress Plattform 50 Hz, Brandalarmschutz, Branderkennung und Brandmeldung, Rev. 03 - Doc-0079624 - DE 2020-10-12 | 5 |
| 110. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen Cypress Plattform – 50 Hz, Brandbekämpfungssystem, Rev. 02 – Doc-0079592-DE 2020-03-10 | 5 |

| | | |
|------|---|-----|
| 111. | Technische Dokumentation Windenergieanlage - Alle Anlagentypen - Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Rev. 04 - Doc-0073539 - DE 2021-04-10 | 9 |
| 112. | Bestätigung zur Anwendbarkeit des GE Dokuments „Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept“ | 1 |
| 113. | Hinweis auf Sicherheitshandbuch | 1 |
| 114. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle Anlagentypen - Sicherheitskonzept | 9 |
| 115. | Entsorgung von Abfällen | 2 |
| 116. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle Turbinentypen - 50 Hz - Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen anwendbar für Windenergieanlagen | 8 |
| 117. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle WEA-Typen - Verwendete wassergefährdende Stoffe | 6 |
| 118. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen 158 m Rotordurchmesser – 50 Hz – Betriebs- und Schmierstoffliste | 5 |
| 119. | EG-Sicherheitsdatenblatt (MOBILITH SHC 460) | 14 |
| 120. | Sicherheitsdatenblatt (Shell Omala S4 GX 220) | 18 |
| 121. | Sicherheitsdatenblatt (RENOLIN UNISYN CLP 220) | 10 |
| 122. | EG-Sicherheitsdatenblatt (MOBIL DTE 25) | 15 |
| 123. | Sicherheitsdatenblatt (Shell Tellus Arctic 32) | 8 |
| 124. | Sicherheitsdatenblatt (CEPLATTYN BL) | 9 |
| 125. | Sicherheitsdatenblatt (STABYL EOS E 2) | 9 |
| 126. | EG-Sicherheitsdatenblatt (MOBIL SHC GREASE 460 WT) | 16 |
| 127. | Sicherheitsdatenblatt (gleitmo 585 K) | 10 |
| 128. | Sicherheitsdatenblatt (CEPLATTYN BL) | 9 |
| 129. | Safety Data Sheet (MOBIL SHC GREASE 681 WT) | 10 |
| 130. | Sicherheitsdatenblatt (Optigear Synthetic X 320) | 15 |
| 131. | Sicherheitsdatenblatt (Optigear Synthetic C 320 WTO) | 11 |
| 132. | EG-Sicherheitsdatenblatt (MOBILGEAR SHC XMP 320) | 14 |
| 133. | Sicherheitsdatenblatt (Shell Omala S4 GX 320) | 18 |
| 134. | Sicherheitsdatenblatt (Power Transmission EP Gear Lube Oil ISO-320) | 14 |
| 135. | Sicherheitsdatenblatt (GEARMASTER ECO 320) | 10 |
| 136. | Sicherheitsdatenblatt (Optigear Synthetic A 320) | 18 |
| 137. | Sicherheitsdatenblatt (Klüberplex BEM 41-132) | 13 |
| 138. | Sicherheitsdatenblatt (Glysantin® G05® yellow (Glysantin® G 05-11)) | 16 |
| 139. | EG-Sicherheitsdatenblatt (MOBILGREASE 28) | 15 |
| 140. | Sicherheitsdatenblatt (Klüberalfa YM 3-30 Spray) | 12 |
| 141. | Sicherheitsdatenblatt (Klüberalfa XZ 3-1) | 10 |
| 142. | Sicherheitsdatenblatt (OKS 2101) | 9 |
| 143. | Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: August 2018, geändert: 24.07.2023) | 144 |
| 144. | Anhang 1.1: Bestands- und Konfliktplan - Übersichtsplan, M 1:7000 | 1 |
| 145. | Anhang 1.2: Bestands- und Konfliktplan - Teilbereich 1, M 1:2500 | 1 |
| 146. | Anhang 1.3: Bestands- und Konfliktplan - Teilbereich 2, M 1:2500 | 1 |
| 147. | Anhang 1.4: Bestands- und Konfliktplan - Teilbereich 3, M 1:2500 | 1 |
| 148. | Anhang 1.5: Bestands- und Konfliktplan - Teilbereich 4 (zusätzlich geprüfter Wegbereich), M 1:2500 | 1 |
| 149. | Anhang 2: Landschaftsbildanalyse, M 1:22.000 | 1 |

| | | |
|------|---|-----|
| 150. | Anhang 3.1: Forstliche Eingriffsfläche und Rekultivierung – Teilbereich 1, M 1:2500 | 1 |
| 151. | Anhang 3.2: Forstliche Eingriffsfläche und Rekultivierung – Teilbereich 2, M 1:2500 | 1 |
| 152. | Anhang 3.3: Forstliche Eingriffsfläche und Rekultivierung – Teilbereich 3, M 1:2500 | |
| 153. | Feststellung der UVP-Pflicht von forstrechtlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gem. § 7 UVPG | 7 |
| 154. | Schallimmissionsprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Pfullendorf (Baden-Württemberg) | 54 |
| 155. | Schattenwurfprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Pfullendorf (Baden-Württemberg) | 102 |
| 156. | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung | 199 |
| 157. | Anlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Karten 1 - 10.2) | 28 |
| 158. | Nachtrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 14.08.2018 auf Grundlage von Nachforderungen des Landratsamtes Sigmaringen (Stand: 16.02.2023) | 8 |
| 159. | Auszug aus der Windertragsprognose | 7 |
| 160. | Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Pfullendorf-Denkingen | 32 |
| 161. | Hinweis auf Baugrundgutachten | 1 |
| 162. | Unabhängige Analyse für den Standort Pfullendorf (Baden-Württemberg) von Eisfall mit Risikobewertung | 55 |
| 163. | Technische Dokumentation Windenergieanlagen - Alle Anlagentypen - Eisdetektion | 6 |
| 164. | Gutachten Ice Detection System - BLADEcontrol Ice Detector BID | 5 |
| 165. | Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen | 17 |
| 166. | Sichtbarkeitsanalyse für vier Windenergieanlagen am Standort Pfullendorf (Baden-Württemberg) | 16 |
| 167. | Visualisierung für vier Windenergieanlagen am Standort Pfullendorf-Denkingen (Baden-Württemberg) | 57 |
| 168. | Hinweis zu den Geodaten (mit Grüneintrag) | 1 |
| 169. | Stellungnahme zu Nachforderungen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG (Stand 11.12.2018) | 14 |
| 170. | Stellungnahme zum Gutachten von Planstatt Senner zur Untersuchung windkraftempfindlicher Vogelarten 2048 – Denkingen vom 12.10.2018 (Stand 31.01.2019) | 6 |
| 171. | Stellungnahme zu „Naturschutzfachliche Nachforderungen / Vollständigkeit der Unterlagen“ vom Landratsamt Sigmaringen vom 15.02.2019 (Stand 04.04.2019) | 7 |
| 172. | Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, Emch+Berger GmbH (Stand September 2023) | 13 |
| 173. | Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9-11 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 25.07.2023 | |
| 174. | Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (Auszug) | 5 |
| 175. | Zustimmungserklärung für die Bereitstellung von Ausgleichsflächen für den forstrechtlichen Ausgleich (04.07.2023) | 3 |
| 176. | Vereinbarung über den Verkauf von Anrechnungsberechtigten aus einer Ersatzaufforstungsmaßnahme (Auszug) | 1 |
| | | 2 |

| | | |
|------|--|---|
| 177. | Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG vom 03.08.2021 | 2 |
| 178. | Vereinbarung über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus einer Kompensationsmaßnahme (Auszug) | 2 |
| 179. | Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG vom 02.07.2020 | 2 |

III.

Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Der Baubeginn, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sowie die Fertigstellung der Maßnahme und die Inbetriebnahme sind der unteren Immissionsschutzbehörde jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.2. Der Wechsel des Betreibers ist der unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Betreiberwechsel, mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1. Beim Betrieb der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die maximalen Schalleistungspegel (inkl. einer oberen Vertrauensbereichsgrenze) den Wert von **107,7 dB(A)** ($L_{e,max}$) nicht überschreiten.
- 2.2. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist vom Betreiber die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes nach Ziffer III.2.1 durch eine FGW-konforme Messung gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Abnahmemessung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG zu erfolgen, die nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose beteiligt war. Die in Ziffer III.2.1 festgesetzte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (Abnahmemessung) als eingehalten, wenn der messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel L_{WA} inklusive Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit den Wert $L_{e,max} = 107,7 \text{ dB(A)}$ nicht überschreitet. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Sigmaringen eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Der Sachverständige hat sich rechtzeitig vor Durchführung der Messung mit dem Landratsamt Sigmaringen in Verbindung zu setzen, um das Messkonzept abzustimmen. Der Messbericht ist unverzüglich zu übermitteln. Alternativ kann die Einhaltung der in Ziffer III.2.1 festgelegten Emissionswerte auch über eine FGW-konforme dreifach Vermessung des Anlagentyps GE 5.3-158 nachgewiesen werden.
- 2.3. Mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln nach Ziffer III.2.2 ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen, wenn sich im Rahmen der Abnahmemessung Abweichungen von den der Schallprognose zugrundeliegenden Daten ergeben und der messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel L_{WA} inklusive Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit den Wert $L_{e,max} = 107,7 \text{ dB(A)}$ überschritten wird. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Geräuschemissionen dürfen keine relevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Tonhaltig sind Emissionen wenn der Tonzuschlag im Nahbereich $K_{TN} > 2 \text{ dB}$ ist. Impulshaltig sind Emissionen wenn der Impulzzuschlag im Nahbereich $K_{IN} > 2 \text{ dB}$ ist. Falls die Emissionen eine Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Ton- oder Impulshaltigkeit immissionsrelevant ist. Die Neuberechnung ist dem Landratsamt Sigmaringen vorzulegen.

- 2.4. Die vier Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des Windenergieanlagen-Typs GE 5.3-158 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs mittel FGW-konformer dreifach Vermessung belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell die in Ziffer III.2.1 festgelegten Wert des Schalleistungspegel ($L_{e,max}$) nicht überschreiten. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn der ermittelte Schalleistungspegel 107,7 dB(A) nicht überschreitet. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde im Betriebsmodus NRO106 zulässig.
- 2.5. Sollten sich nach Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem jetzigen Kenntnisstand Hinweise ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte, der im Wirkungsbereich der Anlagen liegenden relevanten Immissionsorte nicht auszuschließen ist oder die Festlegung unter Ziffer III.2.1 bis III.2.3 nicht erfüllt werden, ist durch eine Schallpegelmessung von einer nach § 29 BImSchG zugelassenen Messstelle, welche nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, bei der Betriebsleistung mit der höchsten Lärmemission prüfen zu lassen, ob die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den am stärksten belasteten Immissionsorten gemäß Nr. 2.3 der TA Lärm eingehalten werden.
- 2.6. Bei Schäden an der Anlage, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Das Landratsamt Sigmaringen ist unverzüglich zu informieren.
Deutlich wahrnehmbar impulshaltig sind Immissionen, wenn der Impulszuschlag am Immissionsort $K_I > 2$ dB ($L_{AF_{Teq}} - L_{AF_{eq}}$) ist.
- 2.7. Die Windenergieanlagen sind mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten und zu betreiben. Durch diese ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen an keinem Immissionsaufpunkt die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten und die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden überschritten wird.
Die Programmierung der Abschaltzeiten muss unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schattenwurfgutachtens der Rambol CUBE GmbH vom 14.05.2018 (Bericht-Nr.: 18-1-3033-000-SD) erfolgen.
Da die in diesem Gutachten betrachteten Immissionsorte exemplarisch ausgewählt wurden, sind bei der Programmierung der Abschaltautomatik alle relevanten Wohnhäuser im schattenkritischen Bereich zu berücksichtigen.
Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschalteinrichtung dem Landratsamt Sigmaringen vorzulegen.
- 2.8. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiten sind für jeden Immissionsaufpunkt im schattenkritischen Bereich von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren (speichern). Dem Landratsamt Sigmaringen sind auf Verlangen entsprechende Daten, Protokolle und/oder Dokumentationen kurzfristig vorzulegen.
- 2.9. Die Windenergieanlagen dürfen bei Störungen der Schattenwurfabschalteinrichtung in den Zeiten nicht betrieben werden, in denen gemäß der Schattenwurfprognose der

Rambol CUBE GmbH vom 14.05.2018 (Bericht-Nr.: 18-1-3033-000-SD) Überschreitungen der astronomisch möglichen Beschattungszeiten von Immissionsaufpunkten bzw. schattenkritischen Bereichen vorliegen.

- 2.10. Die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der vier beantragten Windenergieanlagen sind untereinander und mit den Blinkfrequenzen der umliegenden Windenergieanlagen zu synchronisieren.
- 2.11. Das in den Windenergieanlagen verbaute Eiserkennungssystem mit Abschaltung bei kritischem Eisansatz ist ordnungsgemäß zu betreiben und einsatzfähig zu halten. Bei detektiertem Eisansatz hat zum Schutz von Fahrzeugen und Personen auf dem im Eisabwurfbereich befindlichen Wald- und Forstwegenetz eine sofortige automatische Unterbrechung des Regelbetriebs (Rotor) in den Trudelbetrieb zu erfolgen.
- 2.12. Die Daten aller Ereignisse zur Vereisung inklusive der Ein- und Abschaltvorgänge müssen dauerhaft von der Steuereinheit dokumentiert (gespeichert) und für mindestens ein Jahr aufbewahrt werden. Dem Landratsamt Sigmaringen sind auf Verlangen die Daten, Protokolle und/oder Dokumentationen kurzfristig vorzulegen.
- 2.13. Unter Heranziehung der Empfehlungen der Eisfall- und Risikoanalyse des von der Antragstellerin beauftragten TÜV Süd vom 09.08.2018 (Seite 8) sind folgende Wege zusätzlich zum Durchgangsverbotsschild mit einer roten Warnleuchte/Lichtzeichen zu kennzeichnen, welche an das Eiserkennungssystem gekoppelt ist:
 - der Weg B an der Kreuzung zum Weg C (Verkehrsführung nach Süden über den Weg C)
 - der Weg B an der Kreuzung zum Weg Y (Verkehrsführung nach Norden über den Weg Y).

Darüber hinaus sind an folgenden Wegkreuzungen eindeutige Hinweisschilder anzubringen:

- der Weg H an der Kreuzung zum Weg C (Verkehrsführung nach Norden und Süden über den Weg C);
 - der Weg O an der Kreuzung zu den Wegen C und P (Verkehrsführung nach Norden über den Weg C und nach Süden über den Weg P).
- 2.14. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der Windenergieanlagen sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und dem Landratsamt Sigmaringen auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung des Rotors und Zeitpunkte des An- und Abschaltens erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei zehn Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. An Steigleitern müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhebühnen vorhanden sein. Bei Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind.

4. Baurecht

- 4.1. Die Baumaßnahme ist entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auszuführen und zu nutzen.
Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor der Ausführung anzuzeigen und mit dieser abzuklären.
Eventuelle Grüneinträge sind als nach ständiger Rechtsprechung anerkannte Nebenbestimmungen gem. § 36 LVwVfG zu beachten.
- 4.2. Sämtliche Maßnahmen sind entsprechend der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) mit den hierzu erlassenen weiterführenden Vorschriften, in den jeweils gültigen Fassungen, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweils weiterführenden Normen und Richtlinien auszuführen.
- 4.3. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften hierzu erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
- 4.4. Der Bauherr hat vor der Baufreigabe für das geplante Vorhaben der unteren Baurechtsbehörde bei der Stadt Pfullendorf einen Gesamtbauleiter mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung gemäß § 42 Abs. 3 LBO als natürliche Person mit seiner Berufsbezeichnung zu benennen. Dieser muss die Anforderungen des § 45 LBO erfüllen.
- 4.5. **Vor Baufreigabe ist die Zufahrt öffentlich-rechtlich durch eine Baulast zu sichern.**
- 4.6. Vor Erteilung der Baufreigabe ist für die Baumaßnahme ein Standsicherheitsnachweis in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die erforderliche Prüfung der bautechnischen Nachweise wird durch die Baurechtsbehörde einer prüfenden Stelle übertragen, wobei die bautechnische Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 LBOVVO auch die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht beinhaltet.
- 4.7. Die Freigabe der Ausführung der Bauarbeiten für die geplante Baumaßnahme erfolgt erst, wenn der Prüfbericht über die bautechnischen Nachweise bei der Baurechtsbehörde vorliegt. Über die Erteilung der Baufreigabe erfolgt dann eine schriftliche Bestätigung. Nach Erteilung der Baufreigabe ist das Bauvorhaben entsprechend der geprüften bautechnischen Nachweise auszuführen.
- 4.8. **Der Baufreigabebeschein („Roter Punkt“) wird nach Erfüllung der für die Baufreigabe erforderlichen Nebenbestimmungen erteilt.** Ohne Baufreigabebeschein dürfen keine genehmigungspflichtigen Bauarbeiten begonnen werden. Der vorzeitige Baubeginn stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann bauordnungsrechtlich mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO).

- 4.9. Durch wiederkehrende Prüfungen im Sinne der Ziffer 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert ist. Die Prüfung hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen und muss gemäß Ziffer 15.5 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen dokumentiert werden. Die Dokumentation ist vom Anlagenbetreiber über die gesamte Nutzungsdauer aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen.
- 4.10. Fahrbahnverschmutzungen jeglicher Art, insbesondere im Wald und am Waldrand, sind stets umgehend und unaufgefordert zu beseitigen.
- 4.11. Die Baustellenzufahrt zur Verkehrsstraße ist so zu befestigen und gefällemäßig anzulegen, dass kein Oberflächenwasser in die Entwässerungseinrichtungen der klassifizierten / öffentlichen Straße gelangen kann. Ggf. ist bei der straßenseitigen Grundstücksgrenze eine befahrbare Gitterrostrinne einzubauen und an die Grundstücksentwässerung anzuschließen.
- 4.12. Der Grundriss und die Höhenlage der baulichen Anlage werden entsprechend den genehmigten Planunterlagen festgesetzt.
- 4.13. Die geplante bauliche Anlage ist gemäß der Genehmigung (eventuelle Grüneinträge sind zu beachten) lage- und höhenmäßig (§ 59 Abs. 3 LBO) durch einen Sachverständigen (§ 5 Abs. 2 LBOVVO) einzumessen, der auch deren Einhaltung verantwortlich zu überwachen hat.
Bei Bedarf wird die untere Baurechtsbehörde eine Einmessbestätigung des Sachverständigen gem. § 66 Abs. 4 LBO einfordern.
- 4.14. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind entsprechend § 16 LBO und § 3 LBOAVO begehbare Flächen, die dem Verkehr dienen und auf denen sich Menschen bestimmungsgemäß aufhalten können, wie z. B. Treppen, Balkone, Sitzplätze sowie Oberlichter, Schächte und Öffnungen zum Schutz gegen Abstürzen standsicher zu umwehren.
Bei Verwendung von Glas, Acryl usw. muss die erforderliche Bruchsicherheit und ggf. zur Vermeidung eines Brandüberschlages auch die Brandsicherheit, nachweislich gewährleistet sein.
- 4.15. Die statisch beanspruchten Bauteile oder baulichen Anlagen sind nach Erteilung der Baufreigabe entsprechend den Ausführungsplänen und Angaben eines mit ausreichender Sachkunde und Erfahrung ausgestatteten Statikers gem. § 18 Abs. 3 LBOVVO auszuführen.

Die anerkannten Regeln der Technik, die erforderlichen DIN-Vorschriften sowie die jeweils weiterführenden Normen und Richtlinien müssen bei der Bauausführung eingehalten werden. Es dürfen nur baurechtlich zugelassene und gebrauchstaugliche Baustoffe und Bauarten zur Anwendung kommen.
- 4.16. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den Entwürfen des Entwurfsverfassers sowie den Fachplanungen entspricht und diese bei der ggf. erforderlichen Abnahme der unteren Baurechtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er unverzüglich der Baurechtsbehörde mitzuteilen.

Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen (z. B. für standsicherheitstechnische-, brandschutztechnische oder geologische Belange). Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter und gegenüber der Baurechtsbehörde verantwortlich.

Der Bauleiter hat die statisch beanspruchten Bauteile abzunehmen und vor Nutzung der baulichen Anlage der Baurechtsbehörde die fachgerechte Ausführung zu bescheinigen. Gegebenenfalls kann die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht von der Baurechtsbehörde einem Prüfenieur übertragen werden.

- 4.17. Der Prüfenieur hat die Bewehrung der Stahlbetonbauteile sowie eingebauten Holz- bzw. Stahlkonstruktionen abzunehmen und der unteren Immissionsschutzbehörde die fachgerechte Ausführung zu bescheinigen.
- 4.18. Für die bauliche Anlage ist vor deren Nutzung eine Schlussabnahme erforderlich, die vom Bauherrn spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme per E-Mail bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf zu beantragen ist.

5. Rückbauverpflichtung

- 5.1. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen, vor Baufreigabe eine Sicherheitsleistung in Höhe von ██████████ Euro in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer inländischen Bank vorzulegen. Die Bankbürgschaft bedarf der Schriftform (§ 766 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.
- 5.2. Bei einem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft entsprechend der Voraussetzungen nach Ziff. III.5.1 erforderlich.
- 5.3. Die Windenergieanlagen sind innerhalb eines Jahres nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen und Bodenverunreinigungen rückstandsfrei zu beseitigen.

6. Brandschutz

- 6.1. Für die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten, insbesondere für Löschmaßnahmen durch Folge- bzw. Sekundärbrände in der Umgebung, Vegetation und für die Verhinderung einer Brandausbreitung auf dem Boden durch brennende, herabfallende Teile ist an jeder Windenergieanlage ein Löschwasserbehälter mit mindestens 15 m³ Löschwasser vorzuhalten. Diese sind im vorgesehenen Baufeld zu positionieren, sodass keine zusätzliche Umwidmung von Waldflächen erforderlich ist. Die Löschwasserentnahmestellen sind gemäß DIN 14220 herzustellen und mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

7. Naturschutz

7.1. Allgemein

- 7.1.1. Die in der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Die Naturschutzplaner GmbH) vom 24.07.2023 dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind plangemäß umzusetzen
- 7.1.2. Die naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen V_m 1 bis V_m 10, insbesondere V_m 2, V_m 9, V_m 10 V1-V6 und C1 bis C4 sind, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen. Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen zulässig.
- 7.1.3. Zur Sicherung der Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der im LBP festgelegten Maßnahmen ist eine Reallast/persönlich beschränkte Dienstbarkeit im Grundbuch der einzelnen Grundstücke einzutragen, die die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die für die Grundbucheintragung erforderlichen Eintragungsbewilligungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Baufreigabe vorzulegen.
- 7.1.4. Es ist eine ökologische Baubegleitung für die Durchführung der Vorbereitungs- und baulichen Maßnahmen einzusetzen und das Monitoring zur Überwachung und eine Dokumentation der erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen inkl. Artenschutzmaßnahmen (CEF) ist, wie im LBP als Teil des UVP-Berichts vom 24.07.2023 (V_m 9) beschrieben, durchzuführen. Die untere Naturschutzbehörde ist an entsprechender Stelle miteinzubeziehen.
- 7.1.5. Es ist ein Monitoring zur Überwachung der Ökokontomaßnahmen im 3., 8. und 18. Jahr nach Maßnahmenumsetzung durchzuführen und der Bericht bis spätestens 31. März des Folgejahres jeweils vorzulegen.

7.2. Landschaftsbild

- 7.2.1. Der durch das Vorhaben entstehende naturschutzrechtliche Eingriff in das Landschaftsbild ist vor der Durchführung des Vorhabens (vor Baubeginn) auszugleichen. Dafür ist eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] € der Baukosten **pro Anlage** an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

| | |
|----------------|-----------------------------|
| Kreditinstitut | Baden-Württembergische Bank |
| IBAN | DE15 6005 0101 0002 8288 88 |
| BIC | SOLADEST |

zu leisten und gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Bestätigung des Zahlungsempfängers nachzuweisen.

Im Verwendungszweck ist einzutragen:

Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort (Landkreis, Stadt oder Gemeinde), Angabe der Festsetzungsbehörde mit Datum und Aktenzeichen des Genehmigungsbescheids.

(Wegen der Zeichenbegrenzung der Überweisungsvordrucke im Feld Verwendungszweck können zur eindeutigen Zuordnung von Überweisungen aussagekräftige Abkürzungen (z.B. Landkreis Sigmaringen: SIG) verwendet werden.)

7.3. Fledermäuse

- 7.3.1. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse werden im ersten Betriebsjahr pauschale Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen festgelegt. Die Windenergieanlagen sind während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse zwischen dem 15. März und 31. August eine Stunde vor Sonnenuntergang und zwischen dem 01. September und 15. November drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s abzuschalten. Dies gilt vom 15. März bis 15. November bei Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ in Gondelhöhe. Während der Abschaltungen sollen die Rotorblattspitzen eine Geschwindigkeit von ca. 30 km/h nicht überschreiten.
- 7.3.2. In den ersten zwei Betriebsjahren ist im Zeitraum vom 15. März bis 15. November eine Messung der Fledermausaktivitäten im Bereich der Gondel nach den Vorgaben des Bundesforschungsvorhabens RENEBAAT durchzuführen. Die Mikrofone sind vor Gebrauch zu kalibrieren und die Geräte regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Mikrofonscheiben sind jeweils planeben an der Gondelunterseite und möglichst weit vom Mast entfernt (Schallschatten) anzubringen. Sollten Messausfälle eine Auswertung zu stark beeinträchtigen (z.B. weniger gültige Mess-Nächte als das Muss-Kriterium der ProBat Software) so ist die Messung zu wiederholen.
- 7.3.3. Es ist dafür zu sorgen, dass Messausfälle mittels einer automatischen Statusmeldung (SMS) oder einer digitalen Daten-Fernabfrage (GSM) rechtzeitig erkannt und vermieden werden.
- 7.3.4. Das Gondelmonitoring ist, wie in den Unterlagen vorgeschlagen, an den Windenergieanlagen 1 und 3 durchzuführen, wenn alle vier Windenergieanlagen in Betrieb genommen werden. Andernfalls ist die Auswahl vorab mit dem Landratsamt Sigmaringen abzustimmen.
- 7.3.5. Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen müssen so eingestellt werden, dass die Zahl der Schlagopfer je Anlage im Durchschnitt bei unter zwei im Jahr liegt. Der Gutachter muss darlegen, wie der Schutz von Fledermausarten gewährleistet werden kann. Auf Grundlage der ermittelten Fledermausaktivitäten kann bereits nach dem ersten Betriebsjahr ein Abschaltalgorithmus entwickelt werden, der in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im zweiten Jahr zur Anwendung kommen kann. Nach Abschluss des zweiten Monitoring Jahres wird der weitere anlagenspezifische Abschaltalgorithmus in Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen festgelegt und die Notwendigkeit eines dritten Monitoring-Jahres überprüft. Die Ergebnisse sind jeweils spätestens bis zum Ende der ersten Märzwoche vorzulegen, damit die Algorithmen an das jeweilige Betriebsjahr angepasst werden können.
- 7.3.6. Die angewandten Betriebsalgorithmen sind während der Betriebsdauer der Anlagen mittels Gondelmonitoring in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und die Berichte dem Landratsamt Sigmaringen bis Ende der ersten Märzwoche des Folgejahres vorzulegen. Die vorgenannten Abstände ergeben sich aus den Ergebnissen des Gondelmonitorings in den ersten zwei Jahren und können entweder drei oder fünf Jahre betragen.
- 7.3.7. Der Anlagenbetreiber hat durch regelmäßige Kontrolle dafür Sorge zu tragen, dass die Betriebsalgorithmen eingehalten werden. Die Einhaltung der anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen sind dem Landratsamt Sigmaringen unaufgefordert jährlich zum 15.03. durch Vorlage des Betriebsdatenprotokolls im Dateiformat Excel, sowie eines fachgutachterlichen Prüfberichts durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Dabei müssen mindestens die Parameter Zeitzone, Windgeschwindigkeit, Umdrehung pro

Minute, Rotorblattspitzengeschwindigkeit und elektrische Leistung (ggf. zur Ermittlung Windleistung, die während vorgeschriebener Abschaltzeiten geerntet wurde) im 10min-Mittel sowie die eindeutigen Bezeichnungen der Windenergieanlagen und die jeweiligen Geokoordinaten dargestellt werden. Der Bericht beinhaltet neben dem Betriebsdatenprotokoll eine tabellarische und graphische Darstellung aller 10-Minuten-Intervalle, der entnommen werden kann, wann die Anlage a) stand und laufen durfte, b) stand und stehen musste, c) lief und laufen durfte, d) lief und stehen musste.

- 7.3.8. Bautätigkeiten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dürfen im Zeitraum April bis Ende Oktober nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden

7.4. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten

- 7.4.1. Der Mastfußbereich ist, wie unter V_m 10 V4 beschrieben, für Greifvögel unattraktiv zu gestalten.
- 7.4.2. Für den **Wespenbussard** wird an **Windenergieanlage 4** eine sechswöchige phänologiebedingte Abschaltung während der Zeit flügger Jungvögel vom 01. Juli bis 12. August tagsüber von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang festgesetzt.
- 7.4.3. Für den **Rotmilan** wird an **Windenergieanlage 2** eine sechswöchige phänologiebedingte Abschaltung während der Zeit flügger Jungvögel vom 01. Juli bis 12. August tagsüber von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang festgesetzt.

7.5. Haselmäuse

- 7.5.1. Für die Haselmaus sind die Rodungsarbeiten gemäß Vermeidungsmaßnahme V1 durchzuführen. Die Entfernung der Gehölzstrukturen in Haselmauslebensräumen im Eingriffsbereich erfolgt während der Winterruhe der Haselmaus. Je nach Witterung und Höhenlage beginnt diese regelmäßig im Zeitraum von Oktober/November und endet im März/April (BayLfU 2012; Juškaitis 2008). Da die Haselmaus am Boden überwintert, und u.a. Wurzeln oder Reischighaufen nutzt, müssen bei der Holzung **bodenschonende** Verfahren (z.B. Nutzung vorhandener Wege und Rückegassen, ggf. motormanuelle Verfahren) eingesetzt und eine Schnitthöhe von 25 cm über dem Boden beachtet werden.
- 7.5.2. Die Wurzelstubben müssen mindestens bis zum Ende der Winterruhe im Boden belassen werden (Büchner et al. 2017) wie bei V2 beschrieben. **Der Zeitpunkt ist von der Ökologischen Baubegleitung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.**
- 7.5.3. Wenn **alternativ C5** zu V2 die Maßnahme „Umsiedlung von Haselmäusen“ durchgeführt werden soll, ist die Vorgehensweise hinsichtlich der zeitlichen und technischen Vorgehensweise beim Abfangen und bei der Rodung mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher abzustimmen und in einer **landschaftspflegerischen Ausführungsplanung** darzulegen. Dabei ist zu beachten, dass hierfür ein längerer zeitlicher Vorlauf benötigt wird, da eine Umsiedlung eines geänderten Konzepts und anderer Maßnahmenflächen bedarf.
- 7.5.4. Die Maßnahme C4 (Habitataufwertung für Haselmäuse) ist mit folgenden Ergänzungen bzw. Modifizierungen verbindlich umzusetzen. **Dabei sind die Maßnahmen frühestmöglich durchzuführen, da für die Entwicklung ein längerer Zeitraum**

erforderlich ist und die Maßnahmen bis zur Durchführung des Eingriffs bereits hergestellt und zumindest zum Teil funktionsfähig sind:

Es ist eine flächige Aufwertung für die Haselmaus im Verhältnis 1:1 zur Rodungsfläche angrenzend an die Eingriffsflächen durchzuführen. Dazu sind die Flächen so zu wählen, dass eine kurzzeitige Funktionserfüllung möglich ist. Es sind deshalb in Abweichung zu den antragsgegenständlichen Flächenvorschlägen zu C4 vorrangig Flächen entlang des Waldrandes (15 - 30 m Tiefe) aufzuwerten. Dies erfolgt durch Auflichten des Kronendachs (Lochhiebe) als einzelstammweiser Holzeinschlag ohne Befahren der Flächen mit schwerem Gerät (z.B. mittels Teleskoparmen von bestehenden Wegen aus), Pflanzung von Nährgehölzen, Ausbringen von Haselmauskobeln und Einbringung von Wurzeltellern aus der Rodungsfläche und/oder Reisighaufen.

Die Auswahl der Aufwertungsbereiche im Bereich der Anlagenstandorte und bei großflächigeren Eingriffen im Bereich der Zuwegung hat durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

In den aufgelichteten Waldbeständen um die Anlagenstandorte sind parallel zu den Vergrümmungsmaßnahmen Initialpflanzungen mit fruchttragenden Sträuchern durchzuführen: truppweise Initialpflanzungen zweijähriger blüten- und fruchtreicher Sträucher z.B. Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) mit 3 – 7 Pflanzen im Pflanzverband 2 x 3 m (weitere geeignete Arten, sofern gebietsheimisch verfügbar, gemäß Pflanzliste in Büchner 2017). Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Bei den Auflichtungen ist auf die Förderung bestehender Naturverjüngung und auf den Erhalt von Habitatbäumen zu achten. Pflanzausfälle sind nachzubessern.

- 7.5.5. Die Maßnahme C2: Ausbringen von Haselmauskästen ist umzusetzen. Die Wahl der exakten Standorte der Nistkästen muss durch die ökologische Baubegleitung vor Ort erfolgen.
- 7.5.6. Ein Ausführungskonzept für die Aufwertung der Zielflächen mit Kartendarstellung, Benennung zu pflanzender Sträucher, Sortiment und Pflanzdichte, Verteilung der Nistkästen ist der unteren Naturschutzbehörde baldmöglichst nach Genehmigung vorzulegen.
- 7.5.7. Die Nistkästen sind mindestens einmal jährlich zu reinigen. Die durchgeführte Reinigung ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich unaufgefordert nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres (bis zur Feststellung der vollständigen Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitate) zu melden.
- 7.5.8. Die Entwicklung der Ausweichshabitate ist in den ersten fünf Jahren jährlich und anschließend, bis zur Beibringung des Funktionsnachweises der Maßnahmen, alle fünf Jahre zu dokumentieren. Bei ungenügender Entwicklung sind notwendige Pflegemaßnahmen oder Maßnahmenergänzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit ist sicherzustellen.
- 7.5.9. Bei der Wiederaufforstung der temporär gerodeten Flächen sind fruchttragende Sträucher zu integrieren. Abgängige Sträucher sind zu ersetzen.

8. Grundwasserschutz

- 8.1. Die Antragstellerin hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens zwei Wochen vorher dem Wasserversorger als Begünstigtem des Wasserschutzgebiets (WSG) und dem Landratsamt Sigmaringen anzuzeigen.
- 8.2. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage im Wasserschutzgebiet hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden und Grundwasserschutz anzuhalten.
- 8.3. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 8.4. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen zu benachrichtigen.
- 8.5. Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen.
- 8.6. Reparaturen an Baumaschinen und Fahrzeugen sind im Geltungsbereich des Wasserschutzgebiets Hilpensberg (Windenergieanlage 4 und Teile der Zuwegung) mit geeigneten Schutzmaßnahmen, auch bei Reparaturen während und bei Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen nach der Betriebszeit der Windenergieanlagen und den Arbeitsflächen, durchzuführen.
- 8.7. Eingriffe in den Boden für Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie sonstige Arbeitsflächen (wie z. B. Kranstellflächen) sind möglichst schonend umzusetzen und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baustoffe (entsprechend §§ 6-8 BBodSchV) herzustellen.
- 8.8. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).
- 8.9. Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden.
- 8.10. Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit unbelastetem und nicht verunreinigtem Bodenmaterial vorgenommen werden. Dabei sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten. Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne der ErsatzbaustoffV sind die Einbaukonfigurationen gemäß Anlage 2 der ErsatzbaustoffV zu beachten. Vor einer Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind diese nach der ErsatzbaustoffV zu beproben.

- 8.11. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarme Zemente zu verwenden.
- 8.12. Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist die Lage der Windenergieanlagen im Wasserschutzgebiet entsprechend zu berücksichtigen. Eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
- 8.13. Für die notwendigen Baugrunduntersuchungen (Bohrungen, Drucksondierungen, etc.) sind rechtzeitig beim Landratsamt Sigmaringen die entsprechenden Bohrgenehmigungen einzuholen. Im Zuge dieser Maßnahmen sollte der geplante Standort auch hinsichtlich Verkarstungserscheinungen (Dolinen, Höhlen, etc.) untersucht werden.

9. Gewerbliches Abwasser

9.1. Niederschlagswasserbeseitigung

- 9.1.1. Das anfallende Niederschlagswasser der Windenergieanlagen muss breitflächig versickert werden. Die breitflächige Versickerung muss über eine mindestens 30 cm starke, belebte obere Bodenzone erfolgen. Die obere Bodenzone ist als Rasen- bzw. Grünfläche auszubilden.
- 9.1.2. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser versickert wird.

9.2. Verwendung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 9.2.1. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe („HBV-Anlagen“) verwendet werden. Diese müssen gemäß § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist.
- 9.2.2. Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit den wassergefährdenden Stoffen stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Abs. 1 und 2 AwSV).
- 9.2.3. Alle Anlagen oder Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem entsprechen dimensionierten Auffangraum ausgerüstet oder doppelwandig ausgeführt und mit Leckanzeigeräten ausgestattet sein.
- 9.2.4. Der Auffangraum muss das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen maximal freigesetzt werden kann..

- 9.2.5. Kleinleckagen und Tropfverluste sind über die installierten Auffangwannen aufzufangen. Ist ein Auffangen nicht möglich, müssen die wassergefährdenden Stoffe unverzüglich mit geeigneten Mitteln gebunden werden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und / oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten. Etwaig verunreinigtes Bodenmaterial ist gegen Nachweis fachgerecht zu entsorgen.
- 9.2.6. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung ist in der AwSV in § 44 geregelt. Anlagen der Gefährdungsstufe A benötigen keine Betriebsanweisung, stattdessen ist das Merkblatt nach Anhang 4 AwSV „an gut sichtbarer Stelle“ in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und muss vor Inbetriebnahme der Anlagen beim Landratsamt Sigmaringen eingereicht werden.
- 9.2.7. Sofern die Rotorkabinen mit einer automatischen Löschanlage ausgestattet sind, muss sichergestellt werden, dass das verwendete Löschmittel frei von perfluorierten Chemikalien ist (PFC-freie Löschmittel).
- 9.2.8. Alle Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich dem Landratsamt Sigmaringen, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 9.2.9. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 9.2.10. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

9.3. **Betankungs- bzw. Wartungs- und Servicefläche**

- 9.3.1. Vor jedem Abfüllvorgang sind Abfüllflächen aus mobilen, vorgefertigten und zusammensetzbaren Auffangwannen in der erforderlichen Größe zu errichten.

Als gleichwertige Maßnahme zum erforderlichen Abfüllplatz gilt z.B. auch die Verwendung technischer Ausrüstungsteile am Transportfahrzeug wie folgt:

- 9.3.1.1. Totmannschaltung und
 - 9.3.1.2. Auffangwanne, die sich im Fahrzeugaufbau befindet, und vor austretenden Stoffen aus den IBC-Containern mit Frisch- oder Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel, usw. schützt und
 - 9.3.1.3. Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung sowie der Nachweis zur ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfung).
- 9.3.2. Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank bzw. Tankfahrzeug als auch an der Anschlussstelle in der Gondel zu überwachen (§ 23 Abs. 1 AwSV). Eine

direkte Kommunikation der beteiligten Personen z. B. per Sprechfunk ist sicherzustellen.

10. Bodenschutz

- 10.1. Für das Vorhaben ist die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts erforderlich. Das Bodenmanagementkonzept ist vor Baubeginn dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz vorzulegen.
- 10.2. Inhalt des Bodenmanagementkonzeptes sind
 - die Bestandsaufnahme mit Beschreibung der physikalischen Bodeneigenschaften,
 - Erdmassenberechnungen, jeweils getrennt nach den Bodenschichten A-, B-, C-Horizont,
 - Trennung des Oberbodens zu kulturfähigem Unterboden bei Ausbau und Lagerung,
 - Angaben über die Verwendung des Bodens hinsichtlich
 - der direkten Wiederverwendung (planin- sowie extern),
 - der Entsorgungs- sowie Wiederverwendungswege außerhalb des Baugrundstücks sowie
 - der Zwischenlagerung (Anlage von Mieten nach der DIN 19639),
 - Maßnahmen zu Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen.
- 10.3. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landratsamt Sigmaringen rechtzeitig anzuzeigen und ein Ansprechpartner vor Ort zu nennen.
- 10.4. Die humosen Oberböden sind von allen Flächen für den Baustellenbetrieb abzuschieben und bis zum Wiedereinbau oder bis zum Abtransport ordnungsgemäß seitlich zu lagern. Alternativ können bei geringen Befahrungen und fehlenden Flächen für die Bodenlagerung die Oberböden der Betriebsflächen auch mit Baggermatratzen geschützt werden, wobei diese Flächen dann vollständig abzudecken sind. Sollen statt Baggermatratzen Baustraßen auf dem humosen Oberboden angelegt werden, so ist zur Vermeidung von Vermischungen ein geeignetes Trennvlies einzubauen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Baustraßen vollständig zurückzubauen.
- 10.5. Die humosen Oberböden auf Grundstücksteilen, deren Geländehöhe für die künftige Nutzung verändert werden soll (Geländennivellierung oder Geländeterrassierung), sind abzuschieben und bis zum Wiedereinbau auf dem neuen Niveau ordnungsgemäß seitlich zu lagern. Die Nivellierung/Terrassierung erfolgt im Unterboden. Gegebenenfalls muss die Geländennivellierung oder -terrassierung in geeigneten Bauabschnitten erfolgen.
- 10.6. Abgeschobene oder ausgehobene Unterböden sind in separaten Mieten, ggfs. getrennt nach Bodenarten, zu lagern. Diese Mieten dürfen eine Höhe von vier Metern nicht überschreiten.
- 10.7. Freigelegte, verdichtungsempfindliche Unterböden sind ggfs. vor übermäßiger Verdichtung zu schützen. Dazu sind z. B. Baustraßen anzulegen oder Baggermatratzen o.Ä. auszulegen. Baustraßen, die nicht für die dauerhafte Instandhaltung und Erschließung benötigt werden, sind nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückzubauen.
- 10.8. Nicht für den Baustellenbetrieb benötigte und nicht zur Geländennivellierung/Terrassierung vorgesehene Grundstücksteile sind durch geeignete Mittel vor einer Einbeziehung in die Bauaktivitäten zu schützen.

- 10.9. Für eine ordnungsgemäße Lagerung des humosen Oberbodens ist der Boden in profilierten Mieten zu lagern. Diese sind nur bei ausreichend trockener Witterung und mit ausreichend trockenen Böden anzulegen und des Weiteren durch Bauzäune vor Befahren oder sonstiger Einbeziehung in den Baustellenbetrieb zu schützen. Die Höhe der Mieten ist auf zwei Meter zu beschränken und auf den Mieten ist bei einer Lagerungsdauer über zwei Monate unmittelbar nach Herstellung der Mieten eine Zwischenbegrünung gemäß DIN 19639 vorzusehen.
- 10.10. Der Einbau von Bodenmaterial aus den in Ziffer III.10.6 genannten Mieten oder von zusätzlich antransportiertem Bodenmaterial erfolgt unter Beachtung der Gefällesituation und Vorflut, um Staunässe in Mulden zu vermeiden. Zudem ist der Einbau horizontweise vorzunehmen, d.h. zuerst der Unterboden, danach der humose Boden. Des Weiteren ist der Einbau nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden mit leichten Maschinen, vorzugsweise Raupenbagger, mit geeignetem Fahrwerk, welche „vor Kopf“ arbeiten können, durchzuführen.
- 10.11. Vor dem Bodenauftrag sind Unterbodenverdichtungen durch geeignete Lockerungsmaßnahmen zu beseitigen. Der neu aufgetragene Boden darf nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen befahren werden und ist direkt zu begrünen.
- 10.12. Aufgetretene Schadverdichtungen im Bereich nicht abgeschobener humoser Oberböden oder neu eingebauter Böden sind durch Tiefenlockerung zu beseitigen.
- 10.13. Bodenmaterialien, die zur Rekultivierung und Geländegestaltung antransportiert werden sollen, sind geeignet, wenn sie
- den Vorsorgeanforderungen der BBodSchV entsprechen,
 - die Bodenhauptart der vor Ort vorhandenen Bodenhauptart entspricht,
 - keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o.Ä. enthalten,
 - nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogener Substrate, wie z.B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke, enthalten,
 - nach Augenschein und Geruch unauffällig sind sowie
 - nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegen.

11. Archäologische Denkmalpflege

- 11.1. Vor Beginn der Erdarbeiten sind diese frühzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2, Operative Archäologie, abzusprechen.

12. Forst

12.1. Allgemein

- 12.1.1. Mit der Waldinanspruchnahme darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Flächen freigegeben hat:
 - die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung.
- 12.1.2. Die forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht spätestens drei Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- 12.1.3. Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist unter Einbeziehung der unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies erfolgt ebenso wie die Bauausführung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beheben.
- 12.1.4. Die umzuwandelnden Waldflächen sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung (z. B. zwei blaue Farbringe) zu kennzeichnen und so zu sichern.
- 12.1.5. Die in der „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan inkl. standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls für die Waldumwandlung“ (Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: August 2018, geändert: 24.07.2023) unter Kapitel 10 „Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung“ aufgeführten Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchzuführen.
- 12.1.6. Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne §§ 9, 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Genehmigungsbehörde sowie die höhere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.
Die dieser Genehmigung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und ggf. zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen unteren und höheren Forstbehörde abzustimmen.

12.2. Dauerhafte Waldumwandlung, § 9 LWaldG

12.2.1. Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind alsbald nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn der jeweiligen Waldinanspruchnahme in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu vollziehen.

| Ausgleichsmaßnahmen | Flst. Nr. | Gmd. / Gmkg. | Arbeitsfläche |
|---|-------------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| <p><u>Neuaufforstung auf einer ehemaligen Kurzumtriebsplantage</u> (Ökokontomaßnahmenfläche ID: 335.02.066.01)</p> <p>Pflanzung und Entwicklung eines Eichen-Sekundärwaldes auf einer ehemaligen Kurzumtriebsplantage.</p> <p><u>Anmerkungen / weitergehende Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muss eine vollständige Bestockung ohne größere Lücken aus heimischen Laubbaumarten erfolgen. - Verwendung von zertifiziertem Vermehrungsgut - Die Waldbäume und Sträucher müssen vital sein. - Die Nachbesserungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen (u.a. Schutz vor Wildschäden) und Kultursicherung sind bis zum Stadium gesicherte Kultur durchzuführen. | 403 | Hohenfels/ Kalkhofen | 11.162 m ² |
| <p><u>Neuaufforstung</u> Pflanzung eines Buntlaubbaum-Mischwaldes aus: Bergahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Stieleiche, Bergulme (2x1 Verband; 5000 Stk./ha)</p> <p><u>Anmerkungen / weitergehende Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muss eine vollständige Bestockung ohne größere Lücken aus heimischen Laubbaumarten erfolgen. - Die Waldbäume und Sträucher müssen vital sein. - Die Nachbesserungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen (u.a. Schutz vor Wildschäden) und Kultursicherung sind bis zum Stadium gesicherte Kultur durchzuführen. | Teilflächen Flst. Nr. 2895 | Burladingen/ Stetten Holstein | 20.520 m ² |

| Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen | Flst. Nr. | Gmkg. / Waldort | Arbeitsfläche |
|--|-----------|-------------------------|------------------------------------|
| <p><u>Waldumbau</u></p> <p>Umbau eines kalamitären Lärchen-/Fichtenbestandes (Bestandesteile) in einen standortgerechten und naturnahen Schwarzerlen-Mischwald.</p> <p><u>Anmerkung / weitergehende Anforderungen:</u> Gesamtumbauffläche beträgt 18.000 m², anrechenbare Ausgleichsfläche 9.000 m² davon werden 3404 m² als Ausgleichsmaßnahme dem Anlagenstandort zugeteilt. Die übrigen 5.596 m² an Umbaufläche sind für den Ausgleich im Bereich der Zuwegung vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestockungswechsel = nach Maßnahmenvollzug kann die Fläche dem Waldentwicklungstyp Buntlaubbaum-Mischwald zugeordnet werden (Definitionen gemäß Waldentwicklungstypen-Richtlinie des Landes Baden-Württemberg) – der Umbau ist durch regelmäßige und zielorientierte Pflegemaßnahmen (v. a. Kultursicherung, Schutz vor Wildschäden) und ggf. notwendige Nachbesserungen sicherzustellen (bis zum Stadium gesicherte Kultur) | 236/2 | Hohenbodman/ Owingen | 3.404 m ² |
| <p><u>Ausgleichsmaßnahmen insgesamt</u></p> | | | <u>35.086 m²</u> |

12.2.2. Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ist über die untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

12.3. **Befristete Waldumwandlung, § 11 LWaldG**

12.3.1. Befristet umgewandelte Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen bzw. der baubedingt anderweitigen Nutzung, ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren. Die Wiederbewaldung hat mit standortgerechten Bäumen (und Sträuchern) zu erfolgen. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- enge Abstimmung mit der unteren Forstbehörde
- Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011)
- aktueller Stand der Technik (u.a. Ausschluss von Bodenverdichtungen, Tiefenlockerung, schonende Aufbringung humosen Oberbodens)
- Wiederaufforstung eines Waldbestands prinzipiell gleicher Art und Güte unter Sicherstellung eines Laubholzanteils von mindestens 40 %
- Durchführung/Anbringung erforderlicher Schutzmaßnahmen vor Wildschäden
- Kultursicherung bis zum Zustand einer gesicherten Kultur

Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden.

- 12.3.2. Bezüglich der ordnungsgemäßen Rekultivierung befristet umgewandelter Waldflächen sowie dem forstrechtlichen Ausgleich können die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bereits allgemein festgelegten sowie hinreichend bestimmten Anforderungen nachträglich präzisiert und bei Bedarf angepasst werden. Das gilt nur für nachfolgend aufgeführte Fallkonstellationen:
- Anpassung des Ausgleichsbedarfs/Ausgleichsmaßnahmen bei veränderter Waldinanspruchnahme
 - Änderung der Ausgleichsmaßnahmen, sofern die festgesetzten Maßnahmen nicht mehr realisierbar sind
 - Anpassungen der Auflagen zur forstlichen Rekultivierung bei ausbleibendem oder unzureichendem Rekultivierungserfolg
 - Integrierung fachlicher Anpassungen beim Stand der Rekultivierungstechnik sowie geänderten Baumartenempfehlungen
 - erforderliche Fristverlängerungen.
- 12.3.3. Die Dauer der befristeten Waldinanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten. Sie wird auf maximal drei Jahre festgesetzt. Spätestens drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Inanspruchnahme der einzelnen Teilflächen ist deren Rekultivierung und Wiederbewaldung abzuschließen. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist ein begründeter Antrag frühzeitig über die Genehmigungsbehörde einzureichen.
- 12.3.4. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederbewaldung ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.
- 12.3.5. Der Vollzug der forstlichen Rekultivierung und Wiederbewaldung befristet umgewandelter Waldflächen ist über die untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

13. Luftverkehr und Luftsicherheit

- 13.1. Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020)“ anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 13.2. Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je sechs m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 90'16), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 13.3. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 13.4. Die Standorte aller vier Windenergieanlagen befinden sich in bewaldetem Gebiet. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in **65 m ± 5 m** über Grund oder Wasser, zu versehen.
- 13.5. Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorzusehen, diese ist auf dem Dach des Maschinenhauses so anzubringen, dass sie nicht durch Anlagenteile auf dem Maschinenhausdach verdeckt wird.
- 13.6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer (sichtbar als auch infrarot)) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 13.7. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 13.8. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung beantragt werden. Die Beantragung erfolgt direkt bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde.
- 13.9. Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 13.10. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 13.11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 13.12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 13.13. Die im Bau befindlichen Windenergieanlagen sind dem Baufortschritt folgend bereits nach den Vorgaben der oben genannten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu befeuern. Die zuvor in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind hierbei nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 13.14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung sowie einer richtlinienkonformen Nachtkennzeichnung sowohl am Mast als auch an der höchsten Stelle mit Hindernisfeuern zu versehen. Abstand der Hindernisfeuer nicht größer als 45 m zueinander.
- 13.15. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 13.16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAMZentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 13.17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 13.18. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 13.19. Der Landesluftfahrtbehörde und der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 13.20. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind
- mind. sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 - spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des d. Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund].
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92].
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 13.21. Sollten alle vier Windenergieanlagen oder einzelne Windenergieanlagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht gebaut oder zu einem späteren Zeitpunkt abgebaut werden, sind das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) sowie die Deutsche Flugsicherung (DFS) zu informieren.
- 13.22. Dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) ist der Abnahmeterrn der Windenergieanlagen rechtzeitig bekanntzugeben.

14. Bundeswehr

- 14.1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des **Zeichens V-122-18-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

IV.

Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2. Die erforderliche Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht umfasst.
- 1.3. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2. Arbeitsschutz

- 2.1. Bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu beachten.
- 2.2. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- 2.3. Der Arbeitgeber bzw. der Anlagenbetreiber hat durch eine Beurteilung der für seine Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung muss die Zyklen der Errichtung, den Betrieb der Anlage und zu gegebener Zeit den Rückbau der Anlage umfassen. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die örtlichen Gegebenheiten am Aufstellungsort sowie die Anforderungen des Anlagenherstellers zum Brand- und Arbeitsschutz (Brandschutzkonzept, Sicherheitskonzept usw.) und die Bestimmungen der DGUV-Information 203-007 „Windenergieanlagen“ zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.
- 2.4. Die Befahranlage ist gemäß §§ 15, 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen. Die Anforderungen der Nr. 4 des Anhang 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV sind zu erfüllen.
- 2.5. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 - mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,ist dem Landratsamt Sigmaringen spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.
- 2.6. Bei der Ausführung des Bauvorhabens können besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung nicht ausgeschlossen werden. Vor Einrichtung der Baustelle ist daher ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

- 2.7. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

3. Landwirtschaft

- 3.1. Nach § 27a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) bedarf die Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen der Erteilung einer Ausnahme. Von einer Umwandlung wird gesprochen, wenn die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert. Die Genehmigung ist bei zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu beantragen.
- 3.2. Sofern für den Bau und die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen landwirtschaftliche Wege in Anspruch genommen werden, sollte jederzeit eine Nutzbarkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr gewährleistet sein und eventuelle Schäden, die aus der Benutzung bei der Errichtung der Windenergieanlagen resultieren, sollten beseitigt und ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt werden.
- 3.3. Falls landwirtschaftliche Wege durch die Benutzung beim Bau und bei der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen beschädigt werden, so sind diese Schäden zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand wiederherzustellen.
- 3.4. Die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe im Bodenseekreis sollten in ihrer bisherigen Bewirtschaftungsweise nicht beeinträchtigt werden.

4. Brandschutz

- 4.1. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 15 LBO).

5. Wasserwirtschaft

- 5.1. Nähere Informationen zum Bau und der Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser enthält das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“. Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung muss gemäß der DWA-A 138 und der Niederschlagsverordnung des Landes Baden-Württemberg ausgeführt werden.
- 5.2. Das Drainwasser kann, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, in einer Sickerpackung aus Grobkies beseitigt werden.
- 5.3. Die Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 5.4. In Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse der verwendeten wassergefährdenden Stoffe und der dabei jeweils eingesetzten Menge müssen die Anlagen durch

einen Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überprüft werden. Insbesondere die Anlagen 5 und 6 der AwSV sind dahingehend zu beachten.

- 5.5. Die Windenergieanlage 4 befindet sich im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet „Hilpensberg“, Zone III. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind in der Anlage 6 (zu § 46 Absatz 3) der AwSV aufgeführt.
- 5.6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Möglichkeit sollten Schmier- und Betriebsstoffe auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden.
- 5.7. Der Getriebeölwechsel ist gemäß den Betreiberangaben von hierfür zugelassenen Fachunternehmen durchzuführen. Die hierbei erforderlichen Sorgfaltspflichten zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind einzuhalten.

6. Altlasten

- 6.1. Die Auskunft gibt den aktuellen Informationsstand des Bodenschutz- und Altlastenkatasters (BAK) wieder. Aus der Auskunft kann keine tatsächliche Altlastenfreiheit des Grundstücks abgeleitet werden.
- 6.2. Da im Rahmen der Erfassung altlastenverdächtiger Flächen lediglich stillgelegte oder umgenutzte Standorte erfasst werden, kann sich künftig – insbesondere bei gewerblich genutzten Grundstücken – ein Altlastenverdacht ergeben.

7. Natur-/Artenschutz

7.1. Windkraftempfindliche Vogelarten

- 7.1.1. Für den Fall einer nachträglichen Ansiedlung windkraftempfindlicher Vogelarten kann es sein, dass die untere Naturschutzbehörde die im BNatSchG vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten zur Senkung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle zu ergreifen und anzuordnen hat.
- 7.1.2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Auftreten von Rastvögeln, die den in den LUBW-Hinweisen genannten Kriterien entsprechen, in einzelnen Saisonen durchaus möglich ist.
- 7.1.3. Wie in der Ergänzung (unter Ziffer 2.3) im „Nachtrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 14.08.2018 auf Grundlage von Nachforderungen des Landratsamts Sigmaringen“ vom 16.02.2023 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn) dargestellt, sind pro Verlust eines Fledermausquartiers drei Kästen anzubringen.
- 7.1.4. Die im LBP vom 24.7.2023 beschriebene Maßnahme auf Ausgleichsfläche 3 (Flurstück Nr. 236/2, Gemarkung Hohenbodman, Gemeinde Owingen) kann in der aktuell beantragten Form nicht als naturschutzfachlicher Ausgleich anerkannt werden. Der erforderliche Naturschutzfachliche Ausgleich kann jedoch über die erworbenen Ökopunkte geleistet und vollständig ausgeglichen werden, Ausgleichsfläche 3 wäre daher als naturschutzfachlicher Ausgleich nach aktuellem Planungsstand nicht mehr notwendig.

Sollten dennoch weitere Ökopunkte benötigt werden, wäre Maßnahme 3 nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu überarbeiten.

8. Baurecht

- 8.1. Baugruben und Gräben sind entsprechend der DIN 4124 und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der Durchführungsanweisungen so abzuböschern, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass die Standsicherheit, auch der angrenzenden Grundstücke, baulichen Anlagen und Leitungen, zu jederzeit gewährleistet ist. Bei Zulauf von Wasser sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Sofern Gebäudesicherungen erforderlich werden, sind die Anforderungen der DIN 4123 einzuhalten.

Bei der Ausführung der Erdarbeiten sind die Hinweise des beiliegenden **Merkblattes "Bodenschutz bei Bauarbeiten"** zu beachten und einzuhalten.

- 8.2. Sofern Gerüste aufgestellt werden, sind diese nach der Gerüstordnung DIN 4420 einschließlich ihrer Beiblätter und den Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu erstellen.
- 8.3. Das beigefügte „**Merkblatt für Abbrucharbeiten**“ ist bei der Ausführung der Abbrucharbeiten zu beachten.
- 8.4. Auf das beigefügte Merkblatt "**Allgemeinen und besonderen Hinweise**" wird verwiesen.
- 8.5. Durch die Baurechtsbehörde wird nach § 17 Abs. 3 S. 2 LBOVVO nach Vorlage der bautechnischen Nachweise die Prüfung einem Prüfamts für Baustatik oder einem Prüfingenieur übertragen.

9. Archäologische Denkmalpflege

- 9.1. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) die Denkmalbehörde oder Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Tübingen (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
- 9.2. Auf die Bestimmung des § 27 DSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

10. Forst

10.1. Weitere Waldinanspruchnahmen

Die unter Ziffer III.12 festgesetzten forstrechtlichen Nebenbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die in den Unterlagen zum Antrag auf Waldumwandlung gemäß §§ 9-11 Landeswaldgesetz (LWaldG) (datiert auf den 25.07.2023) dargestellten Waldinanspruchnahmen im Bereich der Anlagenstandorte. Sollten wider Erwarten zusätzliche Eingriffe in Waldflächen erforderlich werden, ist das weitere Vorgehen gemäß Nebenbestimmung Ziffer III.12.1.6 im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde sowie der höheren Forstbehörde abzustimmen.

In diesem Zusammenhang weist die höhere Forstbehörde darauf hin, dass für Eingriffe jenseits des Anlagenstandorts (v. a. Bereich der Zuwegung) ein eigenständiges forstrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

10.2. **Kabeltrassen** (Netzanbindungen) sollen laut dem in dem vorstehenden Hinweis genannten Waldumwandlungsantrag im Wegkörper der Waldwege verlegt werden (vgl. UVS mit integriertem LBP Vm3, S. 105). Zusätzliche Fällmaßnahmen von Bäumen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen. Dementsprechend geht die höhere Forstbehörde davon aus, dass mit der Verlegung der Kabel keine Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 11 LWaldG verbunden sind. Ungeachtet dessen werden hierdurch forstliche Belange berührt. Vor diesem Hintergrund wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Für die Verlegung des Erdkabels ist die Zustimmung der Waldbesitzenden vor Beginn der Maßnahme einzuholen. Insbesondere ist auch abzustimmen, ob die Kabel im Wald ggf. in Schutzrohren verlegt werden sollen. Im Bereich von Rückegassen (inkl. Einmündungsbereich von Waldwegen) wird dies seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen.
- Im Rahmen der Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen.
- Soweit im Zusammenhang mit dem Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme, wie Entwässerungsgräben, Durchlässe und Dohlen) oder Rückegassen entstehen, wird auf die Verpflichtung hingewiesen, dass diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde und dem Waldbesitzenden zu beheben sind.
- Nach der Verlegung der Kabel ist der vorherige Zustand im Einvernehmen mit den Waldbesitzenden wiederherzustellen.
- Sollten wider Erwarten im Rahmen der Baumaßnahmen Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 (dauerhafte Waldumwandlung) oder § 11 LWaldG (befristete Waldumwandlung, z.B. für temporärere Bauhilfsflächen) notwendig werden, so ist rechtzeitig ein entsprechender Antrag über die örtlich zuständige untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde zu stellen.

10.3. Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

10.4. Es wird darauf hingewiesen, dass für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen durch den Waldbesitzer zurückerstattet werden.

11. Abfall

- 11.1. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt für die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Verpflichtung, Abfälle zu vermeiden.
- 11.2. Gemäß § 7 i. V. m. § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind anzufallende Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. allgemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Dabei ist einer Verwertung immer Vorrang vor einer Beseitigung zu gewähren.
- 11.3. Es gilt ein Vermischungsverbot von gefährlichen Abfällen mit anderen Kategorien gefährlicher Abfälle sowie mit nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien gemäß § 9 KrWG.
- 11.4. Altöle, sofern diese im Rahmen des laufenden Betriebes bzw. im Rahmen der regelmäßigen Wartung anfallen, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Altöle unterschiedlicher Sammelkategorien nach Anlage 1 der Altölverordnung (AltöIV) dürfen nicht untereinander vermischt werden. Altöle auf der Basis von polychlorierten Biphenyle (PCB) müssen getrennt von anderen Altölen einer Entsorgung zugeführt werden.
- 11.5. Sollten die anfallenden Abfälle im Landkreis Sigmaringen entsorgt werden, wird auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Sigmaringen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen, die bei der Entsorgung stets zu beachten und einzuhalten ist.

12. Straßenrecht

- 12.1. Die Anlegung einer dauerhaften, direkten Zufahrt zur Landesstraße L201 in das Plangebiet stellt eine Sondernutzung dar. Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis ist beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau, rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

V.

Begründung:

A. Sachverhalt

Die ABO Wind AG hat mit Antrag vom 05.12.2017, bei der Genehmigungsbehörde am 06.12.2017 eingegangen, den Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Mit Schriftsatz vom 07.12.2017 wurde das Entfallen der erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls als zweckmäßig erachtet. Durch die Genehmigungsbehörde war damit antragsgemäß ein öffentliches Verfahren nach § 1 Abs. 1 Buchs. c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durchzuführen.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsantrag vom 15.08.2018, bei der Genehmigungsbehörde eingegangen am 16.08.2018, beantragte die ABO Wind AG die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen auf der Gemarkung Pfullendorf, Flurstück Nr. 806, Flur 0. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m sowie einer Nennleistung je Anlage von 5,3 MW.

Mit den von der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen wurden durch die zuständige Genehmigungsbehörde folgende Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert:

- Landratsamt Sigmaringen: Fachbereich Landwirtschaft, Fachbereich Forst, Fachbereich Straßenbau, Fachbereich Baurecht, Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz
- Regierungspräsidium Tübingen: Kompetenzzentrum Energie, Referat 82 (Forst), Referat 45 (Straßenverkehr), Referat 55, 56 (Naturschutz), Referat 21 (Raumordnung)
- Regierungspräsidium Stuttgart: Referat 46.2 (Luftverkehr), Referat 83.1 (Städtebauliche Denkmalpflege)
- Regierungspräsidium Freiburg: Abteilung 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Präsidium Technik, Logistik u. Service der Polizei
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)
- Naturschutzbeauftragter für Pfullendorf
- Stadtverwaltung Pfullendorf, Bürgermeisteramt: untere Straßenverkehrsbehörde, untere Baurechtsbehörde
- Gemeindeverwaltung Heiligenberg
- Landratsamt Bodenseekreis: Umweltschutzamt, Landwirtschaftsamt

Die vorgenannten Träger öffentlicher Belange haben die Unterlagen geprüft und zur abschließenden Beurteilung verschiedene Nachforderungen gestellt. Die geforderten Unterlagen wurden von der Antragstellerin beigebracht. Nach Vollständigkeit der Unterlagen wurde das geplante Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen (§ 10 Abs. 1 S. 1 9. BImSchV) sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen (§ 10 Abs. 1 S. 2 9. BImSchV) wurden im Zeitraum vom 25.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019 beim Landratsamt Sigmaringen, der Stadt Pfullendorf, der Gemeinde Heiligenberg

und der Gemeinde Illmensee ausgelegt. Zudem wurde das Vorhaben über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht. Innerhalb der Einwendungsfrist vom 25.05.2019 bis 24.06.2019 wurden 127 Einwendungen form- und fristgerecht erhoben. Für den Inhalt der Einwendungen wurde auf die Darstellung in der rechtlichen Begründung verwiesen. Der Erörterungstermin fand am 14.10.2019 statt.

Die Genehmigungsbehörde lehnte mit Bescheid vom 02.04.2020 den Antrag auf Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ab. Zugleich wurde eine Gebühr in Höhe von 7.140,00 EUR festgesetzt. Die Entscheidung wurde mit dem Vorliegen eines Verstoßes gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) begründet. Unter Anwendung des zum Zeitpunkt der Bescheidung geltenden BNatSchG wurde ein nicht abwendbares, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan festgestellt. Hinsichtlich der Einzelheiten der rechtlichen Begründung wird auf den Ablehnungsbescheid vom 02.04.2020 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 07.04.2020, dem Landratsamt Sigmaringen am 09.04.2020 zugegangen, legte die ABO Wind AG Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 02.04.2020 ein. Dieser wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Widerspruchsbescheid vom 28.08.2020 zurückgewiesen. Dieser wurde u.a. damit begründet, dass sich das Landratsamt Sigmaringen zutreffend an den einschlägigen Vorgaben der LUBW orientiert hat.

Die ABO Wind AG legte am 03.04.2020 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen zunächst Klage in Form der Untätigkeitsklage ein. Die Klägerin bezog den Ablehnungsbescheid und den Widerspruchsbescheid nach Erhalt in die Klage mit ein.

Am 29.07.2022 trat die Regelung des § 45b BNatSchG in Kraft. Mit Schreiben vom 24.08.2022 wies das Verwaltungsgericht Sigmaringen auf die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere auf die Neuregelung des § 45b BNatSchG hin.

Die mündliche Verhandlung fand am 30.09.2022 statt. Mit Urteil vom 30.09.2022 (Az.: 14 K 1208/20) erkannte das Verwaltungsgericht Sigmaringen wie folgt:

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Genehmigung von 4 Windenergieanlagen vom 15.08.2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Bescheid des Landratsamtes Sigmaringen vom 2.04.2020 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 28.08.2020 werden aufgehoben, soweit sie dem entgegenstehen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 1/3, der Beklagte 2/3 der Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Berufung wird zugelassen.

Ohne die Fragestellung zu thematisieren, ob das Wahlrecht des § 74 Abs. 5 BNatSchG auch im Stadium eines Klageverfahrens (noch) ausgeübt werden könne, brachte das Verwaltungsgericht die Neuregelung des § 45b BNatSchG infolge des in der mündlichen Verhandlung durch den Klägervorteiler ausgeübten Optionsrechts zur Anwendung. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen legte seiner rechtlichen Würdigung die neu in Kraft getretene Norm des § 45b BNatSchG zugrunde. Im Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung vom 02.04.2020 existierte die Regelung des § 45b BNatSchG noch nicht. Die Ablehnungsentscheidung der Geneh-

Genehmigungsbehörde vom 02.04.2020 erging daher unter Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Bundesnaturschutzgesetzes und damit gerade nicht unter Anwendung der am 29.07.2022 in Kraft getretenen Regelung des § 45b BNatSchG.

In seiner rechtlichen Würdigung führte das Verwaltungsgericht Sigmaringen aus, dass der Rotmilan zu den kollisionsgefährdenden Brutvogelarten gehöre, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hiernach aber nicht gegeben sei, da die Vermutung gegen das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aus dem einschlägigen § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht widerlegt werden könne.

Auf das Urteil vom 30.09.2022 (Az.: 14 K 1208/20) des Verwaltungsgerichts Sigmaringen wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Die Zustellung des o.g. Urteils erfolgte am 20.12.2022.

Mit Schreiben vom 18.01.2023 legte der Verfahrensbevollmächtigte namens und in Vollmacht der ABO Wind AG Berufung gegen des o.g. Urteil beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) ein.

Mit Schreiben an den Verfahrensbevollmächtigten vom 02.02.2023 legte die Genehmigungsbehörde dar, welche Unterlagen Seitens der Antragstellerin beigebracht werden müssen, um dem Bescheidungs Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen nachkommen zu können. Dazu zählte u.a. auch ein überarbeiteter Waldumwandlungsantrag, der im Zuge der in der Zwischenzeit ergangenen Rechtsbesprechung des VGH BW erforderlich ist.

Auf Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG vom 03.02.2023 verlängerte der VGH BW die Frist für die Berufungsbegründung bis zum 21.04.2023.

Zwischen der Genehmigungsbehörde einerseits und dem Verfahrensbevollmächtigten und zwei Vertretern der ABO Wind AG andererseits erfolgte am 24.02.2023 eine Abstimmung per Videokonferenz.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 an die Genehmigungsbehörde legte der Verfahrensbevollmächtigte der ABO Wind AG seine Rechtsauffassung zu prozessualen als auch materiell-rechtlichen Themen (Naturschutz [Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Haselmaus, Fledermaus, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Zusammenfassung der saP, zusammenfassender LBP], forstrechtliche Belange, raumordnerische Belange) dar. Mit diesem Schreiben wurde der „Nachtrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 14.08.2018 auf Grundlage von Nachforderungen des Landratsamts Sigmaringen“ (DNP, Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: 16.02.2023) zur Artengruppen der Fledermäuse beigebracht. Zudem würden für die nach § 13 BImSchG konzentrierte Waldumwandlungsgenehmigung notwendigen Antragsunterlagen vorliegen. Der Verfahrensbevollmächtigte schlug der Genehmigungsbehörde vor, den Antrag auf Waldumwandlung insoweit abzulehnen, wie er nicht mehr von der Konzentrationswirkung umfasst sei.

Unter Bezugnahme auf das vorgenannte Schreiben legte die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2023 an den Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG ihre Rechtsauffassung zu den noch offenen Themen i. S. Naturschutz (Wespenbussard, Haselmaus, Fledermäuse) dar und unterbreitete entsprechende Lösungsvorschläge. Zugleich wies die Genehmigungsbehörde nach erfolgter Abstimmung mit der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg erneut auf die Erforderlichkeit der Einreichung eines aktualisierten Waldumwandlungsantrags hin. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den Beschlüssen des VGH BW vom 17.12.2019 (Az.: 10 S 556/19 und Az.: 10 S 823/19). Ferner bittet die Genehmigungsbehörde den Verfahrensbevollmächtigten um Stellungnahme zu der Frage der ausreichend gesicherten Erschließung.

In Ergänzung zum vorgenannten Schreiben adressierte die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 20.03.2023 die Thematik des Brandschutzes bzw. der Löschwasservorhaltung an den Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG. Um den Aufwand für die Antragstellerin möglichst gering zu halten, schlug die Genehmigungsbehörde die Anbringung eines Löschwasserbehälters mit 15 m³ an jeder geplanten Windenergieanlage vor, zeigte sich zugleich offen für Alternativvorschläge der Antragstellerin.

Mit Schreiben vom 20.03.2023 übertrug das Regierungspräsidium Tübingen dem Landratsamt Sigmaringen (untere Immissionsschutzbehörde) nach § 31 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 2 UVwG antragsgemäß die in § 31 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 UVwG genannten Aufgaben.

Mit Schriftsatz vom 20.04.2023 wurde durch die Berufungsklägerin die Berufungsbegründung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereicht.

Mit Schreiben vom 04.05.2023 nimmt der Verfahrensbevollmächtigte der ABO Wind AG zu den Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 15.03.2023 und 20.03.2023 Stellung. Mit Blick auf den Wespenbussard wird gebeten, die Genehmigung unter Nebenbestimmungen zu erteilen. Hinsichtlich der Haselmaus sieht der Verfahrensbevollmächtigte das Tötungsverbot nicht als verletzt an. Rein vorsorglich und hilfsweise sowie unter Vorbehalt der gerichtlichen Klärung und insbesondere ohne Anerkennung des Vorliegens des Tötungsverbots wurde die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme beantragt. Hinsichtlich der geforderten Überarbeitung des Waldumwandlungsantrags sieht der Verfahrensbevollmächtigte keine Obliegenheit. Dennoch sei die Antragstellerin in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde hinsichtlich der Erarbeitung eines Konzepts zur Differenzierung zwischen dauerhafter und befristeter Waldumwandlung. Hinsichtlich der Erschließung führt der Verfahrensbevollmächtigte aus, dass diese nicht nur ausreichend gesichert, sondern bereits gegeben sei. Die Anlagen könnten über die L201 und einen öffentlichen Weg der Stadt Pfullendorf angefahren werden. Mit Blick auf den Brandschutz seien die von der Genehmigungsbehörde angedachten Löschwasserbehälter fachlich nicht notwendig. Dem Schreiben beigelegt ist eine Stellungnahme der ABO Wind AG vom 11.04.2023 zum Brandschutz sowie folgende Dokumente:

- Technische Dokumentation – Windturbinengeneratorsysteme 3MW & Cypress Plattform 50 Hz, Brandalarmschutz, Branderkennung und Brandmeldung (General Electric Company 2020, Rev. 03 – Doc-0079624 – DE, 2020-10-12)
- Technische Dokumentation – Windenergieanlagen Cypress Plattform 50 Hz, Brandbekämpfungssystem (General Electric Company 2020, Rev. 02 – Doc-0079592 – DR, 2020-03-10)
- Technische Dokumentation Windenergieanlagen – Alle Anlagentypen, Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept (General Electric Company 2021, Rev. 04 – Doc-0073539-DE, 2021-04-20)

Mit Schreiben vom 05.05.2023 beantragte die Genehmigungsbehörde beim VGH BW Verlängerung der Frist zur Vorlage der Stellungnahme bis zum 02.08.2023. Dem wurde vom VGH BW antragsgemäß entsprochen.

Mit Schreiben vom 07.07.2023 fordert die Genehmigungsbehörde die Stadt Pfullendorf mit Fristsetzung bis zum 02.08.2023 auf, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu befinden und gewährte zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben der Stadt Pfullendorf vom 29.01.2018 unter Verweis auf das für den Rotmilan signifikant erhöhte Tötungsrisiko verweigert.

Mit Schreiben vom 25.07.2023 beantragte die Genehmigungsbehörde Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum 02.10.2023. Die Fristverlängerung wurde antragsgemäß gewährt.

Mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG an die Stadt Pfullendorf vom 27.07.2023, das der Genehmigungsbehörde vorliegt, wurden der Stadt Pfullendorf Erschließungsangebote unterbreitet.

In der Gemeinderatssitzung der Stadt Pfullendorf vom 27.07.2023 erfolgte die Beratung und Beschlussfassung zum gemeindlichen Einvernehmen. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung sah die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vor.

Mit Schreiben an die Genehmigungsbehörde vom 27.07.2023 legt der Verfahrensbevollmächtigte der ABO Wind AG seine Rechtsauffassung zur Frage der ausreichend gesicherten Erschließung dar. Darin macht er neben der bereits in den Antragsunterlagen enthaltenen Erschließungsvariante eine weitere Erschließungsvariante zum Gegenstand des Antrags. Diese sog. Erschließungsvariante 1 wird darin wie folgt beschrieben:

„Erschließungsvariante 1

Bei dieser Variante erfolgt die Erschließung über den im Eigentum der Stadt Pfullendorf befindlichen Weg (Flurstück 376) zu den Vorhabengrundstücken des Antragstellers (Flurstücke 371 und 806). Dieser verläuft in nördlicher Richtung ausgehend vom Windpark entlang des Waldrandes im Malaiental und mündet in die Landesstraße L 200. Der Weg der Stadt Pfullendorf auf dem Flurstück 376 ist zwar nicht als öffentlicher Weg förmlich gewidmet. Er ist aber insbesondere dem Anliegerverkehr privilegierter Außenbereichsvorhaben tatsächlich eröffnet und damit ein tatsächlich öffentlicher Weg. Über den Weg erfolgt u.a. der land- und forstwirtschaftliche Verkehr der an den Weg angrenzenden Feldern sowie des Forstes. Der tatsächlich öffentliche Weg steht daher einem förmlich gewidmeten land- und forstwirtschaftlichen Weg gleich und steht damit für die Erschließung anderer Außenbereichsvorhaben zur Verfügung. Der Weg ist auch für den geringfügigen Quellverkehr für die Windenergieanlagen (im Wesentlichen Wartungsfahrten) tatsächlich geeignet.“

[Auszug aus Schreiben v. 27.07.2023, „Gesicherte ausreichende Erschließung“, S. 4]

[...]

„Gesicherte ausreichende Erschließung beider Erschließungsvarianten

Beide Erschließungsvarianten, die Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags sind bzw. zu diesem gemacht werden, erfüllen die Anforderungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB.“

[Auszug aus Schreiben v. 27.07.2023, „Gesicherte ausreichende Erschließung“, S. 5]

Zudem führt der Verfahrensbevollmächtigte in o. g. Schreiben aus, dass die Erschließungsvarianten 1 und 2 zudem Bestandteil eines angemessenen Erschließungsangebots der Antragstellerin an die Stadt Pfullendorf seien. Dabei wird auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bezug genommen:

„Zudem wird eine gesicherte Erschließung angenommen, wenn eine Gemeinde für ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben ein zumutbares Erschließungsangebot vom Betreiber ablehnt und ohne diese Erschließung eine vom Gesetz eingeräumte Rechtsposition vereitelt oder eine vom Gesetz getroffene Wertung unbeachtet bliebe (BVerwG, Urteil vom 07.02.1986, Az.: 4 C 30/84, BVerwGE 74, 20/27; BayVGH, Beschluss vom 16.09.2004, Az.: 15 ZB 03.1475, BeckRS 2004, 33819; ZBK/Söfker, 149. EL Februar 2023, BauGB § 35 Rn. 72). In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, sich mit der Herstellung des erforderlichen Weges durch den Vorhabenträger abzufinden, wenn ihr

nach dem Ausbau des Weges keine unwirtschaftlichen Aufwendungen entstehen würden und ihr die Annahme des Angebots auch nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist (BVerwG, Urteil vom 07.02.1986, Az.: 4 C 30/84, BVerwGE 74, 20/27).“

[Auszug aus Schreiben v. 27.07.2023, „Gesicherte ausreichende Erschließung“, S. 3]

Zugleich beantragte der Verfahrensbevollmächtigte in o. g. Schreiben rein vorsorglich die Ersetzung des „rechtswidrig versagten Einvernehmens der Stadt Pfullendorf“.

Mit einem weiteren Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG vom 27.07.2023 (Betreff ebenfalls: Gesicherte ausreichende Erschließung) wurde der von der Genehmigungsbehörde geforderte Antrag auf Waldumwandlung nach §§ 9, 11 LWaldG samt Anlagen eingereicht. Damit verbunden auch eine überarbeitete Fassung der „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan inkl. standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls für die Waldumwandlung“ (DNP, Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: August 2018, geändert: 24.07.2023).

Mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG vom 28.07.2023 wurde „rein vorsorglich“ und unter Verweis auf die nicht bestehende Obliegenheit die fachliche Stellungnahme zu dem mit Schreiben vom 04.05.2023 gestellten Ausnahmeantrag zur besonders geschützten Art der Haselmaus beigebracht (Windpark Pfullendorf, Antrag auf Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG, Emch+Berger GmbH, September 2023).

Mit Schreiben der Stadt Pfullendorf vom 28.07.2023 wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB versagt. Die Versagung wird einerseits darauf gestützt, dass die Erschließung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht ausreichend gesichert sei. So sei es für die Stadt Pfullendorf bereits nicht eindeutig nachvollziehbar, welchen Weg die Vorhabenträgerin mit „öffentlichen Weg der Stadt Pfullendorf“ meine. Im weiteren Verlauf des Schreibens stellt die Stadt Pfullendorf verschiedene Überlegungen an, welche Zufahrt gemeint sein könnte. Dabei bezieht sie auch die beiden Erschließungsvarianten in ihre Überlegungen und rechtlichen Bewertungen ein, die bereits Gegenstand des Antrags waren bzw. mit Schreiben vom 27.07.2023 zu diesem gemacht wurden. Hierzu führt sie wie folgt aus:

„Lediglich der Feldweg auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 376/0, Gemarkung Denkingen, gehört der Stadt Pfullendorf. Die übrigen Feldwege stehen im Eigentum des Spitalfonds Pfullendorf. Insofern ist dessen Eigenschaft als öffentlicher Verkehrsweg anzuzweifeln; jedenfalls liegt keine öffentlich-rechtliche Widmung i. S. d. § 55 StrG bei der Stadt Pfullendorf vor. Die Waldwege zu dem Vorhabengrundstück, Flst. 806, Gemarkung Denkingen, unterfallen § 19 LWaldG. Die Vorschrift wird ergänzt durch § 37 LWaldG. Danach wird das Eigentumsrecht an solchen Waldwegen zwar öffentlich-rechtlich durch das der Allgemeinheit eingeräumte Betretensrecht überlagert (§ 14 BWaldG, § 37 LWaldG). Dieses umfasst aber nur bestimmte Betretensformen.

Das Befahren von Waldwegen ist dagegen, gleichgültig zu welchem Zweck, also selbst zum Zweck der Waldbewirtschaftung, ohne besondere (privatrechtliche) Befugnis nicht zulässig (§ 37 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG). Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus § 19 Abs. 1 LWaldG. Danach dienen Waldwege der Erschließung des Waldes zum Zwecke der Bewirtschaftung und der Erholung der Waldbesucher; unberührt bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes über das Betreten des Waldes sowie sonstige Vorschriften über die Benutzung der Waldwege. Damit wird nicht etwa insoweit eine gesetzliche Widmung von privaten Waldwegen für die dort genannten Zwecke ausgesprochen (vgl. VG Freiburg, VG Freiburg (Breisgau), Beschl. v. 06.06.2017-4K 3381/17-juris Rn. 11 ff.).

Es ist dementsprechend grundsätzlich untersagt, Waldwege zu befahren und es bedarf daher einer besonderen Befugnis. Daher ist die untere Forstbehörde zu beteiligen. Es stellt damit gerade keinen öffentlichen Weg dar. Es ist folglich keine Erschließung nach § 35 Abs. 1 BauGB vorhanden. Insbesondere fehlt es an der öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrt i. S. d. § 4 Abs. 1 LBO.

Soweit die Zufahrt über die Flst.-Nr. 371 und somit auch über Flst.-Nr. 370/1 erfolgen soll (vgl. „Übersicht Windpark und Zuwegung M 1:1000“, Ziff. 54 der Antragsunterlagen), so existiert hier keine Zuwegung. Sie müsste neu errichtet werden. Über derartige Pläne ist uns weder etwas bekannt noch hat die Stadt Pfullendorf als Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 370/1 zugestimmt, entsprechende Zufahrten grundbuchrechtlich oder per Baulast zu sichern.

Überdies hätte dann die Stadt Pfullendorf auch ein großes Interesse an der Stellungnahme der Verkehrsbehörde, zur Schaffung einer neuen Zufahrt von der Landstraße aus. Insbesondere auch mit Blick auf § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB.“

[Schreiben der Stadt Pfullendorf vom 28.07.2023, Seite 4 f]

Andererseits befürchtet die Stadt Pfullendorf, weiterhin eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen habe in seinem Urteil festgestellt, dass es noch einer behördlichen, naturschutzfachlichen Prüfung und Entscheidung bedürfe, ob die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen ausreichend seien und ob der Genehmigung weitere Aspekte, insbesondere der Schutz der Haselmaus und des Wespenbussards entgegenstehen. Hierzu läge der Stadt Pfullendorf nichts vor.

Mit Blick auf den am 28.11.2018 von der ABO Wind AG gestellten Antrag auf Abweichung von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) übermittelte der Verfahrensbevollmächtigte mit E-Mail vom 01.08.2023 – unter Verweis auf den aus seiner Sicht nach der derzeit gültigen AVV nicht mehr erforderlichen Abweichungsantrag – u.a. die „Technische Dokumentation Windenergieanlagen Cypress 50 Hz, Flughindernisbefeu-erung und Tageskennzeichnung“ (General Electric 2021, Rev. 07 – Doc-0041050 – DE, 2021-04-29).

Mit Schreiben vom 07.08.2023 übersandte die Genehmigungsbehörde dem Verfahrensbevollmächtigten Nebenbestimmungen mit der Gelegenheit zur Durchsicht und Stellungnahme. Die Anmerkungen hierzu übersandte der Verfahrensbevollmächtigte mit E-Mail vom 10.08.2023.

Der Antrag auf Waldumwandlung für die externen Zuwegungsflächen wurde durch den Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG mit Schreiben vom 16.08.2023 der Genehmigungsbehörde zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Mit E-Mail vom 12.09.2023 thematisiert die Genehmigungsbehörde gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten die aus ihrer Sicht bestehenden rechtlichen Schwierigkeiten bei der sog. Erschließungsvariante 1, die zusätzlich zum Gegenstand des Antrags gemacht wurde. So verjünge sich das Flurstück 376 (Gemeinde Pfullendorf, Gemarkung Denkingen) nach Süden hin, sodass der Weg im Bereich der Verjüngung ebenfalls auf dem Flurstück 811 (Eigentum des Spitalfonds Pfullendorf) verlaufe. Zudem verlaufe der Weg nicht vollumfänglich über die genannten Flurstücke, sondern im südlichen Bereich über das Flurstück 806/1, das ebenfalls im Eigentum des Spitalfonds Pfullendorf steht. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 27.07.2023, mit dem diese Erschließungsvariante zum Gegenstand des Antrags gemacht wurde, keine Ausführungen zu den Flurstücken 806/1 und 811 erfolgen und auch keine Karte beigefügt war, aus der der genaue Verlauf ersichtlich wäre. Zudem bittet die Genehmigungsbehörde um Zurverfügungstellung der Vertragsangebote, die der Verfahrensbevollmächtigte der Stadt Pfullendorf mit Schreiben vom 27.07.2023 übermittelte, sowie um Auskunft, welche Rückmeldung die Stadt Pfullendorf der ABO Wind AG auf das Schreiben vom 27.07.2023 zukommen ließ.

Auch in tatsächlicher Hinsicht sieht die Genehmigungsbehörde Schwierigkeiten hinsichtlich der Erschließungsvariante 1. Diese habe stellenweise eine Breite von unter drei Metern.

Zugleich bittet die Genehmigungsbehörde um Erteilung des Einverständnisses zu einem Auflagenvorbehalt der höheren Forstbehörde (§ 12 Abs. 2a BImSchG).

Mit E-Mail vom 21.09.2023 stellt der Verfahrensbevollmächtigte die neue Erschließungsvariante nochmal dar. Die Zuwegung in der Erschließungsvariante 1 verlaufe *nicht vollständig* auf dem in natura bereits bestehenden Weg. Im Bereich der Verjüngung des Flurstücke 376/1 laufe der Weg östlich der Grundstücksgrenzen von den Flurstücken 811 und 806/1 auf dem von der Antragstellerin gesicherten Flurstück 371. Die Flurstücke 811 und 806/1 würden also nicht (mehr) in Anspruch genommen werden. Ferner sei für die Erschließung eine befestigte Breite von 3 m ausreichend. Der Verfahrensbevollmächtigte übermittelte u.a. eine Karte, in der der Verlauf der Erschließungsvariante 1 dargestellt ist (Anlage 2: Lageplan (Entwurf) zum Vertrag Zuwegung, Gmk Denkingen FS 376, Stadt Pfullendorf, erstellt: 25.07.2023, M. 1:2500). Zudem wurde erneut das Schreiben an die Stadt Pfullendorf vom 27.07.2023 samt Vertragsangebote an die Stadt Pfullendorf zu beiden Varianten übermittelt. Zudem ist eine „Gutachtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen einer alternativen Erschließung über die Flurstücke 376 und 381 (Gemarkung Denkingen, Stadt Pfullendorf“ (Die Naturschutzplaner GmbH, 20.09.2023) beigefügt, wonach nach „überschlägiger Einschätzung“ der übermittelte Ausgleichsbedarf für die bisherige Ausgleichsvariante den Ausgleichsbedarf für die alternative Erschließungsvariante abdecke.

Das erbetene Einverständnis zum Auflagenvorbehalt wurde mit E-Mail vom 21.09.2023 zunächst versagt, jedoch mit E-Mail vom 02.10.2023 zu einem vom Verfahrensbevollmächtigten geringfügig angepassten Auflagenvorbehalt erteilt.

Mit weiterer E-Mail vom 21.09.2023 übermittelte der Verfahrensbevollmächtigte eine korrigierte Version des Dokuments „Windpark Pfullendorf, Antrag auf Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG“ (Emch+Berger GmbH, Erstelldatum: April 2023, letzte Änderung: 06.09.2023).

Mit Schreiben vom 29.09.2023 beantragte die Genehmigungsbehörde Verlängerung der Frist zur Vorlage der Stellungnahme um drei Wochen. Mit Schreiben vom 29.09.2023 gewährte der VGH BW die Verlängerung der Frist zur Vorlage der Stellungnahme bis zum 23.10.2023.

Mit E-Mail vom 02.10.2023 weist die Genehmigungsbehörde daraufhin, dass sich die neue Erschließungsvariante im Kurvenbereich teilweise über das im Privateigentum stehende Flurstück 375/1 (Gemeinde Pfullendorf, Gemarkung Denkingen) erstreckt. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass der mit E-Mail vom 21.09.2023 übersandte Plan der Legende nach einen Ausbau vorsehe.

Mit E-Mail vom 02.10.2023 teilt der Verfahrensbevollmächtigte mit, dass er keinen Bereich sehe, in dem der Weg auf Flächen verlaufe, die nicht im Eigentum des Vertragspartners der ABO Wind AG liege.

Mit E-Mail vom 06.10.2023 bekräftigt der Verfahrensbevollmächtigte nochmals seine Rechtsauffassung zu der „neuen, zusätzlichen und überobligatorischen Erschließungsvariante“: Nur weil [der Weg] rechts vermeintlich ins Nachbargrundstücks führe, also vielleicht faktisch im Laufe der Zeit verbreitert worden sei, heiße das ja nicht, dass er nicht innerhalb der Katasterfläche ausreichend vorhanden oder nutzbar wäre, so auszugsweise aus o.g. E-Mail.

B. Rechtliche Begründung

Antrag der ABO Wind AG vom 15.08.2018 (Ziffer 1 der Verfügung)

Der ABO Wind AG ist die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158, mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und damit einer Gesamthöhe von 240 m (s.o.) zu erteilen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bedürfen die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 genannten Anlagen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

Der geplante Windpark bestehend aus vier Windenergieanlagen wird von Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV erfasst.

Mit einer Gesamthöhe von 240 m überschreiten die geplanten vier Windenergieanlagen die in Ziffer 1.6.2. des Anhangs 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV geforderte Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Auch handelt es sich um eine ortsfeste Einrichtung, die länger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben werden soll, da sie aufgrund ihrer Art bzw. Konstruktion an ihren Standort gebunden ist.

Die beantragten vier Windenergieanlagen sind daher gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Vorliegend wurde das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Im Ausgangspunkt sieht § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV vor, dass das Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird. § 19 Abs. 3 BImSchG eröffnet jedoch die Möglichkeit, die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin Gebrauch und beantragte gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung des förmlichen Verfahrens. Dessen Zweckmäßigkeit wurde durch das Landratsamt Sigmaringen am 17.10.2017 festgestellt.

Zugleich hat die Antragstellerin die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit Schreiben vom 05.12.2017, bei der Genehmigungsbehörde am 06.12.2017 zugegangen, beantragt. Im Ausgangspunkt wäre nach Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderlich. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG sieht jedoch vor, dass die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Mit Schriftsatz vom 07.12.2017 wurde deshalb das Entfallen der erforderlichen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls als zweckmäßig erachtet.

Mit Schreiben vom 15.03.2023 übertrug das Regierungspräsidium Tübingen dem Landratsamt Sigmaringen gemäß § 31 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 UVwG die in § 20 Abs. 1 S. 2 UVwG und § 31 Abs. 2 S. 1 UVPG genannten Aufgaben auf die Genehmigungsbehörde.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Den vorgebrachten öffentlichen Belangen und Einwendungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung geltend gemacht wurden, wird im Rahmen der Antragsunterlagen oder den Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung Rechnung getragen.

1. Erfüllung der Betreiberpflichten, § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG

Vorliegend ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

a. Immissionsschutz

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen werden dabei nach § 3 Abs. 2 BImSchG definiert als Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken.

Lärm

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift. Dieser kommt rechtliche Bindungswirkung zu. Sie normiert die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die von den Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge. Zur Beurteilung der Lärmsituation vor Ort werden im Einwirkungsbereich der Anlage maßgebliche „Immissionsorte“ ermittelt, an welchen die sog. Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden dürfen.

Je nach Gebietscharakteristik sind für den jeweiligen Immissionsort unterschiedliche Immissionsrichtwerte anzusetzen (Ziff. 6.1 der TA Lärm). So ist zum Beispiel in einem reinen Wohngebiet ein Immissionsrichtwert nachts von 35 dB(A), in einem allgemeinen Wohngebiet 40 dB(A) und in einem Dorf- oder Mischgebiet ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) sicherzustellen.

Die Antragstellerin hat zur Beurteilung möglicher Umwelteinwirkungen eine unabhängige Schallimmissionsprognose für den Standort Pfullendorf (Baden-Württemberg) vom 28.05.2018 (Bericht Nr. 18-1-3033-000-ND) vorgelegt.

Die unabhängige Schallimmissionsprognose basiert auf dem sogenannten Interimsverfahren. Entsprechend dem Erlass zur Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 22.12.2017 ist das vorgenannte Prognoseverfahren für hochliegende Quellen anzuwenden.

Als Berechnungsgrundlage der Prognose wurden Herstellerangaben zum Normalbetrieb verwendet (vgl. Gutachten, Seite 16, Tabelle 3).

Die durchgeführte Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheitszuschläge die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sowohl tags, als auch nachts eingehalten werden. Unter Berücksichtigung eines aus den Herstellerangaben berechneten Schalleistungspegels von 106 dB(A) ($L_{e, max}$) wurde folgende Zusatzbelastung ermittelt:

| Immissionsort | Immissionsrichtwert (Nachtstunden) | Zusatzbelastung inkl. L_0 | Beurteilungspegel (ganzjährig) | Differenz zum Richtwert | Irrelevanzkriterium nach TA-Lärm eingehalten? |
|---------------|---------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------|---|
| | dB(A) | dB(A) | dB(A) | dB(A) | |
| AA | 45 | 37,5 | 39 | -6 | Nein |
| AE | 45 | 34,9 | 36 | -9 | Ja |
| AI | 45 | 35,1 | 37 | -8 | Ja |
| AT | 45 | 40,6 | 45 | 0 | Nein |
| AY | 45 | 40,2 | 45 | 0 | Nein |
| BA | 45 | 38,6 | 41 | -4 | Nein |
| BC | 45 | 37,4 | 45 | 0 | Nein |
| BD | 40 | 31,1 | 36 | -4 | Nein |
| BE | 40 | 34,2 | 35 | -5 | Nein |

AA – Pfullendorf, Kleinstadelhofen 2

AE – Pfullendorf, Andelsbach 3

AI – Pfullendorf, Langgassen 14

AT – Pfullendorf, Hilpensberg 10

AY – Pfullendorf, Hilpensberg 2

BA – Heiligenberg, Rickertsreute 15

BC – Heiligenberg, Oberhaslach 4

BD – Heiligenberg, Gartenstraße 11

BE – Pfullendorf, Bachstraße 24

Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm gilt die Zusatzbelastung von neu geplanten Anlagen als irrelevant, wenn der Richtwert um mindestens 6 dB(A) unterschritten ist. An sieben der gewählten Immissionsaufpunkte ist das Irrelevanzkriterium nicht erfüllt und andere Anlagen des Anwendungsbereichs der TA Lärm sind als Vorbelastung mit zu bestimmen.

Südwestlich des Vorhabenstandorts bestehen bereits die drei Anlagen des Windparks Hilpensberg, welche als Vorbelastung berücksichtigt werden. Die Richtwerte werden auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung weiterhin eingehalten.

Die Auflagen Ziffer III.2.1 und Ziffer III.2.2 sind erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Durchführung einer Abnahmemessung oder FGW-

konformen dreifach Vermessung des Anlagentyps gem. Auflage Ziffer III.2.2 dient dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche/Lärm und beruhen auf den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Falls bei auch nur einem relevanten Immissionsort der Richtwert um nicht mindesten 15 dB(A) unterschritten wird, ist der Schalleistungspegel der Windenergieanlagen durch Emissionsvermessung sicherzustellen, vgl. LAI-Hinweise Nummer 4.2.

Sofern der unter Ziffer III.2.1 vorgeschriebene Schalleistungspegel überschritten wird, ist die Vorlage einer auf Basis vorgenannter Abnahmemessung oder FGW-konformen dreifach Vermessung des Anlagentyps (Auflage Ziffer III.2.2) angepassten Schallprognose auf Basis des Interimsverfahrens (Auflage Ziffer III.2.3) notwendig, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nachzuweisen.

Ziffer III.2.4 dient dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche/Lärm, insbesondere bei Nachtbetrieb, und beruhen auf den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Hierdurch wird sichergestellt, dass es in den ruhebedürftigen Nachtstunden nicht zu einer Lärmbelästigung der umliegenden Wohnbebauung kommt. Die Einschränkung des Nachtbetriebs ist nur solange notwendig, bis das reelle Schallverhalten der Anlagen oder des Anlagentyps durch Messung (Ziffer III.2.2) bestätigt wurde.

Die Auflage Ziffer III.2.5 ist notwendig, da an allen betrachteten Immissionsorten außer AE und AI, die Differenz zwischen Beurteilungspegel und Richtwert nicht irrelevant ist und in mehreren Fällen das Schallkontingent vollständig bis zum Richtwert ausgeschöpft wird. Die Durchführung einer Immissionsmessung zur Überwachung dient dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche/Lärm. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich hierzu aus den §§ 28, 26 BImSchG. Demnach kann die zuständige Behörde, sofern sich befürchten lässt, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, anordnen, dies durch eine entsprechende Stelle prüfen zu lassen. Dabei ist die zuständige Behörde vor allem befugt, die Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen festlegen sowie die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben.

Die Ziffer III.2.6. ist erforderlich, um die Schutzpflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu gewährleisten. Schädliche Umwelteinwirkungen können durch entsprechende Maßnahme vor allem dann nur schnellst möglich beseitigt werden, wenn das Landratsamt Sigmaringen als zuständige Aufsichtsbehörde zur Behebung von Schäden an der Anlage, welche zu höheren Lärmemissionen führen, informiert wird.

Infraschall / Tieffrequenter Schall

Zugleich werden durch die geplanten vier Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Infraschall bzw. tieffrequentem Schall hervorgerufen.

Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen auch im Infraschallbereich bis 8 Hz berücksichtigt. Durch Messungen der LUBW an verschiedenen Windenergieanlagentypen ist nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall bzw. Infraschall in den für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.

Schattenwurf

Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung ist dann auszugehen, wenn der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird (30 min/d, 30 h/a (astronomisch möglich) bzw. 8 h/a (tatsächlich möglich)).

Den Antragsunterlagen liegt ein unabhängiges Schattenwurfgutachten für den Standort Pfullendorf (Baden-Württemberg) (Bericht Nr.:18-1-3033-000-SM) vom 14.05.2018 bei.

Das unabhängige Gutachten wurde unter Berücksichtigung der drei bereits bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Hilpensberg erstellt. An 21 der insgesamt 26 maßgeblichen Immissionsorte, die im Rahmen dieses Gutachtens berücksichtigt wurden, wurden die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag (WKA-Schattenwurfhinweise, Aktualisierung 2019, Stand 23.01.2020, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz - LAI) überschritten.

Aufgrund dessen ist entsprechend der Schattenwurfhinweise eine Abschaltautomatik vorgesehen, sodass die Überschreitungen der Richtwerte begrenzt werden.

Licht / Befeuerung

Ferner werden durch den Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen.

Die zur Flugsicherung notwendige Nachtkennzeichnung (Gefahrenfeuer) der Windenergieanlagen ist zwar zunächst als Lichtimmission zu werten, die störende Wirkung der Befeuerung ist jedoch als unerheblich zu qualifizieren. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen des großen Abstands zu den geplanten Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Die Unerheblichkeit der störenden Wirkung der Befeuerung folgt aus der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchfläche der Nachtbefeuerung, den großen Horizontal- und Vertikalabständen zu den nächstgelegenen Immissionsorten und der unter Ziffer III.2.10. auferlegten Synchronisation der Blinkfrequenzen.

Eisabfall/-wurf

Die Nebenbestimmungen der Ziffern III.2.11. und III.2.12. sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die geplanten vier Windenergieanlagen keine Gefährdung für Menschen, Tiere oder Sachgüter darstellen. Dies gilt auch mit Blick auf das Wegschleudern von Eis bei einer Eisbildung auf der Oberfläche der Rotorblätter.

Den Antragsunterlagen liegt eine unabhängige Analyse für den Standort Pfullendorf-Denklingen (Baden-Württemberg) (Bericht Nr.: MS-1804-030-BW-ICE-RA-de) vom 03.07.2018 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH bei.

Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen sind dann nicht anzunehmen, wenn sich die geplante Anlage mindestens $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden entfernt befindet.

Mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m ergibt sich ein Mindestabstand von 478,5 m. Die L 201 befindet sich hingegen zur geplanten Windenergieanlagen 1 in einer Entfernung von rund 440 m. Des Weiteren befindet sich im Umfeld der Anlage ein Forst- und Waldwegesystem.

Da die Entfernung zu Verkehrswegen von 478,5 m unterschritten wird, war nachzuweisen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz verhindert wird.

Um festzustellen, welche Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich sind, werden die Gefährdungsbereiche um die Windenergieanlagen in Risikozonen eingeteilt und eine Risikoanalyse der einzelnen Windenergieanlagen auf der Grundlage durchgeführt, dass ein funktionierender Detektionsmechanismus für Eisansatz und eine automatische Eisabschaltung vorhanden sind.

Das Gutachten kommt entsprechend der vorliegenden Antragsunterlagen zum Ergebnis, dass die potenziellen Gefahren für den Menschen durch Eisabfall ausgehend von den geplanten Windenergieanlagen am Standort Pfullendorf-Denklingen überwiegend als vernachlässigbares bzw. akzeptables Restrisiko einzustufen sind. Bei den betrachteten Objekten B (befestigter Forstwirtschaftsweg) ergibt sich bei der Bewertung der Windenergieanlagen 1, 2 und 4 ein hohes Risiko, wodurch die Nutzung des Weges bei Eisfallbedingungen vermieden werden sollte. Bei Berücksichtigung der Nebenbestimmung Ziffer III.2.13. verringert sich dieses Risiko auf ein akzeptables Restrisiko. Des Weiteren verzeichnet das betrachtete Objekt O (Waldweg) ohne Maßnahme ein tolerables Risiko, ein eindeutiges Hinweisschild ist anzubringen.

Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Vielzahl von Einwendungen zum Immissionsschutz vorgebracht. Diese beziehen sich dabei auf den von den Anlagen ausgehenden Lärm, Infra- sowie Körperschall, Eisfall und -wurf, Lichteffekte sowie Gesundheitsgefährdungen.

Mit Blick auf mögliche **Gesundheitsgefährdungen** im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen ist, ist festzustellen, dass durch den Gesetzgeber die TA Lärm und TA Luft erlassen wurden, bei denen sich um auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften handelt. Daran gemessen sind die beantragten vier Windenergieanlagen unbedenklich.

Darüber hinaus gibt es keinen Mindestabstand zu Windenergieanlagen und die Abstände werden in jedem Fall einzeln untersucht. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind nach wissenschaftlichem Kenntnisstand keine Gesundheitsrisiken durch Windenergieanlagen zu erwarten.

Die Bedenken, wonach der Betrieb von Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf das lokale **Mikroklima** hätte, können entkräftet werden. Es findet zwar tatsächlich eine Durchmischung der bodennahen kalten mit bodenfernen wärmeren Luftschichten statt. Allerdings sind diese Effekte sehr gering und liegen deutlich unter 1 °C . Daher werden keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Mikroklima in Form von Erwärmung oder Austrocknung vor Ort befürchtet.

Der **Rotorblattbruch** ist mit einer errechneten Ereignishäufigkeit (auf Grundlage deutschlandweiter Dokumentation solcher Fälle bei rund 25.000 errichteten Windenergieanlagen) von 0,1 % verschwindend gering, Fälle mit Personenschäden wurden darüber hinaus bisher noch nicht

verzeichnet. Um trotzdem das Risiko eines Rotorblattbruchs, Gondelabwurfs und Turmversagen zu minimieren, werden Windenergieanlagen in Deutschland sowohl einer Typenprüfung als auch einer standortspezifischen Begutachtung unterzogen.

Auch der Schutz vor **elektromagnetischen Feldern** wird über die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) geregelt. Typischerweise erzeugen Windenergieanlagen elektrischen Strom mit einem Frequenzbereich von 50 – 60 Hz. Die nach 26. BImSchV festgeschriebenen Grenzwerte werden bereits in wenigen Metern Abstand zu den Anlagen um das 1000-fache unterschritten, sowohl für die elektrische wie auch die magnetische Feldstärke. An den nächstgelegenen Bebauungen sind keine Einwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erwarten.

Eine Belastung durch den **Infraschall**, welcher von den Windenergieanlagen ausgeht, kann insoweit entkräftet werden, als dass dieser bereits in einer Entfernung ab 700 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Die Windenergieanlagen werden dann zu einer von vieler Quellen des Infraschalls, der alltäglich und überall Teil unserer Umwelt ist. Belege über nachteilige Wirkungen auf die Gesundheit ab dieser Entfernung gibt es nach dem derzeitigen Stand der Forschung nicht. Dass es wiederum Messstationen gibt, die darüber hinaus Infraschall noch in einer Entfernung von bis zu 10 km filtern und Windenergieanlagen zuordnen können, ändert hieran nichts.

Der von den Anlagen ausgehende **Lärm** wird durch die TA Lärm insoweit reguliert, als dass durch die zu berücksichtigende Vorbelastung der bereits bestehenden drei Windenergieanlagen in Kombination mit einzuhaltenden Richtwerten für jeweilige Gebietscharaktere Schranken der Belastung durch den Lärm auf einen maximalen Toleranzwert gesetzt werden. Bei Einhaltung der Richtwerte sind die Windenergieanlagen immer noch hörbar. Da in der TA Lärm Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit definiert sind, sind nach dem Willen des Gesetzgebers auch nachts Geräusche in bestimmter Lautstärke zumutbar. Bei Einhaltung der Richtwerte ist davon auszugehen, dass gesundheitliche Gefährdungen und erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG nicht gegeben sind. Sofern Richtwerte stellenweise nicht eingehalten werden können, garantieren festgesetzte Nachtabschaltzeiten einen störfreien Betrieb.

Der menschliche Körper stellt ein schwingfähiges System dar: Tieffrequenter Schall kann bei sehr hohen Pegeln Schwingungen im menschlichen Organismus hervorrufen (**Körperschall**), z. B. wenn man bei einem Rockkonzert vor dem Basslautsprecher steht. Windenergieanlagen sind jedoch weder solch starke Quellen, noch werden nennenswerte mechanische Schwingungen in den Boden unter der Anlage eingeleitet. Vielmehr bewegen sich die mechanischen Schwingungen bereits in wenigen 100 m Entfernung auf dem Niveau des allgemeinen Hintergrundes. In mehreren hundert Metern Abstand von Windenergieanlagen sind solche Resonanzeffekte völlig ausgeschlossen, da die Schallintensität dazu millionenfach zu niedrig ist. Die Behauptung, Windenergieanlagen würden Resonanzeffekte im menschlichen Körper auslösen und ihn dadurch gesundheitlich schädigen, trifft daher nicht zu.

Um **Eiswurf** zu vermeiden, gibt es grundsätzlich verschiedene, technische Lösungen. Die beantragten Anlagen verfügen über eine Schwingungssensorik in den einzelnen Rotorblättern, eine Leistungskurvenüberwachung sowie eine Temperaturmessung. Bei Eisansatz schalten die Anlagen ab. Hierdurch wird Eiswurf wirksam verhindert.

Als Restrisiko verbleibt der **Eisabfall** der stehenden oder trudelnden Anlagen. Es wurde eine unabhängige Analyse von Eisfall und Risikobewertung erstellt. Bestandteil dieser Analyse sind Maßnahmen zur Sperrung und Kennzeichnung der Gefahrenbereiche bei Eisfallbedingungen.

Nach allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m mit einer Tag- und Nachtkennzeichnung auszustatten.

Als Tageskennzeichnung werden sowohl Maschinenhaus, Turm und die Rotorblätter mit roten Streifen gekennzeichnet. Als Nachtkennzeichnung wird das Maschinenhaus mit zwei blinkenden Leuchten und der Turm mit vier nicht blinkenden Hindernisfeuern in einer Ebene ausgestattet. Die Befuerung wird mit den weiteren Windkraftanlagen synchronisiert. Die Befuerung besitzt nach den Spezifikationen nur eine geringe Abstrahlung nach unten. **Blendungen** in der Umgebungsbebauung sind deswegen nicht zu erwarten.

Es ist keine Blattspitzenhindernisfeuerung geplant.

Abhängig von Sonnenstand und meteorologischen Bedingungen kann es bei Windenergieanlagen zu zeitweisem **Schattenwurf** kommen. Um erhebliche Belästigungen zu vermeiden, hat der Länderausschuss für Immissionsschutz 2002 das Hinweispapier „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ herausgebracht. Die tatsächliche Beschattungsdauer darf dabei 30 Minuten täglich und acht Stunden jährlich nicht überschreiten. Die Anlagen werden mit einem Schattenwurfmodul mit Abschaltautomatik ausgestattet. Die Einhaltung der Richtwerte wird bei potentiellen Überschreitungen durch eine Abschaltautomatik geregelt.

Auch das Auftreten des **Discoeffekts**, welcher das Phänomen periodischer Reflexionen des Sonnenlichts am drehenden Motor beschreibt, kann durch einen geeigneten Anstrich in matten Farben verhindert werden. Die Windenergieanlagen werden mit einem matten, grauen Farbansstrich versehen, wodurch die Entstehung von Reflexionen unterbunden wird.

Bedenken

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens des **NABU Bezirk Donau-Bodensee** im Rahmen seiner Stellungnahme vom 13.06.2019 in Frage gestellt, ob der von den Anlagen ausgehende Infraschall durch die Abstände der beantragten Anlagen ausreichend Rechnung getragen wurde.

In einem Hintergrundpapier vom Mai 2019 bezieht sich das Umweltbundesamt auf die gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung von Windenergieanlagen. Hierin heißt es: *Bisher gibt es keine Evidenz dafür, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallemissionen von Windenergieanlagen verursacht werden. So kommen van Kamp und van den Berg in ihrem Review von 2017 zu dem Schluss, dass nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kein eindeutiger Nachweis für gesundheitliche Effekte vorliegt, die durch Infraschall und tieffrequente Geräusche von Windenergieanlagen ausgelöst werden. [...] Nach aktueller Studienlage liegen dem Umweltbundesamt keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden könnten. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen somit nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering sind, so dass es nach dem aktuellen Forschungsstand hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.*

Windenergieanlagen sind keine nennenswerten Quellen von mechanische Schwingungen in den Boden. Vielmehr bewegen sich die mechanischen Schwingungen bereits in wenigen 100 m Entfernung auf dem Niveau des allgemeinen Hintergrundes. In mehreren hundert Metern Abstand von Windenergieanlagen sind solche Resonanzeffekte völlig ausgeschlossen, da die Schallintensität dazu millionenfach zu niedrig ist. Die Behauptung, Windenergieanlagen würden Resonanzeffekte im menschlichen Körper auslösen und ihn dadurch gesundheitlich schädigen, trifft daher nicht zu.

Die **Gemeinde Heiligenberg** bezweifelt mit Stellungnahme vom 27.09.2018, ob sich der Lärm durch weitere vier Windenergieanlagen noch im Rahmen der Toleranzgrenze befindet.

In der Gemeinde Heiligenberg wurden die drei zu den Windenergieanlagen nächstgelegenen und am stärksten betroffenen Wohnbebauungen in die Schallimmissionsprognose mit aufgenommen. Betrachtet wurden Rickertsreute 15, Oberhaslach 4 und Gartenstraße 11. Die bestehenden drei Windenergieanlagen tragen an diesen Punkten nur irrelevant zur Lärmbelastung bei. An allen drei betrachteten Standorten werden die vorgegebenen Richtwerte der TA Lärm eingehalten. Zur Sicherstellung der in der Prognose angenommenen Daten für den Schalleistungspegel wird der Betrieb der Anlagen von 22:00 bis 06:00 Uhr durch Beauftragung untersagt, bis der Schalleistungspegel Anlagen vor Ort FGW-konform oder durch FGW-konforme dreifach Vermessung des Anlagentyps nachgewiesen wurde und eine aktualisierte Schallprognose die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm nachweist.

Die Gemeinde sah sich im Rahmen ihrer Stellungnahme nicht in der Position, abschließend einschätzen zu können, ob die Schattenwurfsbegrenzung ausreichend ist oder nicht.

Die Antragstellerin wird durch Beauftragung dazu verpflichtet, die Anlagen mit einer Schattenwurfsabschaltvorrichtung auszustatten und zu betreiben. Durch diese wird sichergestellt, dass die rechtlich zulässige tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten und jährlich insgesamt 8 Stunden im gesamten Beschattungsbereich der Windenergieanlagen eingehalten werden.

Die **untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamt Bodenseekreis** (Stellungnahme vom 10.10.2018) weist des Weiteren darauf hin, dass aus deren Sicht ergänzend zur vorgelegten Risikoanalyse noch ein Sachverständigen Gutachten zum Eisabwurf vorzulegen wäre.

Als Teil der Antragsunterlagen wurde unter 4.6 - Angaben zum Schutz vor Eisabwurf neben der technischen Dokumentation der Eisdetektion auch ein Gutachten des TÜV Nord zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen, Berichtsnummer: 8111 327 215 D Rev.3, letzte Änderung vom 05.06.2018 vorgelegt. Dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass das Eiserkennungssystem BLADEcontrol mit den beantragten GE Windenergieanlagen kompatibel ist. Das Eiserkennungssystem BLADEcontrol ist zudem gemäß GL-IV-4:2013 – Guideline for the Certification of Condition Monitoring Systems for Wind Turbines durch die Germanische Lloyd Industrial Services GmbH, welcher ein in der Liste der Technischen Baubestimmungen Teil 1, Seite 31, Fußnote 1, genannten Sachverständigen ist, zertifiziert.

Zudem ist den Fachgutachten eine unabhängige Analyse von Eisfall mit Risikobewertung für den Standort Pfullendorf-Denkingen, Berichtsnummer: MS-1804-030-BW-ICE-RA-de, Rev. 0 vom 03.07.2018, beigelegt. Diese kommt zu dem Schluss, dass das Risiko durch Eisfall durch geeignete Wegsperrungen minimiert werden kann. Die vorgeschlagenen Hinweisschilder wurden als Auflagen mit aufgenommen.

Auch die **Stadt Pfullendorf** bezweifelt im Rahmen ihrer Stellungnahme (19.10.2018) ergänzend zur Gemeinde Heiligenberg einen ausreichenden Lärmschutz sowie Schattenwurfsbegrenzung.

Im Gebiet der Stadt Pfullendorf wurden sechs zu den Windenergieanlagen nächstgelegenen und am stärksten betroffenen Wohnbebauungen in die Schallimmissionsprognose mit aufgenommen. Betrachtet wurden Kleinstadelhofen 2, Andelsbach 3, Langgassen 14, Hilpensberg 10 und 2 sowie Bachstraße 24. Die bestehenden drei Windenergieanlagen tragen an diesen Punkten nur irrelevant zur Lärmbelastung bei. An allen sechs betrachteten Standorten werden die vorgegebenen Richtwerte der TA Lärm eingehalten. Zur Sicherstellung der in der Prognose angenommenen Daten für den Schalleistungspegel wird der Betrieb der Anlagen von 22:00 bis 06:00 Uhr per Auflage untersagt, bis der Schalleistungspegel Anlagen vor Ort FGW-konform oder durch FGW-konforme dreifach Vermessung des Anlagentyps nachgewiesen wurde und eine aktualisierte Schallprognose die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm nachweist.

Die Antragstellerin wird im Wege der Beauftragung dazu verpflichtet, die Anlagen mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszustatten und zu betreiben. Durch diese wird sichergestellt, dass die rechtlich zulässige tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten und jährlich insgesamt 8 Stunden im gesamten Beschattungsbereich der Windenergieanlagen eingehalten werden.

b. Abfälle

Die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG normierten Pflicht zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall während der Errichtung und des Betriebs der geplanten vier Windenergieanlagen ist gewährleistet.

2. Keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie (öffentlich-rechtliche) Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der geplanten acht Windenergieanlagen nicht entgegen, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG soll zu einer umfassenden Sach- und Rechtsprüfung führen. Dies gebietet die in § 13 BImSchG normierte Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 BImSchG, Rn. 23, Werkstand: 99. EL Sept 2022).

a. Belange des Arbeitsschutzes, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Der Errichtung und dem Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen stehen keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Nebenbestimmung in der Ziffer III.3.1 ist gem. § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderlich.

Bei der Errichtung, Inbetriebnahme und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlage ist von der Antragstellerin sicherzustellen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) und des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) sowie die zu den jeweiligen Gesetzen erlassenen einschlägigen Verordnungen (Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV), Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) usw.) eingehalten werden und die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden.

Windenergieanlagen sind Arbeitsstätten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ArbStättV. Nach § 3a ArbStättV sind Arbeitsstätten so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer möglichst vermieden wird. Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten hat der Arbeitgeber die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 ArbStättV durchzuführen und dabei den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen sowie insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

In, auf und im Umfeld von Windenergieanlagen kann es zu einer besonderen Gefährdung durch Absturz oder herabfallende Gegenstände kommen.

Für sie gilt insbesondere § 3a ArbStättV i.V.m. Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ sowie der ASR A1.8 „Verkehrswege“.

Bei Arbeiten an den Windenergieanlagen besteht zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen sowie zum Schutz gegen den Absturz von Personen die Pflicht zum Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (Helmen, Fallsicherungen und dergl.). Zugleich dienen vorhandene Podeste und Sicherheitsnetze im Turm der Reduktion einer von herabfallenden Gegenständen ausgehenden Gefahr. Des Weiteren dienen die Podeste als Ruhe Bühnen beim Auf- und Abstieg im Turm für das Personal.

Die Verpflichtung zur Ausrüstung von Steigleitern mit Ruhe Bühnen ergibt sich aus der ASR A1.8 Nummer 4.6.2 Absatz 5. Zur Gewährleistung der Anforderungen ist die Auflage Ziffer III.3.1. erforderlich.

Der Arbeitgeber ist nach § 3 Absatz 1 ArbSchG dazu verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes hat der Anlagenbetreiber gemäß § 4 Nr. 3 ArbSchG den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die DGUV-Informationen 203-007 entspricht einer Regel der Technik, welche konkrete Hilfestellungen zu Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in und an Windenergieanlagen anbietet und als Erkenntnisquelle herangezogen werden kann

b. Belange des Baurechts

Auch stehen der Errichtung und dem Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine bauordnungsrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Belange entgegen. Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zählen auch die Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass die nach § 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erforderliche **Baugenehmigung - ohne Baufreigabe** - von der Konzentrationswirkung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst (§ 13 BImSchG) ist.

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen auch mit den Vorgaben des Bauplanungsrechts vereinbar. Von der Prüfung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist auch eine umfassende bauplanungsrechtliche Prüfung mit umfasst.

Privilegierung im Außenbereich

Die geplanten vier Windenergieanlagen befinden sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Privilegierte Vorhaben werden vom Gesetzgeber als grundsätzlich außenbereichsadäquat angesehen (vgl. Dürr, in: Brügelmann, BauGB, § 35, Rn. 12, Werkstand: 125 Lfg., Jan 2023).

Systemwechsel

Mit dem zum 01.02.2023 neu in Kraft getretenen § 249 BauGB wurde ein neues System der räumlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich implementiert.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB richtet sich außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn das Erreichen eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswert des Landes gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Nach § 249 Abs. 2 S. 2 BauGB ist der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 gesetzliche Folge der Festlegung.

§ 3 Abs. 1 S. 1 WindBG sieht vor, dass in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie auszuweisen ist. Die jeweiligen Flächenbeitragswerte sind in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG normiert. Für Baden-Württemberg beträgt der Flächenbeitragswert 1,1 %, der bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist sowie 1,8 %, der bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist.

Baden-Württemberg hat sich die Zielerreichung bis zum Jahr 2025 vorgenommen (vgl. Angaben des Staatsministeriums Baden-Württemberg vom 10.03.2023, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/land-erleichtert->

planung-von-windraedern-in-naehe-von-kulturdenkmalen, zuletzt abgerufen am 05.09.2023). Im Zeitpunkt des Erlasses dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung befindet sich die für Baden-Württemberg geforderte Flächenausweisung noch in der Umsetzung.

Insofern bleibt es bei der Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wonach ein solches Vorhaben im Außenbereich privilegiert ist. Der Wegfall der Privilegierung im Außenbereich greift nur dann, wenn der Flächenbeitragswert erreicht wurde. In diesem Fall können entsprechende Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient.

Maßgabe des § 249 BauGB

Wie dargelegt, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 BauGB.

Keine entgegenstehenden öffentlichen Belange

Dem geplanten Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In der Folge bedarf es einer Abwägung im Einzelfall zwischen dem privilegierten Vorhaben und den betroffenen öffentlichen Belangen. Zu den in Betracht kommenden öffentlichen Belangen zählen insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführten Belange.

Ausreichende Erschließung

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn „die ausreichende Erschließung gesichert ist“.

Die Voraussetzung der Sicherung einer ausreichenden Erschließung erstreckt sich auf das geplante Vorhaben. Die konkreten Anforderungen an die Erschließung richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten (BVerwG 30.8.1985 – 4 C 48.81). Für Windenergieanlagen werden nur geringe Anforderungen an die wegemäßige Erschließung für deren Nutzung gestellt, weil sie nur gelegentlich, insbesondere zu Wartungszwecken, erreichbar sein müssen (vgl. VG Meiningen, Beschl. v. 25.01.2006 - 5 E 386/05 ME - JURIS).

Auch insoweit ist es aber nach § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB unabdingbar, dass die Erschließung „gesichert“ ist. In diesem Sinne „gesichert“ ist die wegemäßige Erschließung nur dann, wenn damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (vgl. BVerwG, Urte. v. 08.05.2002 - 9 C 5/01 -, NVwZ-RR 2002, S. 770 f. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zuwegung als öffentliche Straße gewidmet oder durch eine öffentlich-rechtliche Baulast gesichert ist (vgl. BVerwG, Urte. v. 31.10.1990 - 4 C 45/88 -, NVwZ 1991, 1076 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Varianten der Erschließung

Gegenstand des eingereichten Antrags der ABO Wind AG vom 15.08.2018 war zunächst lediglich eine Erschließungsvariante. Danach soll für die Erschließung des Windparks von der Landesstraße L201 auf dem Flurstück 371 (Gemeinde Pfullendorf, Gemarkung Denkingen) eine neue Abfahrt über die Acker- und Grünlandflächen in Schotterbauweise angelegt werden. Dieser neu anzulegende Weg soll sich gemäß den Antragsunterlagen über eine Länge von circa 160 Meter erstrecken und in der Höhe des Waldrandes in den bestehenden Forstwirtschaftsweg einmünden. In den Antragsunterlagen wird hingegen nicht erwähnt, dass dieser neu anzulegende Weg nicht nur über das Flurstück 371 (Eigentümer: Spital- und Spendfonds Überlingen), sondern auch über das Flurstück 370/1 verlaufen würden. Dieses Flurstück 370/1 steht im Eigentum der Stadt Pfullendorf.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 30.09.2022 (Az. 14 K 1208/20) wurde der Beklagte verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts *neu* über den Antrag der ABO Wind AG zu entscheiden. Im Rahmen dieser neuen Entscheidung über den Antrag war auch die Frage der ausreichend gesicherten Erschließung durch die Genehmigungsbehörde zu betrachten. Dies wurde mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 15.03.2023 an den Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG adressiert.

Mit Schreiben vom 04.05.2023 führt der Verfahrensbevollmächtigte der ABO Wind AG in Sachen Erschließung wie folgt aus:

„Zur Erschließung führen Sie aus, Sie hätten „noch mitgenommen, dass die Erschließung der Anlagen seinerzeit noch nicht gesichert war“. Das ist nicht zutreffend. Für die ausreichend gesicherte Erschließung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Anforderungen gering. Es reicht jedenfalls aus, dass die Standorte über öffentliche Wege für den Betriebsverkehr (also einfache PKW, nicht für Schwerlasttransporte für die Errichtung) möglich ist. Das ist zweifelsfrei der Fall, da die Anlagen über die L201 und einen öffentlichen Weg der Stadt Pfullendorf angefahren werden können. Die Erschließung ist demnach nicht nur ausreichend gesichert, sondern bereits gegeben.“

Mit Schreiben vom 27.07.2023 schilderte der Verfahrensbevollmächtigte der ABO Wind AG erneut seine rechtliche Einschätzung zur Frage der ausreichend gesicherten Erschließung. Dabei wird neben der bislang in den Antragsunterlagen enthaltenen Erschließung (neu anzulegender Stichweg von der Landesstraße L201) eine **weitere Erschließungsvariante zum Gegenstand des Antrags** gemacht. Diese stellt sich gemäß des o.g. Schreibens des Verfahrensbevollmächtigten wie folgt dar:

„Bei dieser Variante erfolgt die Erschließung über den im Eigentum der Stadt Pfullendorf befindlichen Weg (Flurstück 376) zu den Vorhabengrundstücken des Antragstellers (Flurstücke 371 und 806). Dieser verläuft in nördlicher Richtung ausgehend vom Windpark entlang des Waldrandes im Malaiental und mündet in die Landesstraße L 200. Der Weg der Stadt Pfullendorf auf dem Flurstück 376 ist zwar nicht als öffentlicher Weg förmlich gewidmet. Er ist aber insbesondere dem Anliegerverkehr privilegierter Außenbereichsvorhaben tatsächlich eröffnet und damit ein tatsächlich öffentlicher Weg. Über den Weg erfolgt u.a. der land- und forstwirtschaftliche Verkehr der an den Weg angrenzenden Feldern sowie des Forstes. Der tatsächlich öffentliche Weg steht daher einem förmlich gewidmeten land- und forstwirtschaftlichen Weg gleich und steht damit für die Erschließung anderer Außenbereichsvorhaben zur Verfügung. Der Weg ist auch für den geringfügigen Quellverkehr für die Windenergieanlagen (im Wesentlichen Wartungsfahrten) tatsächlich geeignet.“

Mit E-Mail vom 12.09.2023 macht die Genehmigungsbehörde den Verfahrensbevollmächtigten u. a. darauf aufmerksam, dass bei der neuen Erschließungsvariante – die mit Schreiben vom 27.07.2023 zum Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Antrags gemacht wurden – nicht

berücksichtigt wurde, dass der besagte Weg nicht ausschließlich auf dem Flurstück 376 (Gemeinde Pfullendorf, Gemarkung Denkingen) verläuft. Vielmehr verjüngt sich das Flurstück 376 nach Süden hin, sodass der südliche Bereich des Weges im Bereich der Verjüngung zusätzlich über das Flurstück 811 (Eigentum: Spitalfonds Pfullendorf) verläuft und bis zur Einmündung in das Flurstück 806 (Eigentum: Spital- und Spendfonds Überlingen) auf dem Flurstück 806/1 (Eigentum: Spitalfonds Pfullendorf) verläuft.

Mit E-Mail vom 21.09.2023 führt der Verfahrensbevollmächtigte der ABO Wind AG – **in Abweichung** zu den erfolgten Ausführungen vom 27.07.2023 mit Blick auf die neue Erschließungsvariante (sog. „Erschließungsvariante 1“) u.a. wie folgt aus:

„Die Zuwegung in der Erschließungsvariante 1 verläuft nicht vollständig auf dem in natura bereits bestehenden Weg (wie noch 2019 angedacht). Dort, wo sich Fl.Nr. 376 verjüngt, läuft der Weg in der Fassung des Schreibens vom 27.07.2023 östlich der Grundstücksgrenzen von Fl.Nrn. 811 und 806/1 auf dem von der Antragstellerin gesicherten Grundstück Fl.Nr. 371. Die Fl.Nrn. 811 und 806/1 werden also nicht (mehr) in Anspruch genommen. [...]“

Die Genehmigungsbehörde geht für die weitere rechtliche Betrachtung davon aus, dass die neue Erschließungsvariante, wie Sie in der E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten vom 21.09.2023 dargestellt ist, konkludent zum Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Antrags gemacht wird, auch wenn dies nicht – wie noch im Schreiben vom 27.07.2023 explizit konstatiert – ausgeführt wird.

Bewertung der neuen Erschließungsvariante vom 21.09.2023

Die Ausführungen zur neuen Erschließungsvariante hinsichtlich der für die Erschließung erforderlichen Breite sind mit Widersprüchen behaftet.

Die Genehmigungsbehörde warf in ihrer E-Mail vom 12.09.2023 die Frage auf, ob die Breite des Weges für eine verkehrliche Erschließung ausreichend sei. Stellenweise habe der Wege eine Breite von unter drei Metern.

Der Verfahrensbevollmächtigte der ABO Wind AG führte in seiner E-Mail vom 21.09.2023 hierzu aus:

„Für die Erschließung ist eine befestigte Breite von 3 m ausreichend. Bis zum Knick hat der alternative Erschließungsweg eine Breite von 4 m, danach wird er von der Antragstellerin entsprechend verbreitert werden.“

Die dieser E-Mail als Anlage beigefügte Karte (bezeichnet als „Anlage 2: Lageplan (Entwurf) zum Vertrag Zuwegung, Gmk Denkingen FS 376 (Stadt Pfullendorf)“, erstellt: 25.07.2023), in der die neue Erschließungsvariante dargestellt ist, differenziert in ihrer Legende zwischen „Zuwegung Ausbau“ (in blau) und „Zuwegung geplant, neu“ (in grün). Darin ist ersichtlich, dass der Großteil des Weges, insoweit er auf dem Flurstück 376 verläuft, mit einer blauen Kennzeichnung versehen ist, sodass in der Folge – ausweichlich der farblichen Darstellung in der Legende - ein Ausbau der Zuwegung erforderlich ist.

In der Folge ist eine Widersprüchlichkeit zwischen den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten vom 21.09.2023 („befestigte Breite von 3 m ausreichend“) und der Darstellung in der o.g. Karte („Zuwegung Ausbau“) ersichtlich. Diese Widersprüchlichkeit konnte nicht aufgelöst werden, sodass für die Genehmigungsbehörde nicht ersichtlich ist, ob die Antragstellerin einen Ausbau des Weges geplant hat oder nicht. Nicht zuletzt aufgrund dieser Widersprüchlichkeit der Antragsunterlagen **legt die Genehmigungsbehörde die bisherige Erschließungsvariante, wie sie originär im Antrag vom 15.08.2018 enthalten war, dieser immissionsschutzrechtlichen Entscheidung zugrunde.**

Ferner wird bei der neuen Erschließungsvariante nicht berücksichtigt, dass der Weg auf der Höhe des Flurstücks 375/1 (Gemeinde Pfullendorf, Gemarkung Denkingen) teilweise jenseits des Flurstücks 376 verläuft und auch das Flurstück 375/1, das in Privateigentum besteht, beansprucht. Auch die Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten mit E-Mail vom 06.10.2023 konnten die Bedenken der Genehmigungsbehörde nicht entkräften.

Zugrundelegung der bisherigen Erschließungsvariante: neu anzulegender Stichweg von der L201 (über die Flurstücke 371 und 370/1)

Im Gegensatz zu der neuen Erschließungsvariante wird die bisherige Erschließungsvariante über einen neu anzulegenden Stichweg von der L201 (über die Flurstücke 371 und 370/1) widerspruchsfrei dargestellt. In der Folge erfolgt die weitere rechtliche Würdigung ausschließlich unter Berücksichtigung der bisherigen Erschließungsvariante.

Nach der Systematik des § 35 BauGB (i.V.m. § 249 BauGB) haben privilegierte Vorhaben ihren angemessenen Standort im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehört hierzu auch die Nutzung der Windenergie (nach Maßgabe des § 249 BauGB).

Um dem Gesetzeszweck einer bevorzugten Zulassung privilegierter Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zu genügen, kann eine Gemeinde verpflichtet sein, sich mit der Herstellung einer Straße oder eines Weges durch den Bauherrn abzufinden, wenn ihr nach dem Ausbau des Weges keine unwirtschaftlichen Aufwendungen entstehen (§ 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB) und ihr die Annahme des Angebots auch nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist (BVerwG, Urteil vom 30.08.1985 - 4 C 48/81 = NVwZ 1986, 38).

Mit Schreiben vom 05.09.2017 trat die ABO Wind AG an die Stadt Pfullendorf, vertreten durch den damaligen Bürgermeister, heran, und bat um Prüfung, ob die Stadt Pfullendorf das Flurstück Nummer 376 für die Errichtung und den Betrieb der vier geplanten Windenergieanlagen zur Verfügung stellt. Zugleich war diesem Schreiben die Anlage „Entwurf Sondernutzungsvertrag Wege Stadt Pfullendorf“ (datiert auf 04.09.2017) beigelegt. Mit Schreiben vom 07.09.2017 verweist die Stadt Pfullendorf auf die mediale Berichterstattung, wonach die Erstellung weiterer Windenergieanlagen sehr umstritten und nicht willkommen sei. Die geplanten Anlagen hätten eine erdrückende Wirkung auf die Raumschaft Pfullendorf. Die Vielzahl der in einem derart eng gefassten Raum geplanten Anlagen werden von Seiten der Stadt Pfullendorf nicht unterstützt. In der Folge könne sie der ABO Wind AG keine Unterstützung hinsichtlich der Zuwegung zukommen lassen. Im Schreiben vom 07.09.2017 erfolgt hingegen keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem beigelegten Entwurf des Nutzungsvertrags.

Mit einem weiteren Schreiben vom 18.01.2019 trat die ABO Wind AG erneut an die Stadt Pfullendorf heran und unterbreitete dieser drei Varianten hinsichtlich Zuwegung und Kabeltrassen der geplanten vier Windenergieanlagen:

- Variante 1: Umsetzung der Kabeltrasse auf Flurstück 376 im Eigentum der Stadt Pfullendorf
- Variante 3: Umsetzung der Zuwegung auf Flurstück 806 im Eigentum des Spitalfonds Pfullendorf
- Variante 2: gemeinsame Trasse für Zuwegung und Kabeltrasse unter Neuanlegung eines Stichwegs von der Landesstraße L201 unter Nutzung des Flurstücks 370/1, das im Eigentum der Stadt Pfullendorf steht

Diesem Schreiben waren die Entwürfe zweier Vertragsangebote zwischen der TAP Windprojekte GmbH & Co. KG einerseits und der Stadt Pfullendorf bzw. dem Spitalfonds Pfullendorf andererseits beigelegt.

Mit Antwortschreiben vom 11.02.2019 bat die Stadt Pfullendorf darum, andere Alternativen ohne Einbeziehung von spitälischen Flächen und am besten auch von städtischen Flächen zu suchen.

Mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 27.07.2023 – unter Verweis auf die Sitzungsvorlage Nr. 135/2023, Az. 632.21 für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Stadt Pfullendorf am 27.07.2023 – legte der Verfahrensbevollmächtigte der ABO Wind AG der Stadt Pfullendorf Angebote zum Abschluss eines Nutzungsvertrags zwischen der ABO Wind AG und der Stadt Pfullendorf vor. Darin waren folgende Erschließungsvarianten enthalten:

- Variante 1: Erschließung über den im Eigentum der Stadt Pfullendorf befindlichen Weg (Flurstück 376) zu den Vorhabengrundstücken der Antragstellerin (Flurstücke 371 und 806)
- Variante 2: Erschließung über einen neu anzulegenden Stichweg von der Landesstraße L201, der das schmale Flurstücke 370/1 im Eigentum der Stadt Pfullendorf queren würde

Diesem Schreiben waren entsprechende Vertragsangebote als Anlagen beigefügt.

Mit E-Mail vom 12.09.2023 erkundigte sich die Genehmigungsbehörde beim Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG nach der Rückmeldung der Stadt Pfullendorf auf das o.g. Schreiben vom 27.07.2023. Mit E-Mail vom 21.09.2023 führt der Verfahrensbevollmächtigte hierzu aus:

„Die aktuellen Angebote vom 27.07.2023 wurden von der Stadt Pfullendorf nicht angenommen, wir haben seit nunmehr knapp zwei Monaten keinerlei Reaktion erhalten. Damit sind sie rechtlich abgelehnt.“

Substantiierungsanforderungen des Angebots

Das mit anwaltlichem Schreiben vom 27.07.2023 der Stadt Pfullendorf unterbreitete Vertragsangebot (Anlage 1, Nutzung des Flurstücks 376 der Stadt Pfullendorf, Gemarkung Denkingen) ist hinreichend substantiiert. Das unterbreitete Vertragsangebot enthält neben den erforderlichen essentialia negotii auch Detailregelungen. Es wäre der Stadt Pfullendorf folglich möglich gewesen, das vorgelegte Angebot gerichtet auf Abschluss eines Nutzungsvertrags auf seine Eignung hin zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rückmeldungen der Stadt Pfullendorf vom 07.09.2017 und 11.02.2019 ging die ABO Wind AG bei dem mit Schreiben vom 27.07.2023 aktualisierten Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrags über die von der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen hinaus.

Für ein zumutbares Erschließungsangebot allein genügt es nicht, wenn der Bauinteressent lediglich seine Bereitschaft erklärt, in Vertragsverhandlungen einzutreten. Vielmehr muss das Angebot so konkret sein, dass es auf seine Eignung geprüft werden kann. Vom Grad der Kooperationsbereitschaft der Gemeinde hängt allenfalls ab, welchen Substantiierungsanforderungen das Angebot gerecht werden muss. Lässt die Gemeinde keinen Zweifel daran aufkommen, dass sie bereit ist, aktiv am Zustandekommen eines Erschließungsangebots mitzuwirken, hat der Bauinteressent seinerseits durch ein entsprechend detailliertes Angebot eine möglichst breite Verhandlungsgrundlage als Voraussetzung dafür zu schaffen, dass eine Übereinstimmung in sämtlichen Fragen erzielt werden kann, die einer Regelung bedürfen. Verharrt die Gemeinde dagegen in einem Zustand der Passivität, so kann der Bauherr es damit bewenden lassen, ihr ein Angebot zu unterbreiten, durch das sie in die Lage versetzt wird, sich über den Umfang seiner Leistungsbereitschaft ein Urteil zu bilden (BVerwG, Beschluss vom 18.05.1993, Az. 4 B 65/93).

Keine Unzumutbarkeit des mit Schreiben vom 27.07.2023 unterbreiteten Angebots auf Abschluss eines Nutzungsvertrags

Die Annahme des mit Schreiben vom 27.07.2023 unterbreiteten Nutzungsvertrag (bzgl. Erschließung über einen neu anzulegenden Stichweg von der L201) wäre der Stadt Pfullendorf nicht offensichtlich unzumutbar. Es drängen sich keine Anhaltspunkte in der Vertragsgestaltung auf, die für eine offensichtliche Unzumutbarkeit des unterbreiteten Nutzungsvertrags sprechen.

Erforderlich ist, dass das Angebot des Bauantragstellers hinreichend zuverlässig und auch im Übrigen für die Gemeinde zumutbar sein muss. Dementsprechend kann ein Erschließungsangebot unzumutbar sein, wenn die Funktionsfähigkeit der Erschließungsanlage aus technischen Gründen oder wegen der Leistungsfähigkeit des Bauherrn und in Bezug auf die fristgerechte Herstellung zweifelhaft ist (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 35 BauGB Rn. 72, 136. Lfg., Oktober 2019). Zur Klärung der Zumutbarkeit des Angebots hat die Gemeinde die Pflicht, entsprechend mitzuwirken. Verweigert sich die Gemeinde, muss sie sich dies zurechnen lassen (BVerwG, Beschl. v. 13.02.2002, Az. 4 B 88.00).

Die Zumutbarkeit für die Gemeinde ist in der Regel nur gegeben, wenn das Erschließungsangebot auch die Übernahme des durch den Ausbau entstehenden Unterhaltungsaufwand umfasst. Damit und mit der Möglichkeit des Bauherrn, die Erschließung selbst vorzunehmen, werden zugleich unwirtschaftliche Aufwendungen i.S.d. § 34 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BauGB vermieden, die sonst ggf. als öffentlicher Belang dem Vorhaben entgegengehalten werden können (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 35 BauGB Rn. 72, 136. Lfg., Oktober 2019).

Ausweislich der E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten vom 21.09.2023 erfolgte keine Rückmeldung der Stadt Pfullendorf auf die mit Schreiben vom 27.07.2023 unterbreiteten Angebote auf Abschluss eines Nutzungsvertrags. In der Folge hat die Stadt Pfullendorf auch keine etwaige Unzumutbarkeit des angebotenen Nutzungsvertrags eingewandt. Es wäre der Stadt Pfullendorf selbst wiederum zuzumuten gewesen, sich binnen eines Zeitraums von knapp zwei Monaten mit dem Schreiben und den damit verbundenen unterbreiteten Nutzungsangeboten inhaltlich auseinanderzusetzen und eine Rückmeldung hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit der Vertragsangebote zu verfassen. Der vom Bundesverwaltungsgericht angenommenen Pflicht zur Mitwirkung der Gemeinde bei der Klärung der Zumutbarkeit des Angebots kam die Stadt Pfullendorf nicht nach. Insofern muss sich dies die Stadt Pfullendorf entsprechend zurechnen lassen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Zumutbarkeit für eine Kommune in der Regel nur gegeben, wenn das Erschließungsangebot auch die Übernahme des durch den Ausbau entstehenden Unterhaltungsaufwands umfasst.

Nach dem der Stadt Pfullendorf unterbreiteten Vertragsangebot hinsichtlich der Erschließung des geplanten Windparks über einen neu anzulegenden Stichweg von der Landesstraße L201, auf die diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestützt wird, wird in § 2 Abs. 4 des Vertragsentwurfs geregelt, dass die ABO Wind AG (sog. „Nutzer“) alle mit der Durchführung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt. Darin ändert auch die Regelung in § 2 Abs. 5, wonach im Übrigen die laufende Unterhaltung der Zuwegung und die gewöhnliche Ausbesserung der Wirtschaftswege, soweit es für die ordnungsgemäße Benutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten oder sonstiger Nutzung erforderlich ist, weiterhin der Stadt Pfullendorf als Grundstückseigentümerin obliegt, nichts.

Anhaltspunkte, die für eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen sprechen, drängen sich nicht auf.

Es bleibt daher festzuhalten, dass unabhängig vom tatsächlichen Abschluss eines Vertrags allein das konkrete Angebot der ABO Wind AG gegenüber der Stadt Pfullendorf vom 27.07.2023 die Annahme rechtfertigt, dass die Erschließung des geplanten Windparks Pfullendorf-Denkingen über einen neu anzulegenden Stichweg von der L201 gesichert ist. Dem hinreichend substantiierten, nicht unzumutbaren Angebot der ABO Wind

AG gegenüber der Stadt Pfullendorf vom 27.07.2023 kommt insoweit Ersetzungsfunktion zu.

Dauerhafte Sicherung des Zugangs zur öffentlichen Straße

Grenzt das Baugrundstück, auf dem ein privilegiertes Vorhaben errichtet werden soll, nicht an eine öffentliche Straße und ist ein Überqueren anderer Grundstücke erforderlich, ist eine dauerhafte Sicherung des Zugangs zur öffentlichen Straße erforderlich. Diese kann durch eine Grunddienstbarkeit oder durch Baulast abgesichert werden; eine bloß schuldrechtliche Vereinbarung mit dem Wegeeigentümer reicht nicht aus. Um der dauerhaften Sicherung der Erschließung Rechnung zu tragen, ist die Nebenbestimmung Ziffer III.4.5 erforderlich.

Dienende Funktion

Zudem dient das geplante Vorhaben der Nutzung der Windenergie zur Energieerzeugung, vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Entsprechend der vorgelegten Auszug aus der Windertragsprognose („Ermittlung des mittleren Jahresenergieertrages der WEA“, windtest grevenbroich gmbh) ist der gewählte Standort mit Blick auf den Jahresenergieertrag geeignet.

Behandlung von Einwendungen

Auch mit Blick auf das Bauplanungsrecht wurden Einwendungen hervorgebracht. Auch diese Einwendungen können unter Berücksichtigung der vorstehenden ausführlichen bauplanungsrechtlichen Würdigung entkräftet und zurückgewiesen werden.

So wurde eingewandt, dass die Baugenehmigung nicht rechtmäßig erteilt werden könne, da eine fehlende Genehmigungsfähigkeit aufgrund der fehlenden Privilegierung des Vorhabens vorliege.

Ferner wurde eingewandt, dass die Regelung zur Landschaftspflege gemäß § 35 BauGB dem Vorhaben entgegensteht. Zur Entkräftung wird auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen des Naturschutzrechts verwiesen.

Aus Sicht der Einwendenden sei schließlich die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit aufgrund der fehlenden gesicherten Erschließung und des Wegenetzes nicht gegeben.

Rückbauverpflichtung

Nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB kann dem Bauherrn eines privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn er eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass er bei einer dauerhaften Aufgabe der privilegierten Nutzung das Vorhaben zurückbauen und die Bodenversiegelung beseitigen werde. Die Verpflichtung zum Rückbau ist durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherzustellen (§ 35 Abs. 5 S. 3 BauGB).

Mit der Rückbauverpflichtung vom 15.08.2018 hat sich die ABO Wind AG verpflichtet, die geplanten vier Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

§ 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB macht die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vom Erlass von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Pflicht zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung abhängig.

Bankbürgschaft

Die Einhaltung der Verpflichtung des § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist gemäß § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Verpflichtung zum Rückbau der geplanten Windenergieanlagen und der Beseitigung der Bodenversiegelungen wird mittels Bankbürgschaft sichergestellt. Zur rechtlichen und auch finanziellen Sicherung der vorliegenden Rückbauverpflichtung sind daher die Auflagen unter Ziff. III.5 erforderlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten, die für den Rückbau der Anlage und die Beseitigung der Bodenversiegelung aufzuwenden ist (Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, außer Kraft getreten am 09.05.2019).

Entsprechend der Kostenabschätzung des Herstellers General Electric Company (Stand 2017) ist mit Rückbaukosten in Höhe von [REDACTED] Euro netto pro Windenergieanlage zu rechnen.

Der geplante Windpark besteht aus vier Windenergieanlagen. Für die Rückbaukosten des aus vier Windenergieanlagen bestehenden geplanten Windparks sind in Summe [REDACTED] Euro anzusetzen (4 x [REDACTED] Euro = [REDACTED] Euro).

Dieser Betrag ist bis auf das Ende der Nutzungsdauer aufzuzinsen.

Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen beträgt nach dem „Gutachten zur Standort-eignung von Windenergieanlagen am Standort Pfullendorf-Denkingen“ (Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nummer F2E-2018-TGI-006, Revision 0, Juni 2018) 20 Jahre. In der Folge erfolgt für die Festlegung der Rückbaukosten eine Aufzinsung über 20 Jahre. Hierfür wird ein Kalkulationszinssatz in Höhe von 3 % pro Jahr zugrunde gelegt, um der Inflation Rechnung zu tragen.

Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt unter Heranziehung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Preisindizes für Bauwerke, Ingenieurbau, Instandhaltung“ (abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/bpr210.html#241660>, zuletzt abgerufen am 27.10.2023) (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 24.06.2020, Az.: 5 LB 4/19).

Die Preissteigerung im Bereich „Brücken im Straßenbau (Ingenieurbau)“, die als Größenordnung vorliegend herangezogen wird, lag im Zeitraum zwischen dem ersten Quartal des Jahres 2018 und dem dritten Quartal des Jahres 2023 bei 8 %. Die in Ansatz gebrachten 3 % liegen deutlich unter diesem Wert.

Wird dagegen der Zeitraum vor der massiven Preissteigerung (Quartal 1 des Jahres 2018 und dem Quartal 4 des Jahres 2020) herangezogen, ergibt sich für den Bereich „Brücken im Straßenbau (Ingenieurbau)“ eine Preissteigerung von lediglich 2,35 %.

Es wird davon ausgegangen, dass mittelfristig eine rückläufige Entwicklung eintreten dürfte, jedoch ein Rückgang auf das Niveau des Zeitraums 2018 – 2020 nicht zu erwarten ist. In der Folge ist vorliegend ein Zinssatz von 3 % angemessen.

$$W_{2043} = W_{2023} \times (1 + i)^n = [REDACTED] \text{ Euro} \times (1,03)^{20} = [REDACTED] \text{ Euro}$$

Legende:

W_{2023} = Wert im Zeitpunkt des Jahres 2023

W_{2043} = Endwert nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren (Jahr 2043)

i = Kalkulationszinssatz von 3 %

Somit ist eine Bankbürgschaft in Höhe von 1.385.482,37 Euro vorzulegen. Die Festsetzung der Sicherheitsleistung i.H.v. [REDACTED] Euro erfolgt in Ziff.III.5.1. Die Vorlage einer erneuten

Bankbürgschaft ist vor einem Betreiberwechsel (Auflage Ziff. III.5.2) erforderlich, da diese bei einem Wechsel des Betreibers erlischt.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Das verweigerte Einvernehmen der Stadt Pfullendorf wird in Ziffer I.3. dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ersetzt. Nach § 54 Abs. 4 S. 3 LBO i.V.m. § 54 Abs. 4 S. 1 LBO gilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung als Ersatzvornahme, beinhaltet also die Ersatzvornahme.

Nach § 54 Abs. 4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) hat die zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 des § 54 Abs. 4 LBO zu ersetzen, wenn die Gemeinde ihr nach [...] § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

§ 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB betrifft die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Damit besteht die Ersetzungsmöglichkeit auch in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB, wenn also in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB entschieden wird. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Wortlaut des § 54 Abs. 4 S. 1 LBO, wonach die „zuständige Genehmigungsbehörde“ das Einvernehmen ersetzen muss, also auch gerade im Falle der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG (vgl. Sauter, Landesbauordnung für Baden-Württemberg, § 54 Rn. 45, Werkstand: 61. Lfg. April 2022).

Voraussetzung für eine Ersetzung des Einvernehmens ist, dass das Einvernehmen rechtswidrig versagt worden ist. Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens kommt der Gemeinde keine eigenständige Prüfungscompetenz zu. Ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig, dann muss die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilen. Versagt sie es in einem solchen Fall, handelt sie rechtswidrig (vgl. Sauter, Landesbauordnung für Baden-Württemberg, § 54 Rn. 43, Werkstand: 61. Lfg. April 2022).

Die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Stadt Pfullendorf erfolgte rechtswidrig, § 54 Abs. 4 LBO i.V.m. § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB.

Erste Versagung des Einvernehmens mit Schreiben vom 03.01.2019

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 03.01.2019 wurde die Stadt Pfullendorf zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert. Unter Verweis auf die Belange des Naturschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB wurde das gemeindliche Einvernehmen versagt. Es wurde von der Stadt Pfullendorf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan und weitere Arten angenommen.

Zwar bildet der Belang des Naturschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB einen an sich zulässigen Versagungsgrund, da nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB die Versagung des Einvernehmens nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen erfolgen darf. Jedoch ist nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 22.09.2022 (Az. 14 K 1208/20) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht gegeben, sodass mangels signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan der Belang des Naturschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben insoweit nicht entgegengehalten werden kann.

Nach dem o.g. Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen ist § 45b BNatSchG im vorliegenden Fall anwendbar. Ferner ist nach der rechtlichen Würdigung des Sach- und Streitstandes des Verwaltungsgerichts Sigmaringen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht

gegeben, da die Vermutung gegen das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aus dem hier einschlägigen § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht widerlegt werden konnte.

Zweite Versagung des Einvernehmens mit Schreiben vom 28.07.2023

In der Folge hörte die Genehmigungsbehörde die Stadt Pfullendorf mit Schreiben vom 07.07.2023 an (§ 54 Abs. 4 S. 6 LBO) und gab ihr Gelegenheit, erneut über ihr Einvernehmen zu entscheiden (§ 54 Abs. 4 S. 7 LBO). Dabei legte die Genehmigungsbehörde unter Verweis auf die dargestellte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung die wesentlichen Gründe für ihre Ersetzungsabsicht dar, sodass die Stadt Pfullendorf ihre Entscheidung überprüfen konnte. Zugleich erhielt die Stadt Pfullendorf die Gelegenheit, binnen angemessener Frist erneut über ihr Einvernehmen zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 28.07.2023 versagte die Stadt Pfullendorf erneut ihr gemeindliches Einvernehmen. Dem ging eine Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadt Pfullendorf am 27.07.2023 voran.

Diese erneute Versagung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgte rechtswidrig. Das geplante Vorhaben ist – wie dargestellt – unter Beachtung der entsprechenden baurechtlichen Nebenbestimmungen bauplanungsrechtlich zulässig.

- Einerseits stützt die Stadt Pfullendorf die Versagung ihres gemeindlichen Einvernehmens auf eine nicht ausreichend gesicherte Erschließung des Vorhabens.

Zunächst ist festzustellen, dass die Stadt Pfullendorf in ihrem Schreiben vom 28.07.2023 Überlegungen zu möglichen Erschließungsvarianten anstellt, da für die Stadt Pfullendorf bereits nicht nachvollziehbar sei, welchen Weg die ABO Wind AG mit „öffentlichem Wege der Stadt Pfullendorf“ meine.

Anhand dieser Einlassung verdeutlicht sich, dass keine inhaltliche Auseinandersetzung der Stadt Pfullendorf mit dem Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG an die Stadt Pfullendorf vom 27.07.2023 (Betreff: Erschließungsangebot) erfolgt ist. Für dieses Schreiben wurde vom Verfahrensbevollmächtigten hinsichtlich der Gemeinderatssitzung am 27.07.2023 um unverzügliche Vorlage gebeten. Das entsprechende Schreiben samt Anlagen wurde der Genehmigungsbehörde durch den Verfahrensbevollmächtigten zur Verfügung gestellt.

Darin werden sowohl die bisherige Erschließungsvariante als auch die neue Erschließungsvariante dargestellt. Wie bereits ausgeführt, wird die vorliegende immissionschutzrechtliche Genehmigung auf die bisherige Erschließungsvariante (neu anzulegender Stichweg von der Landesstraße L201 über die Flurstücke 370/1 und 371) gestützt.

Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Begründung wurde bereits ausführlich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu privilegierten Außenbereichsvorhaben dargestellt, wonach die Gemeinde ein zumutbares Erschließungsangebot anzunehmen habe, weil nur so dem Gesetzeszweck des § 35 Abs. 1 BauGB Genüge getan werde, wonach privilegierte Vorhaben ihren angemessenen Standort im Außenbereich hätten. Ausweislich der elektronischen Mitteilung des Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG vom 21.09.2023 erfolgte keine Reaktion der Stadt Pfullendorf auf die mit Schreiben vom 27.07.2023 unterbreiteten Vertragsangebote. Im Übrigen wird für die rechtliche Begründung auf die vorstehenden Ausführungen zur Erschließung Bezug genommen.

Zugleich verweist die Stadt Pfullendorf im Zusammenhang mit der vorliegend maßgeblichen Erschließungsvariante (neu anzulegender Stichweg von der Landesstraße L201

über die Flurstücke 370/1 und 371) in ihrem Versagungsschreiben vom 28.07.2023 auf die Norm des § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB. Nach dieser Bestimmung liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert.

Die Genehmigungsbehörde legt den Verweis auf die Norm des § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB - mangels näherer Erläuterung durch die Stadt Pfullendorf - als Geltendmachung des Belangs der unwirtschaftlichen Erschließungsaufwendungen aus.

Unwirtschaftlich sind Aufwendungen, die im Verhältnis zum verfolgten Zweck zu hoch sind (BVerwG 22.3.1972 – IV C 121.68 – DÖV 1972, 827 = BRS 25 Nr. 38 = BauR 1972, 222).

Anhaltspunkte, die dafürsprechen, dass die Aufwendungen, im Verhältnis zum verfolgten Zweck – der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks als Außenbereichsvorhaben und der damit verbundene Ausbau der Erneuerbaren Energien, dessen überragendes öffentliches Interesse nunmehr in § 2 EEG vom Bundesgesetzgeber normativ verankert wurde – zu hoch seien, sind für die Genehmigungsbehörde nicht ersichtlich.

Ferner kam die Stadt Pfullendorf im Nachgang der mit anwaltlichem Schreiben vom 27.07.2023 unterbreiteten, hinreichend substantiierten Vertragsangebote ihrer Pflicht zur Mitwirkung bei der Klärung der Zumutbarkeit des Angebots nicht nach, sodass sie sich dies zurechnen lassen muss (BVerwG, Beschl. v. 13.02.2002, Az. 4 B 88.00).

Der dauerhaften Sicherung der ausreichenden Erschließung wird zudem über die in Ziffer III.4.5 enthaltene Nebenbestimmung, wonach die Zufahrt **vor Baufreigabe** durch eine **öffentlich-rechtliche Baulast zu sichern** ist, Rechnung getragen.

- Andererseits befürchtet die Stadt Pfullendorf weiterhin eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Hierzu wird wie folgt ausgeführt: „*Jedoch stellte das Gericht durchaus auch fest, dass es noch einer behördlichen, naturschutzfachlichen Prüfung und Entscheidung, ob die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen ausreichen und ob der Genehmigung weitere Aspekte, insbesondere der Schutz der Haselmaus und des Wespenbussards entgegenstehen (VG Sigmaringen Urteil vom 30.09.2022, 14 K 1208/20), bedarf. Der Stadt Pfullendorf liegt hierzu nichts vor.*“

Die Belange des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, zu dem auch die Belange des Artenschutzes zählen, stehen dem geplanten Windpark Pfullendorf-Denkingen unter der entsprechenden Beauftragung nicht im Wege. Das Vorhaben steht - unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen - mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Einklang. Insoweit wird auf die naturschutzrechtliche Begründung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verwiesen.

Hinweis: Die Stadt Pfullendorf kann die Ersetzung ihres Einvernehmens durch Rechtsbehelf gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung angreifen, die gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 LBO zugleich als Ersatzvornahme gilt; ein Rechtsbehelf gegen die Ersetzung des Einvernehmens selbst wäre gemäß § 44a VwGO unzulässig (vgl. Sauter, Landesbauordnung für Baden-Württemberg, § 54 Rn. 49, Werkstand: 61. Lfg. April 2022).

Bauordnungsrecht

Bestimmungen des Bauordnungsrechts stehen den geplanten vier Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen - nicht entgegen.

Abstandsflächen

Die geplanten Windenergieanlagen halten zu den Grundstücksgrenzen als auch untereinander die in § 5 Abs. 7 LBO normierten Mindestabstände ein.

Die Abstandsfläche beginnt vor der baulichen Anlage, also unterhalb der Kante des Mastfußes, und bildet einen Kreis um die Anlage. Nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 LBO muss die so berechnete Abstandsflächentiefe mindestens der Länge des Rotorradius entsprechen.

Bei einer Nabenhöhe von 161 m ist von einer Abstandsfläche gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 1 LBO von 64,4 m auszugehen. § 5 Abs. 5 Nr. 3 HS 2 LBO setzt jedoch voraus, dass die Abstandsfläche mindestens der Länge des Rotorradius entspricht.

Der Rotorradius beträgt 158 m, sodass die Länge des Rotorradius 79 m beträgt. Dieser Wert ist nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 HS 2 LBO maßgeblich. Unter Zugrundelegung des Turmfußradius von 4,22 m beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe vorliegend $83,22 \text{ m } ([158 : 2] + 4,22)$.

Standsicherheit

Maßgeblich für die Frage der Beurteilung der Standsicherheit ist die „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Stand: Oktober 2012, korrigierte Fassung: März 2015).

Der der Genehmigungsbehörde vorgelegte „Prüfbescheid zur Typenprüfung“ (TÜV Nord CERT GmbH vom 29.06.2018, der sich auch auf den vorliegenden Anlagentyp GE 5.3-158 erstreckt, hatte eine Geltungsdauer bis zum 30.06.2023. Insofern ist in Ziffer III.4.6 normiert, dass vor Erteilung der Baufreigabe die für die Baumaßnahme die bautechnischen Nachweise nach § 9 Abs. 1 LBOVVO vorzulegen sind. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 LBOVVO zählt auch ein Standsicherheitsnachweis zu den bautechnischen Nachweisen.

Brandschutz

Der Errichtung und dem Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Ziff. III.6.1 brandschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegen (vgl. § 15 LBO).

§ 15 Abs. 1 LBO sieht vor, dass bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein „schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept“ (Technische Dokumentation Windenergieanlagen, alle Anlagentypen, General Electric Company 2017). Dieses sieht vor, dass aufgrund der Bauhöhe die Feuerwehr keine Brandbekämpfung am Maschinenhaus durchführen sollte. In der Folge würde bei einem Vollbrand stattdessen ein kontrolliertes Abbrennen erfolgen.

In seiner Ausgestaltung ist das schutzzielorientierten Brandschutzkonzeptes geeignet, die Gefahr eines Vollbrandes zu minimieren, nicht aber auszuschließen. Um den Schutzzielen des § 15 Abs. 1 LBO (insbesondere der Vermeidung der Brandentstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch) vollumfänglich Rechnung zu tragen, ist aus brandschutzfachlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht – anders als im vorliegenden schutzzielorientierten Brandschutzkonzept unter 3.1.1 („Einsatz der Feuerwehr [beschränke] sich aller Voraussicht nach auf die Absperrung der Flächen um eine brennende Anlage“) sowie unter 3.1.2 („kann auf eine Löschwasserversorgung verzichtet werden“) vorgesehen - die Vorhaltung eines Löschwasserbehälters an

jeder einzelnen Windenergieanlage (mindestens 15 m³ pro Windenergieanlage) erforderlich. Diesem Erfordernis trägt die Nebenbestimmung Ziff. III.6.1 Rechnung. Zur Vermeidung weiterer Eingriffe sind die Löschwasserbehälter dabei im vorgesehenen Baufeld zu positionieren. Im Brandfall muss die Feuerwehr Folge- bzw. Sekundärbrände in der Umgebung bekämpfen und eindämmen. Beispiele brennender Windenergieanlagen mit Flugfeuer, abstürzenden Bauteilen (Seelbach 2019, Brand mit Rotorblattbruch) belegen dies sehr eindrücklich. Gerade in trockenen und heißen Sommermonaten ist die Brandausbreitungsgefahr als sehr hoch einzuschätzen. Vor dem Hintergrund der mehrjährigen Betriebsdauer und den zunehmenden Folgen des Klimawandels ist eine weitere Verschärfung der Situation nicht ausgeschlossen.

Zudem sieht § 15 Abs. 2 LBO vor, dass bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen eine Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen sind.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein Blitzschutzsystem (Blitzschutzkonzept, Technische Dokumentation Windenergieanlagen 158 m Rotordurchmesser, 50 Hz, General Electric Company 2018), das die Schadensursachen elektrischer Schlag, physikalische Schäden sowie Ausfälle elektrischer oder elektronischer Systeme durch Überspannungen berücksichtigt.

Behandlung von Einwendungen

Auch mit Blick auf den Brandschutz wurden Einwendungen hervorgebracht. Auch diese Einwendungen können entkräftet und zurückgewiesen werden.

Es wurde eingewandt, dass sich durch die geplanten Windenergieanlagen die Waldbrandgefahr erhöht sei. Das durch Windenergieanlagen verursachte Waldbrandrisiko ist im Vergleich zu anderen Ursachen für Waldbrände als geringer einzuschätzen (vgl. Antwort des Innenministeriums auf eine Kleine Anfrage des Abg. Dr. Rülke, zum „Brandschutz bei Windkraftanlagen“, Landtagsdrucksache 15/4120, 07.10.2013). Eine schnelle und großräumige Ausbreitung eines Brandes ist bei der vorliegenden Waldstruktur nicht zu erwarten. Zugleich wurden zur schnellen Brandbekämpfung vor Ort Löschwasserbehälter beauftragt (vgl. Nebenbestimmung Ziffer III.6.1), um eine angemessene Sicherheit zu erreichen.

Durch die Einwendenden wurde aufgeführt, dass die Trockenheit der letzten Jahre und die dadurch erhöhte Waldbrandgefahr nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Eine langanhaltende Trockenheit kann die Gefahr von Vegetationsbränden zwar erhöhen, eine schnelle und großräumige Ausbreitung ist aber nicht zu erwarten. Im Gegensatz zu Regionen mit sandigen Böden, die nur wenig Wasser halten können und die Wälder deswegen trockener sind, betrifft dies die Region Bodensee, Oberschwaben mit ihrer Boden- und Waldstruktur aktuell weniger.

Zusätzlich wurde eingewandt, dass keinerlei Szenarien durch den Antragssteller dargestellt seien, wie ein flächendeckender Waldbrand gelöscht werden könnte. Wie bereits dargestellt, ist eine schnelle und großräumige Ausbreitung eines Brandes bei der vorliegenden Waldstruktur nicht zu erwarten.

Des Weiteren wurde durch die Einwendenden zu bedenken gegeben, dass keine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden ist. Der Vorhaltung einer ausreichenden Menge an Löschwasser wird mit der Beauftragung in Ziffer III.6.1 Rechnung getragen.

Ferner wurde eingewandt, dass durch den Brand einer Windenergieanlage Giftstoffe in die Umwelt freigesetzt werden würden. Brandereignisse im Allgemeinen sind je nach Art und Ausmaß stets mit der Entstehung und Freisetzung von giftigen Schadstoffen verbunden. So können beispielsweise Fahrzeug- oder Maschinenbrände in der Land- oder Forstwirtschaft ebenfalls Schadstoffe in vergleichbarer Art und Weise freisetzen.

Hinsichtlich der Thematik Blitzschutz bei Windenergieanlagen wurde eingewandt, dass zwar Blitzableiter an den Windenergieanlagen vorhanden seien, diese schützten aber nicht vor einem Blitzeinschlag. Daraus könnte der Brand einer Windenergieanlage folgen. Somit erhöhe sich durch die Windenergieanlagen die Brandgefahr im Wald.

Blitzschutzsysteme können Blitzschläge und Folgebrände nicht gänzlich ausschließen oder verhindern. Blitzschutzsysteme nehmen Blitzschläge z. B. auf und leiten den Blitzstrom in das Erdungssystem der Anlage weiter und beseitigen, soweit als möglich, durch den Blitzschlag verursachte Folgen. Vgl. im Übrigen obige Ausführungen zur Brandgefahr.

Raumordnungsrecht

Zugleich ist das geplante Vorhaben auch mit den Belangen des Raumordnungsrechts vereinbar. Es stehen dem Vorhaben keine verbindlichen oder in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Vorliegend ist der rechtskräftige Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 maßgeblich. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (RVBO) wurde am 06.09.2023 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Regionalplan-Entwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2021 (Regionalplanentwurf 2021) seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde genehmigt wurde. Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg sind die in einem Regionalplan festgelegten Ziele von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Nach § 10 Abs. 1 HS 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Raumordnungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Derzeit steht diese öffentliche Bekanntmachung noch aus. Laut Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ist diese für Anfang November 2023 vorgesehen (vgl. Mitteilung des RVBO vom 12.09.2023, abrufbar unter: <https://www.rvbo.de/Kurznachrichten/2023/09/12/Ministerium-f%C3%BCr-Landesentwicklung-und-Wohnen-genehmigt-Regionalplan>, zuletzt abgerufen am 23.10.2023).

In der Folge sind im Zeitpunkt der Bescheidung einerseits weiterhin die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben nach der Verbindlicherklärung vom 04.04.1996 (Regionalplan 1996) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplanentwurfs 2021 zu beachten.

In seiner Stellungnahme vom 06.03.2023 führt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben aus, dass dem geplanten Vorhaben keine verbindlichen oder in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Der RVBO führt in seiner Stellungnahme vom 06.03.2023 einerseits aus, dass von dem Vorhaben keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des **Regionalplans 1996** betroffen sind.

Mit Blick auf den **Regionalplanentwurf 2021** führt der RVBO in seiner o.g. Stellungnahme andererseits aus, dass alle vier geplanten Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) liegen. Gemäß Plansatz 3.2.2 Z (3) des Regionalplanentwurfs 2021 ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) zur Errichtung von Windenergieanlagen unter der Voraussetzung zulässig, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden und die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach Plansatz 3.2.0 in Verbindung mit Plansatz 3.2.2 (1) nachweislich nicht entgegenstehen.

Die geplanten Windenergieanlagen 1 und 3 liegen nicht innerhalb von Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbundes. Die geplanten Windenergieanlagen 2 und 4 liegen im äußersten Randbereich von prioritären Waldlebensräumen (Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundes). In seiner Stellungnahme verweist der RVBO darauf, dass die geplanten Anlagen in die

Planunschärfe fallen, die prioritären Waldlebensräume seien nur gebietsscharf abgegrenzt. Vor diesem Hintergrund bringt der RVBO in seiner Stellungnahme namentlich keine Bedenken vor.

Mit Stellungnahme vom 06.03.2023 schließt sich die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen der fachlichen Einschätzung des RVBO an und verweist darauf, dass dem von der ABO Wind AG geplanten Windpark keine Bedenken seitens der höheren Raumordnungsbehörde vorgebracht werden.

b. Denkmalpflege

Der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen stehen Belange der Denkmalpflege nicht entgegen. Hierbei ist zu differenzieren zwischen der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Dem geplanten Vorhaben stehen keine bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange entgegen.

Nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) stehen bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden.

Über die Regelung des § 15 Abs. 4 DSchG wurde das „Bewertungsraster für Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen“ gesetzlich abgesichert und verbindlich verankert. In der Folge erfolgt bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung eine strenge Konzentration der denkmalfachlichen Belange auf in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale.

Vorliegend sollen die geplanten Windenergieanlagen der ABO Wind AG in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals – namentlich dem Schloss Heiligenberg – errichtet werden. In der Folge hatte das LAD die nach § 15 Abs. 4 HS. 2 DSchG erforderliche denkmalfachliche Einzelfallprüfung („soweit [...] nicht“) durchzuführen.

In seiner aktualisierten Stellungnahme vom 06.07.2023 bestätigte das LAD seine Einschätzung vom 07.09.2018, wonach in bau- und kunstdenkmalpflegerischer Hinsicht keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen vorgetragen werden.

Da sich das Schloss Heiligenberg in nur circa 5,5 bis sieben Kilometer Entfernung südlich zu den geplanten Windenergieanlagen befindet, liegt es noch innerhalb des vom LAD empfohlenen Suchrahmens von etwa 7,5 Kilometern.

Wie in der in den Antragsunterlagen enthaltenen Sichtbarkeitsanalyse vom 15.05.2018 ersichtlich ist, sind die geplanten Windenergieanlagen aus dem Areal Frickingen-Rickenbach-Heiligenberg-Weildorf-Beuren-Lellwangen aus topografischen Gründen nicht wahrnehmbar. Nur aus diesem Areal heraus gibt es jedoch relevante Blickbeziehungen zum Schloss Heiligenberg. Somit kann es keine Blickbeziehungen zum Schloss Heiligenberg geben, die zu einer gleichzeitigen Wahrnehmbarkeit der geplanten Windenergieanlagen führen würde.

Bei exemplarischer Betrachtung der geplanten Windenergieanlagen vom Blickpunkt Lippertsreute aus, ist der visuelle Abstand zwischen dem Schutzgut und den Windenergieanlagen bereits so groß, dass beides nicht gleichzeitig wahrnehmbar ist.

Archäologische Denkmalpflege

Bedenken mit Blick auf die archäologische Denkmalpflege wurde vom LAD weder mit Stellungnahme vom 20.02.2018 noch mit aktualisierter Stellungnahme vom 31.07.2023 vorgetragen.

Einwendungen

Im Rahmen der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zu denkmalfachlichen Belangen keine Einwendungen vorgebracht.

c. Wasserrecht

Wasserrechtliche Vorschriften stehen der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der unter den Ziffern III.8 und III.9 normierten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Der Standort der geplanten südlichen Windenergieanlage 4 befindet sich im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet „Hilpensberg“, Zone III. Die übrigen Windenergieanlagen 1 bis 3 liegen außerhalb von rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Der Negativkatalog des § 3 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Sigmaringen vom 14.06.1991 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen „Hilpensberg“ der Stadt Pfullendorf, Gemarkung Denkingen (im Folgenden: Schutzgebietsverordnung 1991) (Schutz der weiteren Schutzzone) i.V.m. § 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 S. 1 HS. 1 WHG schließt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Zone III nicht aus. In dem abschließenden Verbotskatalog des § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung 1991 ist kein Verbotstatbestand einschlägig.

Unter Berücksichtigung der in Ziffer III.8. normierten Nebenbestimmungen steht das geplante Vorhaben im Einklang mit § 62 WHG. Danach müssen Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Unter der genannten Beauftragung gibt es keine Anhaltspunkte für ein substantiell erhöhtes Risiko zur Verursachung nachteiliger Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen oder die damit verbundene Verwendung von wassergefährdender Stoffe. Auch der Bau von Straßen, Wegen, Verkehrsflächen und Leitungen ist mithin ebenso innerhalb der Schutzzone erlaubt. Der Einsatz dieser Stoffe bei Windenergieanlagen weicht hinsichtlich deren Beschaffenheit und Menge nicht vom Maß der sonstigen Nutzung ab.

Indes ist das Einhalten der Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen maßgeblich, sodass die eingesetzten Stoffe kein besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Dem wird über die Nebenbestimmungen in Ziffer III.9 Rechnung getragen.

Einwendungen

Auch mit Blick auf den Wasserschutz wurden Einwendungen vorgebracht. So wurde eingewandt, dass nur eine unzureichende Prüfung hinsichtlich der Lage im Wasserschutzgebiet vorgenommen wurde. Zusätzlich wurde eingewandt, dass die Errichtung und der Betrieb des geplanten Windparks in der Wasserschutzzone beziehungsweise im Wasserschutzgebiet nicht zulässig wäre und das Grundwasser gefährde.

Mit Blick auf die vorstehenden rechtlichen Ausführungen können diese Einwendungen entkräftet und zurückgewiesen werden können.

d. Bodenschutz / Altlasten

Unter Berücksichtigung der in Ziff. III.10 genannten Nebenbestimmungen stehen der Errichtung und dem Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen keine bodenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Ziel ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Die bau- und anlagenbedingte Beanspruchung von Böden wird unter Einhaltung der Anforderungen des BBodSchG durchgeführt. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.10 sind erforderlich, um die Erfüllung vorgenannter Ziele des BBodSchG sicherzustellen

Im Bodenschutz- und Altlastenkataster bestehen für die betroffenen Flächen keine Eintragungen.

Einwendungen

Es wurde eingewandt, dass Belange des Bodenschutzes **nicht weitreichend** in die Planung **einbezogen** wurden. Dieser Einwand kann entkräftet werden und ist zurückzuweisen.

Die Belange des Schutzguts Boden wurden, wie fachlich üblich, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und Eingriffs- Ausgleichsbilanz abgearbeitet.

Die Notwendigkeit von Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen wurde festgestellt und die entsprechenden Maßnahmen wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in den Nebenbestimmungen der unteren Bodenschutzbehörde konkretisiert. In den Nebenbestimmungen wurden Auflagen zum Schutz des Bodens formuliert, die einen schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen gewährleisten.

e. Luftverkehr und Luftsicherheit

Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Mit seiner Stellungnahme vom 24.08.2023 hat das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde der Errichtung der geplanten vier Windenergieanlagen mit folgenden Koordinaten - unter der in Ziffer III.13 normierten Beauftragung - **zugestimmt**:

Windenergieanlage 1:

als Bestandteil des Windparks Pfullendorf-Denkingen (Hohenreute)
mit einer Höhe von 951,30 m ü. NN, bzw. 240 m über Grund, einer Nabenhöhe von 161 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 158,00 m,
bei den WGS-84 Koordinaten (Grad/Minute/Sekunde):
Ost: 09° 18' 9,00" Nord: 47° 52' 38,00"

Windenergieanlage 2:

als Bestandteil des Windparks Pfullendorf-Denkingen (Hohenreute)
mit einer Höhe von 966,70 m ü. NN, bzw. 240 m über Grund, einer Nabenhöhe von 161 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 158,00 m,
bei den WGS-84 Koordinaten:
Ost: 9° 18' 6,00" Nord: 47° 52' 24,00"

Windenergieanlage 3:

als Bestandteil des Windparks Pfullendorf-Denkingen (Hohenreute)
mit einer Höhe von 978,80 m ü. NN, bzw. 240 m über Grund, einer Nabenhöhe von 161 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 158,00 m,
bei den WGS-84 Koordinaten:
Ost: 9° 18' 22,00" Nord: 47° 52' 13,00"

Windenergieanlage 4:

als Bestandteil des Windparks Pfullendorf-Denkingen (Hohenreute)
mit einer Höhe von 990,40 m ü. NN, bzw. 240 m über Grund, einer Nabenhöhe von 161 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 158,00 m,
bei den WGS-84 Koordinaten:
Ost: 9° 18' 30,00" Nord: 47° 51' 59,00"

Nach § 14 Abs. 1 LuftVG ist außerhalb von Bauschutzbereichen für die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Den geplanten vier Windenergieanlagen kommt eine Gesamthöhe von 240 m ü. G. zu.

Kennzeichnung von Hindernissen

Zugleich wird in der Stellungnahme vom 27.09.2019 darauf verwiesen, dass gegen die Errichtung der geplanten vier Windenergieanlagen keine Einwendungen aus zivilen oder militärischen Flugbetriebsgründen bestehen, wenn die entsprechenden Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Für die Befeuerung von Luftfahrthindernissen gilt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (AVV 2020) (veröffentlicht in den NfL 1-2051-20).

Bauwerke, d. h. auch Windenergieanlagen, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist.

Die Auflagen unter Ziff. III.13 sind demnach erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der vorgenannten AVV 2020 sicherzustellen.

Kein Erfordernis einer Ausnahmeerteilung nach AVV 2020

Im Zeitpunkt der Antragstellung galt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 08.02.2017 (AVV 2017). Nach der AVV 2017 hätte es die Erteilung einer Ausnahme bedurft. Nach der zum damaligen Zeitpunkt gültigen AVV 2017 darf der höchste Punkt einer Windenergieanlage die oberste Befeuerungsebene um maximal 65 m überragen. In der Folge stellte die ABO Wind AG mit Schreiben vom 28.11.2018 einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Sinne von Nummer 30 AVV 2017. Nach Einordnung der Luftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart mit Schreiben vom 13.09.2023 bedarf es unter Zugrundelegung der inzwischen gültigen AVV 2020 keiner Ausnahmeerteilung. Es handele sich bei der Befeuerung um Hindernisfeuer W rot oder W rot ES ausgebildet als blinkende Rundstrahlfeuer, die nicht unter die 50 m-Überragungsregel fallen.

f. Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) stellte mit der Stellungnahme vom 01.10.2018 fest, dass aus flugsicherungstechnischer (§18a Luftverkehrsgesetz [LuftVG]), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben der ABO Wind AG bestehen.

Zugleich wurde festgestellt, dass das Luftfahrtamt der Bundeswehr im Rahmen des von der zivilen Luftfahrtbehörde initiierten Beteiligungsverfahrens (vgl. § 14 LuftVG) keine Einwände gegen das geplante Vorhaben geäußert hat. Diese Einschätzung nahm Eingang in die Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde.

g. Richtfunk

Belange des Richtfunks stehen der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Windparks Pfulendorf-Denkingen (Hohenreute) nicht entgegen.

Behördliches Richtfunknetz im BOS-Digitalfunk

Das behördliche Richtfunknetz im BOS-Digitalfunk wird durch die geplanten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt.

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg betreibt ein behördliches Richtfunknetz für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Dieses Digitalfunknetz wird insbesondere von der Feuerwehr, dem Rettungsdienst, dem Katastrophenschutz, dem Technischen Hilfswerk und der Bundeswehr genutzt.

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 29.08.2018 stellt das Präsidium Technik Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg (PTLS Pol) dar, dass die Interessen des Digitalfunks BOS durch die geplanten vier Windenergieanlagen nicht betroffen sind.

Privater Richtfunk

Die Richtfunkverbindungen privater Mobilfunkanbieter werden von den geplanten vier Windenergieanlagen ebenfalls nicht beeinträchtigt, da solche im von der Bundesnetzagentur ermittelten Koordinatenbereich nicht tätig sind. Lediglich das oben dargestellte PTLS Pol wurde durch die Bundesnetzagentur als Betreiber von Richtfunkstrecken ermittelt (vgl. Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 21.08.2018).

Einwendungen

Einwendungen gegen das geplante Vorhaben mit Blick auf Belange des Richtfunks wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

h. Straßenrecht

Dem geplanten Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Belange in straßenrechtlicher Hinsicht entgegen.

Straßenanschluss an die Landesstraße L201

Dem neuen Straßenanschluss an die Landesstraße L201 wird nach § 22 StrG BW zugestimmt. Das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen, teilte in seiner Stel-

lungnahme vom 11.10.2023 mit, dass keine Einwendungen gegen die Anlegung einer dauerhaften, direkten Zufahrt zur Landesstraße L201 zur verkehrlichen Erschließung des geplanten Windparks erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine Sondernutzungsvereinbarung mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau, abzuschließen ist.

i. Landwirtschaft

Dem geplanten Vorhaben stehen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.

Für die Erschließung ist ein neu anzulegender Stichweg von der Landesstraße L201, der über die Flurstücke 371 und 370/1 (Gemeinde Pfullendorf, Gemarkung Denkingen) verläuft, beabsichtigt. Die Flurstücke werden ausweislich der Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Sigmaringen als Acker- und Grünland bewirtschaftet. Nach § 27a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) bedarf eine Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen der Genehmigung. Diese Genehmigung ist bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu beantragen. Von einer Umwandlung wird gesprochen, wenn die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert (vgl. Hinweis in Ziffer IV.3.1).

j. Naturschutzrecht

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer III.7 enthaltenen Nebenbestimmungen stehen der Errichtung und dem Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen keine Bestimmungen des Naturschutzrechts (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) entgegen. Ausnahmen bedurfte es nicht.

Artenschutzrechtliche Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Dem geplanten Vorhaben stehen unter Berücksichtigung der in Ziffer III.7 normierten Nebenbestimmungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes bildet § 44 BNatSchG. In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote geregelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Tötungs- und Verletzungsverbot, Nr. 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören (Störungsverbot, Nr. 2), Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) oder wild lebende Pflanzen besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ist mit Blick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das einschränkende Merkmal der vorhabenbedingten, signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG zu beachten.

Fledermäuse

Unter Berücksichtigung der mit dieser Genehmigungsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen in Ziffer III.7.3 werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Alle heimischen Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Die Untersuchungen zur Fledermaus wurden zunächst 2017 durchgeführt. Zusätzlich wurden vorhandene Daten (Daten der Teilflächennutzungsplanung, der bestehenden Anlagen (Antrags- und Monitoringunterlagen)) ausgewertet und eine Datenrecherche im maßgeblichen Prüfradius vorgenommen. Im Jahr 2019 (Ergebnisbericht 07.11.2019) wurden dazu vertiefende Netzfänge durchgeführt.

Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist im überplanten Bereich ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse im Eingriffsbereich vorhanden. Wochenstuben, Paarungs- oder Winterquartiere sind daher unwahrscheinlich und wurden nicht gefunden. Auch sind keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen. Das Kollisionsrisiko wird als „mittel“ eingeschätzt. Bei der Baufeldfreimachung ist daher unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 keine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu erwarten.

Der Einschätzung des Gutachters in der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (S. 159) zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann gefolgt werden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen in Form des Gondelmonitorings erforderlich (vgl. Nebenbestimmung in Ziff. III.7.3).

Bei den Rodungsarbeiten sind die Bauzeiten zu berücksichtigen (Anfang November bis Ende Februar).

Das Gondelmonitoring erfolgt nicht zugunsten eines Vorhabenträgers zur Verringerung/Beseitigung und Konkretisierung der Abschaltzeiten. Vielmehr dient dieses gerade dazu, das anlagenspezifische Kollisionsrisiko für Fledermäuse am konkreten Anlagenstandort in Gondelhöhe zu ermitteln, da hierzu i. d .R. keine Voruntersuchungen vorliegen und um die Erfüllung des Verbotstatsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Die anlagenspezifischen Abschaltlogarithmen müssen sicherstellen, dass die Schlagopferzahlen unter zwei pro Anlage je Jahr liegen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist es zwar auch zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und - sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann - mit worst-case-Betrachtungen zu arbeiten (VGH BW, Urt. v. 18.04.2018 - 5 S 2105/15, Rdnr. 143f). Auch das Bundesverwaltungsgericht anerkennt seit Langem die Anwendung der Wahrunterstellung/worst-case-Betrachtung im Artenschutzrecht. Worst-Case-Annahmen sind nicht nur bei wissenschaftlichen Bewertungsunsicherheiten möglich, sondern auch bei der Bestandsaufnahme (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 - 9 A 14/12). Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung „auf der sicheren Seite liegt“.

Daher wird von der Rechtsprechung eine Wahrunterstellung/worst-case-Betrachtung nur dann als zulässig erachtet, wenn der maßgebliche Sachverhalt dadurch in sachdienlicher Weise erfasst werden kann (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05). Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist eine worst-case-Betrachtung nicht zulässig, da der maßgebliche Sachverhalt, z. B. im Hinblick auf Vermeidungsmaßnahmen, angemessen und in sachdienlicher Weise nur durch eine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme erfasst werden kann und hierfür mit den Hinweisen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.04.2014 eine etablierte Methode zur Verfügung steht, die der Antragstellerin auch zumutbar ist. Das Gondelmonitoring ist daher erforderlich.

Nach dem ersten Gondelmonitoringjahr können die Abschaltzeiten angepasst werden, sofern dies für eine ausreichende Minderung des „gemessenen“ Kollisionsrisikos erforderlich ist.

Bei den Rodungsarbeiten sind die Bauzeiten zu berücksichtigen (Anfang November bis Ende Februar).

Die akustischen Messungen müssen einen validen Datensatz für zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden erzeugen. Die Prüfung der Notwendigkeit eines dritten Monitoringjahres ergibt sich nur insofern, als sich die Aktivitätsverläufe der ersten beiden Jahre hinsichtlich Windgeschwindigkeit, Jahres- oder Nachtzeit deutlich voneinander unterscheiden. Dann ist das Gondelmonitoring um ein weiteres Jahr zu verlängern, bis sich eine einheitliche Phänologie erkennen lässt.

Um zu gewährleisten, dass die Schlagopferzahl während des gesamten Betriebs der Anlage unter zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt, müssen die applizierten Abschaltalgorithmen während der Betriebsdauer der Anlage in regelmäßigen Abständen validiert werden (LUBW Hinweise 2014, Ziffer 3.2.2. Gondelmonitoring (nach Inbetriebnahme der Anlagen), S. 15.).

Um der unteren Naturschutzbehörden ohne unverhältnismäßigen Aufwand die Prüfung der Einhaltung der Betriebsalgorithmen zu ermöglichen, ist eine Auswertung der Rohdaten durch einen Sachverständigen nachzuweisen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer III.7.3.7).

Außerdem wird für den Erfassungszeitraum des Gondelmonitorings aus folgenden Gründen von dem in den LUBW-Hinweisen genannten Zeitraum (1. April bis 31. Oktober) abgewichen: Nach der saP wird die Rauhaufledermaus zum einen während der Untersuchungen zur Herbstzugzeit im September und Oktober als auch im nahegelegenen Windpark Hilpenseberg mit einem Schwerpunkt zur Zugzeit nachgewiesen, so dass der Zeitraum ausgeweitet wird.

Da die akustische Erfassung der Fledermäuse von 1. April bis 31. Oktober stattfand, ist das Gondelmonitoring im ersten Jahr von Mitte März bis Mitte November durchzuführen, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko während der Zugzeit auszuschließen.

Sofern sich zeigt, dass kaum Aktivitäten in diesem Zeitraum vorhanden sind, kann im zweiten Gondelmonitoringjahr die Erfassungszeit angepasst werden (vgl. Nebenbestimmung Ziffer III.7.3.5, Satz 3). Es wird daher abweichend von den Hinweisen eine zusätzliche Erfassung vom 15. bis 31. März und vom 1. bis 15. November gefordert.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Ziffer III.7.3.8 kann auch das Vorliegen eines Störungsverbots - insbesondere für vorkommende lichtmeidende Arten der Gattungen *Myotis* - nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Danach dürfen Bauarbeiten während der Fledermausaktivitätsperiode von Anfang April bis Ende Oktober nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden. Nächtliche Bauarbeiten (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) dürfen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, ist nicht erfüllt.

Vögel

Nicht kollisionsgefährdete Brutvogelarten

Mit Blick auf die nicht windkraftempfindlichen Vogelarten ist kein Tatbestand der Zugriffsverbote i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, wenn die Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) berücksichtigt werden. Gegenstand der rechtlichen Prüfung sind der Eintritt von Verbotstatbeständen im Rahmen der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs.

Während der Erfassungen in den Jahren 2017 und 2018 wurden insgesamt 101 Arten im 2 km-Radius um die geplanten Anlagenstandorte erfasst. Die Brutvogelfauna umfasst allgemein die habitatbedingt zu erwartenden typischen Waldarten.

Durch einen eventuellen Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Rodung und Baufeldfreimachung kann die ökologische Funktion betroffener Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden, die betroffenen Arten können sich rechtzeitig schadlos zurückziehen oder ausweichen. Außerdem sind als Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitbeschränkungen dergestalt erforderlich, dass die Gehölz- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Vegetationsperiode, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten

Auch mit Blick auf die windkraftempfindlichen Vogelarten ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen der Ziffer III.7.4 kein Zugriffsverbot i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

In der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2022 zu der Verwaltungsrechtssache ABO Wind Aktiengesellschaft gegen Land Baden-Württemberg wegen immissionsschutzrechtlicher Genehmigung für Windkraftanlagen in Pfullendorf-Denkingen (Az.: 14 K 1208/20) verlangte der Klägervertreter der ABO Wind AG in Ausübung des Optionsrechts des § 74 Abs. 5 BNatSchG die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG vor dem in § 74 Abs. 4 BNatSchG genannten Tag. In der Folge erfolgt die Beurteilung des Vorliegens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Zuge des ausgeübten Optionsrechts nach § 45b BNatSchG.

§ 45b Abs. 1-5 BNatSchG betreffen das sich mit dem Betrieb von Windenergieanlagen verbindende Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvögel, während für die nicht minder gefährdeten Fledermäuse sowie ziehende Vögel keine Regelung getroffen wurde (BT-Drs. 20/2354, 25).

Wespenbussard

Hinsichtlich des im zentralen Prüfbereich (§ 45b Abs. 3 BNatSchG) zu der geplanten Windenergieanlage 4 vorkommenden Wespenbussards kann eine signifikante Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Die gesetzliche Vermutung der Überschreitung der Signifikanzschwelle ist damit widerlegt.

Liegt nach § 45b Abs. 3 BNatSchG zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen *in der Regel* Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, *soweit*

- eine signifikante Risikoerhöhung *nicht* auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse (HPA) oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse (RNA) widerlegt werden kann (Nr. 1) oder
- die signifikante Risikoerhöhung *nicht* durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für

die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird (Nr. 2).

Es bestehen daher im zentralen Prüfbereich zwischen dem Brutplatz und einer Windenergieanlage **in der Regel** Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer HPA oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten RNA widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

§ 45b Abs. 3 BNatSchG normiert somit für den zentralen Prüfbereich eine **gesetzliche Vermutung** der Überschreitung der Signifikanzschwelle, die aber im Unterschied zu der Vermutung des § 45b Abs. 2 BNatSchG **widerlegt** werden kann (Gellermann, in: Landmann /Rohmer, Umweltrecht, § 45b Rn. 18, Werkstand: 100. EL, Januar 2023).

Hinsichtlich des Wespenbussards liegt der unteren Naturschutzbehörde der Nachweis eines Brutwaldes im Jahr 2018 im zentralen Prüfbereich zur geplanten Windenergieanlage 4 vor (Planstatt Senner, Untersuchung windkraftempfindlicher Vogelarten 2018 - Denkingen).

Dieses Gutachten beinhaltet belastbare Daten. Es handelt sich dabei gerade nicht um zufällige Beobachtungen. Vielmehr wurden bei der Erstellung des Gutachtens die fachlich anerkannten Methodenstandards von einem sachkundigen Ornithologen eingehalten. Dabei handelt es sich um eine neutrale Person und gerade um keine Interessensperson. Im Rahmen des Gutachtens fand eine mehrmalige Beobachtung von Futtereintrag im Rahmen der Revierkartierung statt.

Aus fachlicher Sicht ist nachvollziehbar, dass der Horst nicht verortet werden konnte, da es sich beim Wespenbussard um eine heimlich lebende Art handelt. Daher ist eine genaue Verortung des Wespenbussardbrutplatzes schwierig, dies ist mehrfach in der Literatur (Glutz von Blotzheim et al., 1971; Göttgens, 1984; Südbeck et al, 2005) beschrieben. Infolgedessen war die seitens des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin dargestellte beobachtete geringe Anzahl an Flügen auch nicht untypisch für das Artvorkommen und schließt ein Brutvorkommen der Art nicht aus.

Die gesetzliche Vermutung des § 45b Abs. 3 BNatSchG wird durch die Vorhabenträgerin daher nicht widerlegt.

Die Signifikanzschwelle wird vorliegend jedoch nicht überschritten, da die entsprechende Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen in hinreichender Weise gemindert werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 2 HS 1 BNatSchG). Nach § 45b Abs. 6 S. 1 BNatSchG sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt.

§ 45b Abs. 3 Nr. 2 HS 2 BNatSchG sieht für die Nutzung von Antikollisionssystemen, die Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, das Anlegen von attraktiven Ausweichnahrungshabitats oder der Anordnung phänologiebedingter Abschaltungen vor, dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Vorliegend wird eine phänologiebedingte Abschaltung von sechs Wochen, kombiniert mit der phänologiebedingten Abschaltung für den Rotmilan in der Zeit der flüggen Jungvögel, vom 1. Juli bis 12. August angeordnet (vgl. Nebenbestimmung Ziffer III.7.4.2 und III.7.4.3). Des Weiteren ist der Mastfußbereich unattraktiv für Greifvögel zu gestalten (vgl. Nebenbestimmung Ziffer III.7.4.1).

Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Regelfall („in der Regel“, § 45b Abs. 3 Nr. 2 HS 2 BNatSchG) der hinreichenden Minderung des erhöhten Risikos vor dem Hintergrund der Anordnung der phänologiebedingten Abschaltungen gegeben ist.

Rotmilan

Verwaltungsgericht Sigmaringen, Urt. v. 30.09.2022, Az. 14 K 1208/20

Mit dem o.g. Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen wurde der Beklagte verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Genehmigung von vier Windenergieanlagen vom 15.08.2018 *unter Beachtung der Rechtsauffassung* des Gerichts neu zu entscheiden.

In den Entscheidungsgründen des o. g. Urteils heißt es auszugsweise wie folgt:

„§ 45b BNatSchG ist im vorliegenden Fall anwendbar (aa.), der Rotmilan gehört zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (bb.), ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hiernach aber nicht gegeben, da die Vermutung gegen das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aus dem hier einschlägigen § 45b Abs. 4 BNatSchG (cc.) nicht widerlegt werden konnte (dd.).“ [Rdnr. 44]

„Es ist im Ergebnis davon auszugehen, dass sich die Horste DRM 5 und DRM 7-2 außerhalb des 1.200 m-Bereichs und damit im erweiterten Prüfbereich, aber außerhalb des zentralen Prüfbereichs befinden, so dass § 45b Abs. 4 BNatSchG anzuwenden ist.“ [Rdnr. 54]

„Nach alledem konnte das Gericht nicht feststellen, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilane, welche die Brutplätze im erweiterten Prüfbereich nutzen, im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, wie es § 45b Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG zur Widerlegung der Regelvermutung vorsieht und wofür der Beklagte die materielle Beweislast trägt. Eine diesbezügliche naturschutzrechtliche oder -fachliche Einschätzungsprärogative steht dem Beklagten nicht zu. Vielmehr bleibt es bei der gesetzlichen Regelvermutung, wenn diese – wie hier – nicht widerlegt werden kann.“ [Rdnr. 75]

Im Ergebnis führte das Verwaltungsgericht Sigmaringen in seinem Urteil aus:

„Der Genehmigungsfähigkeit (b.) der genehmigungspflichtigen Anlagen (a.) stehen zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht die von dem Beklagten genannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) in Bezug auf den Rotmilan entgegen.“ [Rdnr. 38]

Insoweit ist die Genehmigungsbehörde an die dargestellte Rechtsauffassung des Gerichts gebunden. Es bleibt festzuhalten, dass insoweit nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan auszugehen ist.

Veränderung der Sachlage nach dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt

Nach dem für die Entscheidung maßgeblich Zeitpunkt hat sich die Sachlage verändert, sodass *insoweit* die Bindungswirkung der Genehmigungsbehörde an die Rechtsauffassung des Gerichts entfällt.

Im April 2023 ging bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen aus der Bürgerschaft die Meldung über einen besetzten Rotmilanhorst ein. Dieser befindet sich in einem Abstand von 1.093 m zur geplanten Windenergieanlage 2. Am 20.04.2023 konnte dieser besetzte Rotmilanhorst von der unteren Naturschutzbehörde verifiziert und dokumentiert werden.

Mit Blick auf den Abstand von 1.093 m befindet sich der Rotmilanhorst im zentralen Prüfbereich, sodass vorliegend auf § 45b Abs. 3 BNatSchG abzustellen ist.

Der Anwendung des § 45b Abs. 3 BNatSchG steht auch nicht die Bindungswirkung an die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen entgegen. Dem Urteil vom 30.09.2022

(Az. 14 K 1208/20) liegt die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde.

Der besagte Horst wurde in den vorliegenden Gutachten bislang nicht berücksichtigt. Eine Bindungswirkung an die Rechtsauffassung des Gerichts besteht vorliegend insoweit nicht, da es zu einer Veränderung der Sachlage nach dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt kam. Diese veränderte Sachlage ist unter Berücksichtigung der Neuregelung des § 45b BNatSchG zu bewerten.

Hinsichtlich des im zentralen Prüfbereich (§ 45b Abs. 3 BNatSchG) zu der geplanten Windenergieanlage 2 vorkommenden o. g. Rotmilanhorsts kann eine signifikante Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Die gesetzliche Vermutung der Überschreitung der Signifikanzschwelle ist damit widerlegt.

Es wird eine phänologiebedingte Abschaltung von sechs Wochen, kombiniert mit der phänologiebedingten Abschaltung für den Wespenbussard, in der Zeit der flüggen Jungvögel, vom 1. Juli bis 12. August angeordnet. Des Weiteren ist der Mastfußbereich unattraktiv für Greifvögel zu gestalten (vgl. Nebenbestimmungen Ziffern III.7.4.1., III.7.4.2., III.7.4.3).

Die Forderung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin in seiner Stellungnahme auf die übersandten Nebenbestimmungen vom 10. August 2023, wonach insbesondere witterungsbedingte Einschränkungen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 berücksichtigt werden sollen, ist ohne vorliegendes nachvollziehbares Konzept nicht möglich. Eine Telemetrieuntersuchung des Max-Planck-Instituts für Verhaltensbiologie (Abschlussbericht Raumnutzungs- und Flugverhalten von Rotmilanen und Wespenbussarden in Baden-Württemberg unter verschiedenen Witterungs- und Landschaftsbedingungen, Dr. Wolfgang Fiedler, 27.12.2019) gelangt zu folgendem Ergebnis: *„aufgrund der Ergebnisse dieser Studie halten wir es nicht für möglich, aus einfach messbaren oder im Voraus abschätzbaren Wetterdaten und Landschaftsparametern Vorhersagen über Flugaktivitäten von Rotmilanen zu bestimmten Zeiten in bestimmten Gegenden mit zufriedenstellender Eintrittswahrscheinlichkeit treffen zu können. Grund hierfür ist die gefundene große Varianz der Verhaltensweisen zwischen den Individuen und der generell kleine Anteil der durch die von uns betrachteten Variablen erklärten Varianz an der Gesamtvarianz in den durchgerechneten Modellen. Unsere Ergebnisse decken sich mit denjenigen anderer Studien (Heuck et al, 2019 für Hessen, Baucks 2018 für die Schweiz)“*.

Im Übrigen ist in den LUBW-Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen von 2021 der Zeitraum vom 01.03. bis 15.09 für den Rotmilan, beginnend von der Revierbesetzung/Balzzeit bis zum Verlassen des Nests der Alt- und Jungvögel, vorgesehen.

Baumfalke

Es liegt kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Baumfalken vor.

Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG definiert für den Baumfalken den Nahbereich auf 350 m, den zentralen Prüfbereich auf 450 m sowie den erweiterten Prüfbereich auf 2000 m definiert. Es wurde keine Betroffenheit bzw. kein Brutvorkommen des Baumfalken im zentralen Prüfbereich festgestellt. Obwohl eine Datenrecherche durchgeführt wurde, liegt zum Brutvorkommen im erweiterten Prüfbereich keine Aussage vor.

Unter Zugrundelegung des § 45b Abs. 4 BNatSchG greift vorliegend die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Schwarzmilan

Auch mit Blick auf den Schwarzmilan gilt die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, § 45b Abs. 4 BNatSchG. Der nächstgelegene Schwarzmilanbrutplatz befindet sich gemäß LUBW-Kartierung in ca. 2.400 m Entfernung. Der Abstand ist damit größer als der zentrale Prüfbereich sowie höchstens so groß wie der erweiterte Prüfbereich. Nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG wird der zentrale Prüfbereich mit 1.000 m, der erweiterte Prüfbereich mit 2.500 m definiert.

Weitere windkraftsensible Arten

Auch für weitere untersuchte windkraftsensible Arten wie Uhu, Rohrweihe, Wanderfalke, Schwarzstorch werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt.

Weißstorch

Hinsichtlich des Weißstorchs gilt die Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG, wonach das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG definiert für den Weißstorch den Nahbereich auf 500 m, den zentralen Prüfbereich auf 1000 m sowie den erweiterten Prüfbereich auf 2000 m.

Im 1.000 m-Radius wurde kein Brutkommen, jedoch mehrere Überflüge festgestellt. Die nächstgelegenen Brutplätze befinden sich in 1,8 km und etwas mehr als 2 km Entfernung.

Schwarzstorch

Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG definiert abschließend die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Der darin nicht aufgeführte Schwarzstorch ist in der Folge lediglich als störungsempfindliche Brutvogelart zu qualifizieren.

Der Eintritt des Verbotstatbestands i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten, im Umkreis von 3.000 m wurde kein Brutplatz kartiert.

Rastvögel

Das Vorliegen eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG hinsichtlich der Rastvögel ist nicht zu erwarten. Es wurden insgesamt 72 Vogelarten als durchziehend oder rastend erfasst.

Zugvögel

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist mit Blick auf Zugvögel nicht zu erwarten.

Haselmaus

Unter Berücksichtigung der in Ziffer III.7.5 normierten Nebenbestimmungen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Nebenbestimmungen sind zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos als auch zur Wahrung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Die Haselmaus ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und damit streng geschützt.

Für den Nachweis der Haselmaus erfolgte eine gezielte Erfassung im Jahr 2017. Entlang der Zuwegung und den geplanten Windenergieanlagenstandorte 1, 2 und 4 konnten zehn Vorkommensnachweise erbracht werden, weshalb trotz der nicht optimalen, strukturarmen Nadelbaumbestände von einer hohen Populationsdichte auszugehen ist.

Da der Nahbereich der geplanten Windenergieanlage 3 aus Fichtenbeständen sowie einer Aufforstungsfläche mit dichtem Unterwuchs aus Brombeersträuchern besteht, wird auch hier von einem potentiellen Haselmaushabitat ausgegangen.

Zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbots ist die Baufeldfreimachung und Wurzelstockräumung nur außerhalb des Überwinterungszeitraums der Haselmaus möglich (V2).

Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (S. 170) dargestellt, ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhabenbedingt beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Nach Hinweisen der „LANA [Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung] zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen“ fallen bei Arten mit kleinen Aktionsradien essentielle Nahrungshabitate, die für eine erfolgreiche Reproduktion und somit zum Erhalt der Art notwendig sind, auch unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.

„Da die Haselmaus einen kleinen Aktionsradius aufweist und in der Umgebung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf geeignete Nahrungshabitate in direkter räumlicher Nähe angewiesen ist, fällt das gesamte Revier unter den Habitatschutz“ (siehe Büchner et al. 2017). Da im Rahmen einer Realisierung des geplanten Vorhabens die vorhandenen Reviere mindestens zum Teil verloren gehen, ist davon auszugehen, dass ein Verlust dieser Nahrungs- und essentiellen Teilhabitate zu einer relevanten Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt.

Bei der naturschutzfachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen wird auf den Beschluss des Hessischen VGH vom 11.05.2022 - 9 B 234/22.T verwiesen, der sich am Fachbeitrag „Berücksichtigung der Haselmaus beim Bau von Windenergieanlagen (in Natur und Landschaft 2017, Seiten 365 ff, im Folgenden Büchner et al.) orientiert:

„Im Hinblick auf das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten legen Büchner et al. überzeugend dar, dass bei Gehölzfällungen und Baufeldrodungen in einem besiedelten Haselmauslebensraum die Verwirklichung dieses Zugriffsverbots nur dann ausscheidet, wenn die Tiere in ein qualitativ und quantitativ ebenso gutes Gebiet ausweichen könnten und dieses Gebiet zudem noch nicht erschöpfend besiedelt sei. Dass ein Ausweichen möglich sei, müsse fachlich eindeutig belegbar oder zumindest belastbar ableitbar sein. Andernfalls müsse mit entsprechenden CEF-Maßnahmen rechtzeitig Ausweichlebensraum zur Verfügung gestellt werden“.

Die bisherige Auswahl an Ersatzflächen wird fachlich als ungünstig betrachtet, da diese mitten im Bestand liegen und es daher eher zu Konflikten mit der forstlichen Bewirtschaftung/Umtrieb kommen kann. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird die Aufwertung entlang der Wege bzw. eine Waldrandgestaltung als praktikabler erachtet.

Es sind daher gewisse Modifizierungen erforderlich, die Auswahl der Aufwertungsbereiche im Bereich der Anlagenstandorte und bei großflächigeren Eingriffen im Bereich der Zuwegung hat durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Sigmaringen zu erfolgen.

Das geänderte Konzept und der damit verbundene längere zeitliche Vorlauf in Nebenbestimmung Ziff. III.7.5.3 begründet sich darin, dass Ersatzlebensräume in ausreichend großem Abstand zu den Eingriffsflächen liegen müssen, um zu verhindern, dass umgesiedelte Haselmäuse regelmäßig über hunderte Meter in ihre angestammten Räume zurückkehren (Schulze 1996; Lang et al. 2016).

Da für die Entwicklung der bisher geplanten Maßnahmen u.U. ein längerer Zeitraum erforderlich ist und die Maßnahmen bis zur Durchführung des Eingriffs funktionsfähig sein müssen, wurde

die Beantragung einer Ausnahme zum Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 BNatSchG angeregt. Nachdem eine solche aber nur nach einer aufwendigen Alternativprüfung möglich wird, konnte sie so nicht erreicht werden, weshalb nun auf CEF-Maßnahmen, vorrangig am Waldrand, umgestellt wurde, die eine kürzeren Entwicklungszeit benötigen. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III.7.5, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt und es ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Für die Kontrolle der korrekten Umsetzung der Maßnahmen ist es von Bedeutung, diese konkret schriftlich festzuhalten. Ein Vorschlag wäre die Verwendung des Muster-Maßnahmenblattes aus den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Anhang I, Ausgabe 2011).

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die im LBP vom 24.7.2023 beschriebene Maßnahme auf Ausgleichsfläche 3 (Flurstück Nr. 236/2, Gemarkung Hohenbodman, Gemeinde Owingen) kann in der aktuell beantragten Form nicht als naturschutzfachlicher Ausgleich anerkannt werden. Der erforderliche Naturschutzfachliche Ausgleich kann jedoch über die erworbenen Ökopunkte geleistet und vollständig ausgeglichen werden, Ausgleichsfläche 3 wäre daher als naturschutzfachlicher Ausgleich nach aktuellem Planungsstand nicht mehr notwendig.

Sollten dennoch weitere Ökopunkte benötigt werden, wäre Maßnahme 3 nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu überarbeiten.

Rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG).

Dabei enthält das BNatSchG selbst keine Vorgaben zur Art der rechtlichen Sicherung. Die vorgesehene rechtliche Sicherung der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen kann daher in unterschiedlicher Weise erfolgen.

Im Rahmen der rechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen ist zunächst zu unterscheiden, ob die Durchführung der Maßnahmen auf Grundstücken stattfindet, die im Eigentum des Vorhabenträgers stehen oder auf fremden Grundstücken durchgeführt werden sollen. Hier handelt es sich um die Konstellation der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf fremden Grundstücken. Der Eingriffsverursacher muss hierbei nachweisen, dass ihm die erforderlichen Rechte an diesen Flächen (für die Dauer des Eingriffs) zusteht. Das MLR verweist in einem Erlass vom 05.10.2011 darauf, dass eine Vereinbarung zwischen Eingriffsverursacher und Grundstückseigentümer nicht ausreichend ist, da ein Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers hieran nicht gebunden ist. Die Verpflichtungen des Eingriffsverursachers sind daher dinglich zu sichern. Diese kann durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB), soweit es sich um Unterlassungspflichten handelt, für (nicht lediglich einmalige) Handlungspflichten ist die Eintragung einer Reallast gem. § 1105 BGB möglich.

Eine Festlegung durch diese Genehmigung scheidet ebenfalls aus, da sich die Grundstücke nicht im Eigentum des Antragstellers befinden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Landschaftsbild)

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird zugelassen. Die nach § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung gelangt zu dem Ergebnis, dass das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG) die konkrete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an diesem Standort überwiegt.

Im Ausgangspunkt sieht § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG vor, dass alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch den Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Sofern eine nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG erforderliche Kompensation nicht möglich ist, ist eine Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie anderen Belangen vorzunehmen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die Errichtung der geplanten vier Windenergieanlagen stellt einen *naturschutzrechtlichen Eingriff* i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG in das Landschaftsbild dar.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat (VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2000, Az.: 8 S 318/99).

Zu berücksichtigen sind bei der Beurteilung insbesondere die Bedeutung als Naturlandschaft und als historisch gewachsene Kulturlandschaft, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern. Ebenso sind die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft im Hinblick auf ihre Nah- und Fernwirkung, einschließlich der Beeinträchtigung der Geomorphologie, die Minderung des Erholungswerts sowie die Unberührtheit der Landschaft oder Vorbelastungen durch technische Infrastruktur zu berücksichtigen.

Die geplanten Windenergieanlagen treten offensichtlich als Fremdkörper des Landschaftsbildes in Erscheinung und haben demnach Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Dabei ist der Eingriff in das Landschaftsbild weder vermeidbar noch im Rahmen von landschaftsgestaltenden Maßnahmen einer Kompensationsmaßnahme zugänglich. In der Folge bedarf im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen, die für das Vorhaben sprechen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Ein Ausgleich durch landschaftsgestaltende Maßnahmen ist nicht möglich, sodass es im Rahmen der Eingriffsregelung einer *Abwägung* i.S.v. § 15 Abs. 5 BNatSchG bedarf. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist der Eingriff zu untersagen, soweit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung anderen Belangen im Range vorgehen.

Vorliegend bildet der Eingriff in das Landschaftsbild keinen den Ausbau der Windenergie und ihrer Bedeutung überwiegenden Belang.

Einerseits kommt dem Schutz von Natur und Landschaft mit Blick auf die in Art. 20a Grundgesetz (GG) enthaltene Staatszielbestimmung ein besonderes Gewicht zu.

Standorteignung

Vorliegend eignet sich der geplante Standort zum Ausbau der Windenergie.

Zur Beantwortung der Frage, welche Bereiche sich für die Windenergienutzung eignen, ist auf die Windhöffigkeit abzustellen. Als Maß der Windhöffigkeit eines Windenergiestandorts ist entsprechend des Windatlasses Baden-Württemberg auf die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m über Grund und einer Kappung von 15 m/s abzustellen. Dabei wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen.

Nach dem „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Pfullendorf-Denkingen“ (Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nummer F2E-2018-TGI-006, Revision 0, Stand: Juni 2018) ist die Standorteignung der geplanten Windenergieanlagen am Standort Pfullendorf-Denkingen nachgewiesen.

Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien

Zugleich sieht § 2 S. 1 des Gesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) vor, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 S. 2 EEG).

Nach der gesetzgeberischen Wertung ist das Überwiegen des Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien der Regelfall. Ein atypischer Ausnahmefall, der das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen überwinden könnte, ist vorliegend nicht gegeben.

Die Abwägung des Eingriffs und des Nutzens ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energie, die konkrete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an dem geplanten Standort überwiegt.

Ersatzzahlung

Die ABO Wind AG hat gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten, da der nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Eingriff in das Landschaftsbild zugelassen wird. Nach § 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG ist die Ersatzzahlung von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Nebenbestimmung Ziff. III.7.2.1 ist in der Folge erforderlich, um den Vorgaben des § 15 Abs. 6 BNatSchG Rechnung zu tragen.

Bei der Zulassung eines Eingriffs infolge einer Abwägungsentscheidung hat der Verursacher gem. § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG Geldersatz zu leisten.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach der Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus entstehenden Vorteilen. Die Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) konkretisiert die Höhe der Ausgleichsabgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO nach 1 bis 5 % der Baukosten und auf der Grundlage der in § 3 AAVO dargestellten Bemessungsgrundsätze.

Bei der Beurteilung sind insbesondere die Bedeutung als Naturlandschaft und als historisch gewachsene Kulturlandschaft, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern zu berücksichtigen. Zugleich sind die Sichtbarkeit der geplanten Windenergieanlagen in der Landschaft im Hinblick auf ihre Nah- und Fernwirkung, einschließlich der Beeinträchtigung der Geomorphologie, die Minderung des Erholungswerts sowie die Unberührtheit der Landschaft oder Vorbelastungen durch technische Infrastruktur einzubeziehen.

In der „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: August 2018, geändert: 24.07.2023) wird vorgeschlagen, die Ersatzzahlung in Höhe von 3 % der Baukosten als angemessen zu erachten. Dieser Begründung kann mit Blick auf die prozentuale Höhe gefolgt werden.

In der „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan“ wird ferner ausgeführt, dass bei der Berechnung der Ausgleichszahlung auf die Einbeziehung des Fundaments verzichtet werden sollte. Begründet wird dies damit, dass die Fundamente zum Großteil mit Boden überdeckt werden würden. Zudem seien diese durch die umliegenden Waldflächen verdeckt, so dass von den Fundamenten keine Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten seien. Auswirkungen des Fundaments würden darüber hinaus bereits bei den Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Boden berücksichtigt (a.a.O, Seite 126). Für die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung wird auf den Windenergieerlass Baden-Württemberg von 2012 Bezug genommen.

Einem Abzug für das Fundament bei der Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung kann nicht gefolgt werden. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 ist am 09.05.2019 außer Kraft getreten. Seine Inhalte können jedoch weiterhin als Orientierungshilfe angewandt werden, soweit sie nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt sind. Auch der außer Kraft getretene Windenergieerlass Baden-Württemberg sieht im Rahmen der Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung keinen Abzug für das Fundament vor.

Ferner ist für die Berücksichtigung der Fundamentkosten im Rahmen der Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung auf den Beschluss des VGH Hessen vom 12.01.2005 (Az. 3 ZU 2619/02, Rn. 5) zu verweisen. Darin heißt es wie folgt:

„Um die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild und im Funktionszusammenhang beim Schutzgut Boden rückgängig zu machen, ist nicht nur der Abbau des oberirdischen Teils der Windkraftanlage geboten, sondern auch die Entfernung des Betonfundaments.“

Aus dem Umstand, dass zur Rückgängigmachung der Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild auch die Entfernung des Betonfundamentes erforderlich ist, wird entnommen, dass dieses gerade auch – anders als in den Antragsunterlagen dargestellt – auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

Insgesamt ergibt sich eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] €. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Die Baukosten belaufen sich auf [REDACTED] € je Windenergieanlage. Bei vier geplanten Windenergieanlagen und anzusetzenden 3 % ergibt sich daraus die Gesamtsumme von [REDACTED] €. Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher mit einer Ersatzzahlung von [REDACTED] € pro Anlage auszugleichen.

Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu leisten (§ 21 Abs. 5 S. 4 NatSchG) und möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden (§ 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG). Die Festsetzung erfolgt in Nebenbestimmung Ziffer III.7.2.1.

Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen gegen das geplante Vorhaben auch hinsichtlich der Belange des Naturschutzes vorgebracht. Unter Berücksichtigung der vorstehenden naturschutzrechtlichen Erwägungen sowie unter der in Ziffer III.7.2 erfolgten Beauftragung können die in naturschutzfachlicher/-rechtlicher Hinsicht vorgebrachten Einwendungen allesamt zurückgewiesen werden.

Unter Verweis auf mögliche Beeinträchtigungen der Natur und den gesetzlich entgegenstehenden Bestimmungen des Naturschutzes wurde eingewandt, dass im Bereich der geplanten Windenergieanlagen geschützte Vogelarten (Rotmilan, Wespenbussard) angesiedelt seien.

Auch wurde im Rahmen der Einwendungen darauf hingewiesen, dass diverse gefährdete Fledermausarten im Bereich der geplanten Anlagen ihr Habitat hätten und die durch Windenergieanlagen verursachten Schall- und Ultraschallemissionen das Ortungsvermögen der Fledermäuse einschränken.

Zur Thematik des Rotmilans wurde durch die Einwendenden angeführt, dass dieser dort ein Dichtezentrum mit einer Vielzahl von Individuen besitzt und somit gesetzliche Vorgaben (Tötungsverbot) der Genehmigung entgegenstünden.

Es wird auf die vorstehenden naturschutzrechtlichen Ausführungen nicht nur zum Rotmilan und zum Wespenbussard, sondern auch zu den weiteren Ausführungen zu den Brutvogelarten im Übrigen verwiesen.

Windenergieanlagen erzeugen keinen Ultraschall. Sollte in der Einwendung stattdessen *Infraschall* gemeint sein, so wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht von Beeinträchtigungen für das Ortungsvermögen der Fledermäuse ausgegangen. Es gibt Kenntnisse über zahlreiche langjährige Fledermausquartiere an Straßen- und Autobahnbrücken, die ebenfalls permanent Infraschallemissionen durch den Straßenverkehr ausgesetzt seien, ohne dass dies eine negative Entwicklung von Populationen oder gar einen Funktionsverlust der Quartiere zur Folge gehabt hätte.

Zudem dürften die Schallpegel bei den genannten Brückenquartieren aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Schallquellen – zum Beispiel den Widerlagern der Brücken – deutlich höher liegen als bei Windenergieanlagen, deren Standorte in der Regel einen höheren Abstand zu bedeutsamen Quartieren aufweisen.

Es wurde ebenfalls eingewandt, dass die Methoden nach LUBW 2013 nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung hatten die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW 2013 noch ihre Gültigkeit. Auch wenn diese nun außer Kraft getreten sind, entsprechen die durchgeführten Methoden zur Erhebung der Brutvögel immer noch den aktuell geltenden Standards.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt sich für die Einwendenden darin dar, dass durch die geplanten vier Windenergieanlagen das Landschaftsbild wesentlich dominiert werde. Es wurde auch eingewandt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen die Natur und ihr Erholungswert zerstört werde. Dies wird mit einer Minderung der Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks begründet.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Landschaftsbildbewertung eingereicht. Die geplanten Windenergieanlagen wirken sich auf die Schönheit und Eigenart der Landschaft aus. Aufgrund der Höhe der vorgesehenen Anlagen wird das Landschaftsbild maßgeblich verändert. Diese Veränderung ist weit in die Umgebung wahrnehmbar. Da sie auf

Hochflächen liegen, werden sie von anderen Hochflächen der Umgebung aus in Erscheinung treten. Mit zunehmender Entfernung zu den Anlagen nimmt die Raumdominanz jedoch stark ab. Die Sichtbarkeit der Anlage ist vom Relief abhängig. So sind sie in Tälern nicht bzw. nur eingeschränkt sichtbar, in den Siedlungsbereichen sind sie aufgrund Gebäude und Bewuchs z.T. verdeckt. Innerhalb von Waldflächen sind sie ebenfalls z.T. nicht sichtbar. Insgesamt wird das Landschaftsbild durch den Windpark nachhaltig verändert. Diese Veränderung ist auszugleichen.

Ein Ausgleich durch landschaftsgestaltende Maßnahmen ist nicht möglich, sodass es im Rahmen der Eingriffsregelung einer Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen, die für das Vorhaben sprechen, bedarf (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bei der Abwägung sind die im Einzelfall betroffenen Belange zu ermitteln, sachgerecht zu gewichten und eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Entscheidung über die Bevorzugung eines Belangs und damit notwendigerweise mit der Zurückstellung anderer Belange zu treffen (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, Az.: 4 C 4474487). Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch anwachsende Nutzung erneuerbarer Energien, kommt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG eine besondere Bedeutung zu. Mit Windenergieanlagen wird klimafreundliche Energie erzeugt (insbesondere ohne Emissionen klimarelevanter Gase). Hinzu kommt, dass erneuerbare Energien dazu beitragen, die Folgeschäden der Klimaveränderungen in Natur und Landschaft zu mindern. Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Abwägung des Eingriffs und des Nutzens ergibt, dass das gesamtgesellschaftliche Ziel, nämlich das Entgegenwirken des Klimawandels, der konkreten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an diesem Standort überwiegt.

Des Weiteren wurde eingewandt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde notwendig gewesen wäre. Warum diese für nicht notwendig erachtet wurde, erschließt sich dem Einwendenden - insbesondere vor dem Hintergrund des Dichtezentrums des Rotmilans - nicht.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: August 2018, geändert: 24.07.2023) ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Antragstellerin hat die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Die Genehmigungsbehörde stellte die Zweckmäßigkeit mit Schreiben vom 07.12.2017 feststellte. In der Folge war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

D) Bedenken und weitere Einwendungen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Bedenken durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgebracht. Diese entfalten jedoch nicht die Rechtswirkung der Einwendungen im Sinne des § 10 Abs.3 S. 2 2. Hs., S. 3, Abs. 6, 7 S. 1 BImSchG.

Die vorgebrachten Bedenken wurden jedoch im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung berücksichtigt sowie bewertet. Die geäußerten Bedenken können allesamt zurückgewiesen werden.

Zudem wurden Einwendungen vorgebracht, die sich thematisch nicht den betrachteten Rechtsgebieten zuordnen lassen. Daher werden diese Einwendungen im Folgenden dargestellt, entkräftet und zurückgewiesen.

Es wurde eingewandt, dass die in den ausgelegten Antragsunterlagen genannten Angaben zu den Kosten nicht mit Angaben des Herstellers auf dessen Internetseite übereinstimmen würden. Maßgeblich für die Genehmigungsbehörde sind die Angaben, die Gegenstand des Antrags auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind.

Ferner wurde eingewandt, dass Windenergieanlagen eine negative **CO₂-Bilanz** hätten. Zunächst ist anzumerken, dass bei der Herstellung und dem Transport von Windenergieanlagen CO₂ erzeugt wird. Die energetische Amortisationszeit wird laut Umweltbundesamt stark von anlagen- und standortspezifischen Einflussfaktoren bestimmt: Die Ergebnisse zeigen, dass die über den Lebenszyklus der untersuchten Anlagen eingesetzte Primärenergie je nach Standort und gewähltem Referenzstrommix bereits nach 2,5 bis 11 Monaten Anlagenlaufzeit in Form des erzeugten Windstroms zurückgewonnen werden kann („Aktualisierung und Bewertung der Ökobilanzen von Windenergie- und Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung aktueller Technologieentwicklungen“, Abschlussbericht im Auftrag des Umweltbundesamts, März 2021).

Auch wurde eingewandt, dass das geplante Vorhaben **nicht rentabel** sei und das **öffentliche Interesse fehle**.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein Auszug aus dem Ertragsgutachten, das die Jahresenergieerträge errechnet.

Inzwischen ist es in § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) normiert, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit diene.

Auch wurde die **Untauglichkeit von Windenergieanlagen zur Erreichung der Klimaziele** eingewandt. Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaGBW) bezweckt den Schutz des Klimas und zielt darauf ab, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten (§ 1 Nr. 1 KlimaGBW). Beim Schutz des Klimas sollen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KlimaGBW primär Treibhausgasemissionen vermieden werden.

Die Treibhausgasemissionen der Windenergie liegen über den gesamten Produktlebenszyklus in einer Größenordnung von lediglich 11 Gramm je Kilowattstunde. Im Vergleich: Ein mit Erdgas betriebenes Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk stößt 400 Gramm, ein Steinkohlekraftwerk 870 und ein Braunkohlekraftwerk über 1.000 Gramm pro Kilowattstunde aus (Quelle: Internetseite UM BW, abrufbar unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie>, zuletzt abgerufen am 13.10.2023). Folglich sind die Windenergieanlagen zur Erreichung der Klimaziele geeignet.

Es wurde eingewandt, dass **Windenergieanlagen nicht auf ein vollständiges technisches Konzept** treffen würden. Dies wurde damit begründet, dass keine ausreichenden Speichermöglichkeiten für überschüssig produzierten Strom vorliegen.

Speichermöglichkeiten, um überschüssig erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien zu speichern, werden aktuell erforscht und errichtet. Durch den geplanten Bau der Nord-Süd-Stromtrasse wird ein wichtiger Beitrag zur Netzstabilität in Baden-Württemberg geleistet.

Zusätzlich wurden Windenergieanlagen als **nicht stabile Energiequelle** bezeichnet, da sie Strom nur erzeugen können, wenn Wind weht und Abschaltzeiten zu berücksichtigen sind. Die Einwendung rekurriert auf dem Umstand, dass die Windenergie zu den fluktuierenden bzw. volatilen Energieträgern zählt. Die Bundesnetzagentur sieht in diesem Zusammenhang einen Mix aus allen technologischen Optionen einschließlich Stromspeicher als notwendig, um Ungleichgewichte zu vermeiden.

Auch **Minderung des Privatvermögens** mit Blick auf den im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark gesehenen Wertverlust des Eigentums wurde eingewandt. Der Immobilienmarkt unterliegt per se Schwankungen. Von einem direkten Zusammenhang mit den Windenergieanlagen und der Minderung des Wertes einer Immobile kann nicht ausgegangen werden.

Es wird eingewandt, dass nicht geklärt sei, wie nach **der Nutzungsdauer** mit den Windenergieanlagen (sowie deren Fundamente) verfahren werde. Diese Einwendung wird unter Verweis auf die Nebenbestimmung unter Ziffer III.5 entkräftet.

E) Umweltverträglichkeitsprüfung

Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Im Ausgangspunkt wäre nach Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Jedoch hat die Vorhabenträgerin die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

§ 7 Abs. 3 S. 1 UVPG sieht vor, dass die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die Beantragung erfolgte durch die ABO Wind AG mit Schreiben vom 05.12.2017, bei der Genehmigungsbehörde am 06.12.2017 zugegangen, wobei die Genehmigungsbehörde die Zweckmäßigkeit mit Schreiben vom 07.12.2017 feststellte. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist nicht nach § 7 Abs. 3 S. 3 UVPG anfechtbar. In der Folge ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 15.03.2023 übertrug das Regierungspräsidium Tübingen dem Landratsamt Sigmaringen gemäß § 31 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 UVwG die in § 20 Abs. 1 S. 2 UVwG und § 31 Abs. 2 S. 1 UVPG genannten Aufgaben auf die Genehmigungsbehörde.

Nach § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Umweltprüfungen umfassen nach § 3 S. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Nach § 2 Abs. 1 UVPG zählen zu den Schutzgütern Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit) (Nr. 1), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Nr. 2), Fläche, Boden, Wasser Luft, Klima und Landschaft (Nr. 3), kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Nr. 4) sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (Nr. 5).

§ 20 Abs. 1b S. 1 der 9. BImSchV sieht vor, dass die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die oben genannten Schutzgüter bewertet und die Bewertung begründet.

Nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV muss in einer ergänzenden Begründung im Genehmigungsbescheid für UVP-pflichtige Anlagen die *zusammenfassende Darstellung* nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV, die *begründete Bewertung* nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV sowie eine *Erläuterung*, wie die begründete Bewertung nach 20 Abs. 1b der 9. BImSchV in der Entscheidung berücksichtigt wurde oder wie ihr anderweitig Rechnung getragen wurde, enthalten sein.

Darstellungen und Erläuterungen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen finden sich in den Antragsunterlagen vor allem in

- Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan inkl. standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls für die Waldumwandlung, die Naturschutzplaner GmbH, Stand: August 2018, geändert: 24.07.2023),
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 14.08.2018 (Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: 14.08.2023),
- Nachtrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 14.08.2018 auf Grundlage von Nachforderungen des Landratsamts Sigmaringen (Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: 16.02.2023).

Unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen sowie unter Betrachtung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange stellen sich die Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die oben genannten Schutzgüter einschließlich ihrer Bewertung wie folgt dar:

1) Schutzgüter

a) Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Einzelne, Gruppe oder Menge) ist sowohl die Gesundheit im physischen und psychischen Sinne zu betrachten, als auch das menschliche Wohlbefinden.

Wesentliche Bedeutung im Rahmen dieses Schutzguts kommt den von den geplanten Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen (Lärm, Infraschall, Licht, Schatten, etc.) zu.

Alle vier geplanten Windenergieanlagen befinden sich mehr als 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung entfernt:

| | Wohnbebauung | Entfernung |
|--------------|-----------------------|------------|
| WEA 1 | Denkingen | 1582 m |
| | Denkingen, Burgweg 19 | 1361 m |
| | Neubrunn | 1987 m |
| | Andelsbach | 1905 m |
| | Kleinstadelhofen | 1434 m |
| | Kleinstadelhofen 2 | 1261 m |
| WEA 2 | Hilpensberg | 1012 m |
| | Straß | 1281 m |
| WEA 3 | Hilpensberg | 1229 m |
| | Langgassen | 1785 m |
| WEA 4 | Hilpensberg | 1398 m |
| | Oberhaslach | 1350 m |
| | Rickertsreute | 1032 m |
| | Echbeck | 1384 m |

Erholungswirkung

Für den Waldbereich, in welchem die Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen werden sollen, ist kein Erholungswald nach Waldfunktionskartierung ausgewiesen, die potenzielle Besucherfrequenz ist als gering beschrieben.

Folgende Rad-/Wanderwege und sonstigen Attraktionen befinden sich im unmittelbaren Umgebungsbereich der Anlagen:

- Radweg von Kleinstadelhofen über Hilpensberg nach Echbeck entlang einer Ortsverbindungsstraße
- touristischer Nebenweg des Albwanderwegs über Echbeck bzw. Heiligenberg durch das Waldgebiet „Hohenreute“ Richtung Pfullendorf und über Heiligenberg durch Rickertsweiler und Katzensteig nach Pfullendorf
- Schwäbische-Alb-Oberschwaben-Weg (HW 7) entlang des Waldgebiets „Boshasler Halden“ / „Burst“ Richtung Illensee
- Jakobusweg (Linzgau) im Bereich Großschönach, Kirnbach und Großstadelhofen Richtung Pfullendorf
- Heiligenberg (Schloss Heiligenberg, Rad- und Wanderrouten, Langlaufloipen)
- Illensee (Wassersportmöglichkeiten, Rad-/Wanderwege)
- Pfullendorf (Badeseenutzung)
- Höchsten (Langlaufloipen, Wanderwege)

- Wilhelmsdorf (Naturschutzzentrum, Wanderwege, Naturschutzgebiet Pfrunger-Burgweiler Ried)

Lärm

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen entstehen Lärmemissionen. Entsprechend der vorliegenden Schallimmissionsprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Pfullendorf (Baden-Württemberg) vom 30.11.2018 (Bericht Nr. 18-1-3033-001-ND) wird der zulässige Nachtimmissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit an allen definierten Immissionsorten (IO) eingehalten. Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde auf Basis des zwischenzeitlich für anwendbar erklärten sog. Interimsverfahrens durchgeführt.

Infraschall/tieffrequente Geräusche

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) kommt zum Ergebnis, dass von Windenergieanlagen ab einer Entfernung von mehr als 150 m zur nächsten Wohnbebauung keine Einwirkungen zu erwarten sind, die das überall vorhandene Grundrauschen übersteigen (Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan v. 14.08.2018).

Schatten

Eine Beeinträchtigung durch Schatten ist durch die bereits errichteten und betriebenen drei Windenergieanlagen bereits gegeben. Entsprechend der Schattenwurfprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Pfullendorf (Baden-Württemberg) vom 14.05.2018 (Bericht Nr. 18-1-3033-000-SD) werden die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen überschritten.

Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr (Windenergieerlass Baden-Württemberg, außer Kraft getreten am 09.05.2019).

Entsprechend der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 13. März 2002 ist im Falle von prognostizierten Überschreitungen durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Die Windenergieanlagen werden bei Sonnenschein (direkte Sonneneinstrahlung auf die horizontale Fläche $> 120 \text{ W/m}^2$) zu den Uhrzeiten abgeschaltet, zu denen an den relevanten Immissionspunkten Immissionsrichtwerte überschritten würden.

Alle vier Windenergieanlagen werden abgeschaltet, wenn an einem Tag mehr als 30 Minuten Schattenwurf an einem Immissionspunkt auftreten. Zum anderen werden die Windenergieanlagen abgeschaltet, wenn ein maximales jährliches Kontingent an Schattenwurf auf einen Immissionsort gefallen ist.

Eiswurf/-fall

Die unabhängige Analyse für den Standort Pfullendorf-Denkingen (Baden-Württemberg) vom 03.07.2018 (Bericht Nr.: MS-1804-030-BW-ICE-RA-de) kommt zum Ergebnis, dass für den Weg B (siehe bildliche Darstellung im vorgenannten Gutachten) ein hohes Risiko zu erwarten ist. Eine Benutzung des Weges bei Eisfallbedingungen wird durch Wegsperrungen an den richtigen Stellen verhindert. Für Autofahrer, die durch die Karosserie geschützt sind, liegt das Risiko im akzeptablen Bereich. Für alle anderen betrachteten Wege sowie die L 415 liegt das Risiko im akzeptablen Bereich. Maßnahmen sind entsprechend dem vorgenannten Gutachten nicht erforderlich.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine optisch bedrängende Wirkung kann aufgrund des Abstands zur nächsten Wohnbebauung nahezu ausgeschlossen werden. Entsprechend der zuvor dargestellten Abstände zur nächsten Wohnbebauung befindet sich diese in alle Richtungen um mehr als das 4-fache der Anlagenhöhe entfernt.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.07.2018 (Az.: 10 S 2378/17) wurde entschieden, dass bei einem Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage von keiner optisch bedrängenden Wirkung mehr ausgegangen werden kann.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In Bezug auf das Schutzgut Tiere sind sowohl wildlebende Tiere als auch Haustiere und Nutztiere umfasst. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese besonders geschützt sind. Auch werden sowohl Einzeltiere als auch die Vielfalt der Lebensräume, Lebensgemeinschaften, Populationen und Arten auch in genetischer Hinsicht i.S.d. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gemeint. Dasselbe gilt für das Schutzgut Pflanzen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden vom Vorhabenträger folgende Unterlagen vorgelegt:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 14.08.2018 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (LPB) vom 14.08.2018 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn), geändert 24.07.2023
- Stellungnahme zum Gutachten von Planstatt Senner zur Untersuchung windkraftempfindlicher Vogelarten 2018 – Denkingen vom 12.10.2018 vom 31.01.2019 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)
- Stellungnahme zu Nachforderungen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG vom 11.12.2018 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)
- Schreiben von ABO Wind AG vom 05.04.2019
- Stellungnahme zu „*Naturschutzfachliche Nachforderungen/Vollständigkeit der Unterlagen*“ vom Landratsamt Sigmaringen vom 15.02.2019 vom 04.04.2019 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)
- CEF-Maßnahmen für die Haselmaus vom 11.07.2019 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)
- Stellungnahme zu offenen Fragen im Nachgang zum Besprechungstermin am 25.07.2019, Schreiben vom Landratsamt Sigmaringen vom 01.08.2019 vom 16.08.2019 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)
- Stellungnahme zur Stellungnahme des Landratsamtes Sigmaringen, Schreiben vom 31.05.2019, und zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Schreiben vom 07.06.2019, zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Pfullendorf-Denkingen vom 22.08.2019 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)
- Anfrage zum Schwarzstorchvorkommen bei Pfullendorf Windpark Pfullendorf-Denkingen von 2012 bis 2018 vom 22.01.2019 (erstellt von Georg Heine Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW))
- Ergebnisbericht zur Erfassung von Fledermäusen durch Netzfang vom 07.11.2019 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)
- Stellungnahme zu Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan im geplanten WP Pfullendorf-Denkingen vom 07.11.2019 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)

- Stellungnahme zur Stellungnahme des Landratsamtes Sigmaringen, Schreiben vom 25.09.2019, und zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Schreiben vom 19.09.2019, zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Pfullendorf-Denkingen vom 07.11.2019 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)
- Nachtrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 14.08.2018 auf Grundlage von Nachforderungen des Landratsamtes Sigmaringen“ vom 16.02.2023 (erstellt durch Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), Nürnberger Str. 28, 74074 Heilbronn)

Durch die Stadt Pfullendorf wurde zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt folgendes Gutachten vorgelegt:

- Untersuchung windkraftempfindlicher Vogelarten 2018 – Denkingen vom 12.10.2018 (erstellt durch Planstatt Senner, Breitlestraße 21, 88662 Überlingen)

Ebenso hat die untere und höhere Naturschutzbehörde selbst Beobachtungen zur Beurteilung der Auswirkungen auf vorgenanntes Schutzgut vorgenommen (Beobachtungen vom 16.04.19 - 01.07.19). Darüber hinaus wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde die Meldung der Bürgerinitiative über einen besetzten Rotmilan Horst im zentralen Prüfbereich mittels vor Ort Kontrolle überprüft und verifiziert (20.04.2023).

Auswirkungen ausgehend von den geplanten Windenergieanlagen sind insbesondere auf die Avifauna, die Fleder- und die Haselmaus sowie auf die Fauna zu erwarten.

i) Avifauna

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Anlagen auf die Avifauna wurden Brutvogel-/Revier-, Raumnutzungs- und Rastvogelkartierungen durchgeführt. Zusätzlich zu den erhobenen Daten wurden die Daten der bestehenden Anlagen (Antragsunterlagen und Unterlagen im Rahmen des durchgeführten Monitorings) ausgewertet und eine Datenrecherche in den artspezifischen Prüfradien vorgenommen. Dies erfolgte nach den LUBW-Leitfäden, noch nicht nach § 45b BNatSchG

Die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos erfolgt antragsgemäß nach § 45b BNatSchG.

ii) Wespenbussard

Hinsichtlich des Wespenbussards liegt der unteren Naturschutzbehörde der Nachweis eines Brutwaldes im Jahr 2018 im zentralen Prüfbereich zu WEA 4 des neuen BNatSchG vor (Planstatt Senner, Untersuchung windkraftempfindlicher Vogelarten 2018 – Denkingen)

Es ist somit § 45b Abs. 3 BNatSchG anzuwenden.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann
oder
- die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Ab-

schaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Es handelt sich bei dem Gutachten um belastbare Daten, da es keine zufälligen Beobachtungen waren, sondern für das Gutachten die fachlich anerkannten Methodenstandards von einem sachkundigen Ornithologen eingehalten wurden. Dabei handelt es sich um eine neutrale Person, keine Interessensperson. Die Aussage des Antragstellers, dass es sich dabei um eine einmalige Beobachtung bei der RNA handeln soll, kann nicht gefolgt werden. Da die Beobachtung von Futtereintrag nach Gutachten während der Kartierung mehrmalig stattfand.

Aus fachlicher Sicht ist es nachvollziehbar, dass der Horst nicht verortet werden konnte, da es sich beim Wespenbussard um eine heimlich lebende Art handelt. Daher ist die genaue Verortung des Wespenbussard-Brutplatzes schwierig, dies ist mehrfach in der Literatur beschrieben.

Da eine Widerlegung der signifikanten Risikoerhöhung durch den Vorhabenträger nicht vorgenommen wurde, ist die die Minderung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen geboten. **Es wird daher eine phänologiebedingte Abschaltung von 6 Wochen in der Zeit der flügenden Jungvögel, vom 1. Juli bis 12. August angeordnet. Des Weiteren ist der Mastfußbereich unattraktiv für Greifvögel zu gestalten.**

iii) Rotmilan

Das Landratsamt Sigmaringen hat am 02.04.2020 den Antrag auf Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung wegen Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG abgelehnt. Gegen den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28.08.2020 hat der Antragsteller Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht (VG) hat am 30. September 2022 über die Klage entschieden. Die durch die Klägerseite beantragte Anwendbarkeit des am 29.07.2022 in Kraft getretenen § 45b BNatSchG wurde bestätigt.

Aufgrund der Entfernung von 1.204/1.205 m des nächstgelegenen Brutplatzes DRM 5 zur WEA 4 mit einer Entfernung von 1.204 m wurde § 45b Abs. 4 BNatSchG mit dem erweiterten Prüfbereich für anwendbar erklärt. Das VG hat festgestellt, dass die Regelvermutung nicht widerlegt werden kann. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilane, welche die Brutplätze im erweiterten Prüfbereich nutzen, im Gefahrenbereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf den Rotmilan nicht verletzt ist und im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegensteht.

Im April 2023 ging bei der Unteren Naturschutzbehörde aus der Bürgerschaft die Meldung über einen besetzten Rotmilanhorst ein. Dieser befindet sich mit einem Abstand von 1.093 m im zentralen Prüfbereich zur WEA 2 und konnte am 20.04.2023 von der uNB verifiziert und dokumentiert werden.

Insofern hat sich der Sachverhalt gegenüber demjenigen zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung geändert. Es ist somit § 45b Abs. 3 BNatSchG anzuwenden.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
- die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitats angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für den Wespenbussard ebenso Schutzmaßnahmen erforderlich werden, **wird daher eine phänologiebedingte Abschaltung von 6 Wochen in der Zeit der flüggen Jungvögel, vom 1. Juli bis 12. August angeordnet. Des Weiteren ist der Mastfußbereich unattraktiv für Greifvögel zu gestalten.**

iv) Baumfalke

Es wurde keine Betroffenheit bzw. Brutvorkommen im 1.000 m Radius festgestellt. Der zentrale Prüfbereich für den Baumfalken wurde durch § 45b BNatSchG auf 450 m, der erweiterte auf 2.000 m festgelegt. Somit gilt die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

v) Schwarzmilan

Der nächstgelegene Schwarzmilanbrutplatz befindet sich in ca. 2.400 m Entfernung und fällt somit in den Anwendungsbereich des § 45b Abs. 4 BNatSchG (Zwischen zentralem Prüfbereich von 1.200 m und 2.500 m), es gilt die Regelvermutung des Abs. 4, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Auch für weitere untersuchte windkraftsensible Arten wie Uhu, Rohrweihe, Wanderfalke, Schwarzstorch werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst.

vi) Weißstorch

Es wurde kein Brutvorkommen im 1.000 m Radius jedoch mehrere Überflüge festgestellt. Die nächstgelegenen Brutplätze befinden sich in 1,8 km und etwas mehr als 2 km Entfernung. Der zentrale Prüfbereich für den Weißstorch wurde durch § 45b BNatSchG auf 1.000 m, der erweiterte auf 2.000 m festgelegt. Somit gilt die Regelvermutung des Abs. 4, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

vii) Schwarzstorch

Nach § 45b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdete Brutvogelart gelistet und damit nur noch als störungsempfindlich eingestuft. Im Umkreis von 3.000 m wurde kein Brutplatz kartiert. Es ist daher nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

viii) Rastvögel

Es wurden insgesamt 72 Vogelarten als durchziehend oder rastend erfasst. Es ist nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

- Vermeidungsmaßnahme

Maßnahme V 1: Rodungszeitbeschränkung
Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Die Hiebmaßnahmen sind schonend durchzuführen. Die Rodungsarbeiten sind fachgutachterlich im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Dabei sind Bäume mit Quartierpotenzial im Umfeld des Eingriffsbereichs nach Möglichkeit zu schonen. Nisthilfen sind in räumlicher Nähe zu versetzen.

Maßnahme V 3: ggfs. Vergrämung von bodenbrütenden Vogelarten

Maßnahme V 4: Verringerung der Attraktivität des Mastfußbereichs als Nahrungsfläche für windkraftempfindliche Vogelarten

Maßnahme V 5: Verlegung unterirdischer Stromkabel
Es werden keine Ansitzwarten für Greifvögel geschaffen; Kollisionen können vermieden werden.

- CEF-Maßnahme

Maßnahme C3: Ausweisung von Höhlenbäumen für höhlenbewohnende Vogelarten
Für den Verlust je eines Höhlenbaums sind zwei bestehende Höhlenbäume innerhalb eines 1 km-Radius um die Anlagenstandorte dauerhaft aus der Nutzung herauszunehmen (Markierung als Habitatbaum).

ix) Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Die Untersuchungen zur Fledermaus wurden zunächst 2017 durchgeführt. Zusätzlich wurden vorhandene Daten (Daten der Teilflächennutzungsplanung, der bestehenden Anlagen (Antrags- und Monitoringunterlagen)) ausgewertet und eine Datenrecherche im maßgeblichen Prüfradius vorgenommen.

2019 (Ergebnisbericht 07.11.2019) wurden dazu vertiefende Netzfänge durchgeführt.

Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist im überplanten Bereich ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse im Eingriffsbereich vorhanden, Wochenstuben, Paarungs- oder Winterquartiere sind daher unwahrscheinlich und wurden nicht gefunden. Auch sind keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen. Das Kollisionsrisiko wird mit „mittel“ eingeschätzt. Bei der Baufeldfreimachung ist daher unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 keine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu erwarten.

Es ist jedoch von einem erhöhten Kollisionsrisiko für alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten auszugehen, da durch die Beseitigung der Bäume Lichtungen geschaffen werden, die für Fledermäuse anziehend sind.

Um ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Gondelmonitorings erforderlich. Dieses dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorhandenen Fledermausarten und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Um das Tötungsverbot auszuschließen, sind daher die Bauzeiten für Rodungsarbeiten zur berücksichtigen (Anfang November bis Ende Februar).

Um ein Störungsverbot insbesondere für vorkommende lichtmeidende Arten der Gattungen *Myotis* nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen, dürfen Bauarbeiten während der Fledermausaktivitätsperiode von Anfang April bis Ende Oktober nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden.

Ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, ist ebenfalls nicht erfüllt.

Außerdem wird für den Erfassungszeitraum aus folgenden Gründen von den LUBW Hinweisen abgewichen: Da die Erfassung der Fledermäuse von 1. April bis 31. Oktober stattfand, ist das Gondelmonitoring im ersten Jahr von Mitte März bis Mitte November durchzuführen, um weitere aussagekräftige Daten zu erhalten und mögliche Kollisionen während der Zugzeit auszuschließen.

Nach der saP wird die Rauhaufledermaus zum einen während der Untersuchungen zur Herbstzugzeit im September und Oktober als auch im nahegelegenen Windpark Hilpenseberg mit einem Schwerpunkt zur Zugzeit nachgewiesen, so dass der Zeitraum ausgeweitet wird.

Sofern sich zeigt, dass die kaum Aktivitäten in diesem Zeitraum vorhanden sind, kann im zweiten Gondelmonitoring-Jahr die Erfassungszeit angepasst werden.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen:

Maßnahme V 1: Rodungszeitbeschränkung
Rodungsarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode (März – September) von Fledermäusen durchzuführen. Die Hiebmaßnahmen sind schonend durchzuführen. Die Rodungsarbeiten sind fachgutachterlich im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Dabei sind Bäume mit Quartierpotenzial im Umfeld des Eingriffsbereichs nach Möglichkeit zu schonen. Nisthilfen sind in räumlicher Nähe zu versetzen.

Maßnahme V 6: Gondelmonitoring

Maßnahme C 1: Anbringung von Fledermauskästen
Pro überplanter Quartierstruktur werden drei Fledermauskästen als Ausgleich im weiteren räumlichen Umfeld angebracht. Für den Verlust einer Baumhöhle sind jeweils drei Rundloch-Nistkästen (nutzbar für Höhlenbrüter und Fledermäuse) und für den Verlust eines für Fledermäuse nutzbaren Spaltenquartiers (Spalten, Zwiesel, abstehende Borke) sind jeweils drei Fledermausflachkästen anzubringen.

x) Haselmäuse

Für den Nachweis der Haselmaus erfolgte eine gezielte Erfassung im Jahr 2017. Entlang der Zuwegung und den geplanten WEA Standorten 1,2 und 4 konnten 10 Vorkommensnachweise erbracht werden, weshalb trotz der nicht optimalen, strukturarmen Nadelbaumbestände von einer hohen Populationsdichte auszugehen ist.

Darunter befinden sich u.a. Feldgehölze, Feuchtgebiete, Nasswiesen, Tümpel. Die Kartierungen (2malige Tubes-Kontrollen) entsprechen nicht den allgemein geltenden Kartierstandards. Nach BÜCHNER et.al.2017 (Berücksichtigung der Haselmaus beim Bau von Windenergieanlagen, Natur und Landschaft, 92, (8), S. 365-374) sollen die Tubes fünfmal von April bis November monatlich kontrolliert werden. Nach BRIGHT et.al. 2006 (in ANUVA 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag) sind mindestens sechs Kontrollen vom Juni bis November erforderlich. Außerdem fordert BÜCHNER et al. mindestens 20 Tubes pro Hektar auszubringen. Hier wurden lediglich 31 Tubes ausgebracht (Fläche ca. 60-80 ha!)

Obwohl die Kartierung unzureichend war und auch die vorhandene Habitatausstattung nur mäßig geeignet ist, wurde eine hohe Bestandsdichte festgestellt.

Die Haselmaus ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und damit streng geschützt.

Für den Nachweis der Haselmaus erfolgte eine gezielte Erfassung im Jahr 2017. Entlang der Zuwegung und den geplanten WEA Standorten 1,2 und 4 konnten 10 Vorkommensnachweise

erbracht werden, weshalb trotz der nicht optimalen, strukturarmen Nadelbaumbestände von einer hohen Populationsdichte auszugehen ist.

Da der Nahbereich von WEA 3 aus Fichtenbeständen sowie einer Aufforstungsfläche mit dichtem Unterwuchs aus Brombeersträuchern besteht, wird auch hier von einem potentiellen Haselmaushabitat ausgegangen.

Zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbots ist die Baufeldfreimachung und Wurzelstockräumung nur außerhalb des Überwinterungszeitraums der Haselmaus möglich (V2).

Wie in der saP (S. 170) dargestellt, ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhabenbedingt beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Nach Hinweisen der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen fallen bei Arten mit kleinen Aktionsradien essentielle Nahrungshabitate, die für eine erfolgreiche Reproduktion und somit zum Erhalt der Art notwendig sind, auch unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des §44 Abs.1 Satz3 BNatSchG. Da die Haselmaus einen kleinen Aktionsradius aufweist und in der Umgebung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf geeignete Nahrungshabitate in direkter räumlicher Nähe angewiesen ist fällt das gesamte Revier unter den Habitatschutz (siehe auch Büchner et al.). Da im Rahmen einer Realisierung des geplanten Vorhabens die vorhandenen Reviere mindestens zum Teil verloren gehen, ist davon auszugehen, dass ein Verlust dieser Nahrungs- und essentiellen Teilhabitate zu einer relevanten Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt.“

Es sind daher Maßnahmen zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos als auch zur Wahrung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Bei der naturschutzfachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen wird auf den Beschluss des Hessischen VGH vom 11.05.2022, 9 B 234/22.T verwiesen, der sich am Fachbeitrag „Berücksichtigung der Haselmaus beim Bau von Windenergieanlagen (in Natur und Landschaft 2017, Seiten 365 ff, im Folgenden Büchner et al.) verwiesen.

„ Im Hinblick auf das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten legen Büchner et al. überzeugend dar, dass bei Gehölzfällungen und Baufeldrodungen in einem besiedelten Haselmauslebensraum die Verwirklichung dieses Zugriffsverbots nur dann ausscheide, wenn die Tiere in ein qualitativ und quantitativ ebenso gutes Gebiet ausweichen könnten und dieses Gebiet zudem noch nicht erschöpfend besiedelt sei. Dass ein Ausweichen möglich sei, müsse fachlich eindeutig belegbar oder zumindest belastbar ableitbar sein. Andernfalls müsse mit entsprechenden CEF-Maßnahmen rechtzeitig Ausweichlebensraum zur Verfügung gestellt werden.

Die bisherige Auswahl an Ersatzflächen wird als ungünstig betrachtet, da diese mitten im Bestand liegen und es daher eher zu Konflikten mit der forstlichen Bewirtschaftung/ Umtrieb kommen kann. Von Seiten der UNB wird die Aufwertung entlang der Wege bzw. eine Waldrandgestaltung als praktikabler gesehen.

Es sind daher gewisse Modifizierungen erforderlich, die Auswahl der Aufwertungsbereiche im Bereich der Anlagenstandorte und bei großflächigeren Eingriffen im Bereich der Zuwegung hat durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Sigmaringen zu erfolgen.

Für die Nachvollziehbarkeit und weiterer Kontrollen der Maßnahmen ist es wichtig, diese konkret schriftlich festzuhalten, ein Vorschlag wäre die Verwendung des Muster-Maßnahmenblattes aus „Vorlagen der Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ (BMVBS 2011).

Die Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen sind unter Ziffer III.7.5 der Entscheidung dargestellt.

xi) Biotop / Flora

Durch die geplante Errichtung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen gehen Biotopstrukturen mit sehr geringer, mittlerer bis sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung verloren.

Im Folgenden sind die gesetzlich geschützten Biotop im Untersuchungsgebiet aufgelistet:

| Schutzgebietsnummer | Beschreibung |
|---------------------|--|
| 181214370223 | Wiesenbach NO Hilpensberg (Fläche: 0,05 ha) |
| 181214370224 | Feldgehölz NO Hilpensberg I (Fläche: 0,05 ha) |
| 181214370225 | Feldgehölz NO Hilpensberg II (Fläche: 0,2373 ha) |
| 181214379018 | Feldgehölz III NE Hilpensberg (Fläche: 0,0691 ha) |
| 181214370239 | Toteisloch SO Hilpensberg (Fläche: 0,06 ha) |
| 181214352372 | Feuchtgebiet „Vordere Halde“ östlich Oberhaslach (Fläche: 0,129 ha) |
| 181214352371 | Feuchtgebiet „Hintere Halde“ östlich Oberhaslach (Fläche: 0,0838 ha) |
| 181214352370 | Baumhecke „Hintere Halden“ nordöstlich Oberhaslach (Fläche: 0,1218 ha) |
| 181214370240 | Feldgehölz a Kreisgrenze so Hilpensberg (Fläche: 0,0986 ha) |
| 181214370238 | Hecken u. Feldgehölze s Hilpensberg (Fläche: 0,8927 ha) |
| 181214370237 | Feuchtfläche so Hilpensberg (Fläche: 0,2691 ha) |
| 181214370236 | Toteisloch östl. Hilpensberg III (Fläche: 0,0511 ha) |
| 181214370232 | Weidengehölz o Hilpensberg (Fläche: 0,1585 ha) |
| 181214370231 | Baumhecken o Hilpensberg (Fläche: 0,3758 ha) |
| 181214370234 | Toteisloch o Hilpensberg II (Fläche: 0,4029 ha) |
| 181214370233 | Toteislöcher östl. Hilpensberg I (Fläche: 0,1303 ha) |
| 181214370202 | Nasswiese im oberen Malaiental (Fläche: 0,0758ha) |
| Waldbiotop | |
| 281214374134 | Tümpel SO Hilpensberg (Fläche: 0,0527 ha) |
| 281214374133 | Altholzinsel NO Hilpensberg (Fläche: 0,548 ha) |
| 281214370180 | Erlenwald N Rickertsreute (Fläche: 0,4283 ha) |
| 281214350181 | Toteisloch NO Oberhaslach (Fläche: 0,0504 ha) |
| 281214370413 | Toteisloch O Oberhaslach (Fläche: 0,0309 ha) |
| 281214350182 | Toteisloch mit Sumpfwald W Rickertsreute (Fläche ca. 0,2469 ha) |

Am westlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes zwischen Hilpensberg und dem Wald „Hohenreute“ sowie im Süden des Untersuchungsgebietes im Bereich des „Rickertsreuter Wald“ befinden sich Flächen für den Biotopverbund feuchter Standorte.

c) Schutzgut Fläche und Boden

Das Schutzgut Boden besteht aus der obersten Schicht der Erdkruste einschließlich des Grundes fließender und stehender Gewässer. Zum Boden gehört auch dessen flächenmäßige Ausdehnung, was auch mit dem Schutzgut Fläche nochmals verdeutlicht werden soll.

i) Fläche

Entsprechend den Erhebungen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg aus 2019 sind folgende Flächenanteile an den Hauptlandnutzungsformen zu verzeichnen:

| Gebiet | Siedlung/Verkehr (%) | Landwirtschaft (%) | Wald (%) |
|------------------------|----------------------|--------------------|----------|
| Landkreis Sigmaringen | 10,1 | 49,4 | 38,4 |
| Land Baden-Württemberg | 14,6 | 45,2 | 37,8 |

Auf Gemeinde- und Stadtgebietsebene von Pfullendorf ist ein leichter Anstieg des Anteils des Flächenverbrauchs von 9,9 % im Jahr 2000 auf 10,8 % im Jahr 2016 zu verzeichnen.

Insgesamt werden ca. 16.127 m² temporär für den Bau der geplanten Anlagen benötigt. Die Fläche wird jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zurückgebaut und der ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Etwa 15.086 m² bleiben unbefestigt, 13.374 m² werden wasserdurchlässig als Schotterfläche gestaltet und rund 3.340 m² werden versiegelt. Damit nimmt der Flächenverbrauch durch die dauerhaft beanspruchte Fläche etwa 0,03 % der gesamten Bodenfläche im Stadtgebiet ein. Dies entspricht etwa 0,3 % des Anteils des Flächenverbrauchs auf Stadtgebietsebene von Pfulendorf.

ii) Boden

Im Untersuchungsgebiet finden sich Parabraunerden aus rißzeitlichem Geschiebemergel, diese sind verbreitet pseudovergleyt und stellenweise podsolig ausgeprägt. Es handelt sich um eher geringmächtige Böden mit hoher Rohhumusaufgabe, welche durch die langjährige Nutzung als Nadelwald zu erklären ist. In der über die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Pufferfunktion“ und „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ gemittelten Gesamtbewertung kommt bei diesen Böden unter Wald eine mittlere bis hohe Bewertung zustande. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ hat keine hohe oder sehr hohe Bewertung. Vorbelastungen ergeben sich insbesondere aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Wald (Bodenversauerung durch Nadelholzforste, maschinelle Bodenverdichtung). Im Untersuchungsgebiet sind kleinflächig als Bodenschutzwald nach § 30 LWaldG ausgewiesene Flächen vorhanden. Eingriffe in den Bodenschutzwald sind im Rahmen der Maßnahme nicht vorgesehen, sodass eine Beeinträchtigung der Bodenschutzwälder ausgeschlossen werden kann.

Bei Ausführung des Vorhabens kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung von 3.340m², etwa 13.374m² werden wasserdurchlässig als Schotterflächen ausgestaltet. Es kommt somit auf einer Fläche von 3.340m² zu einem kompletten Verlust der Bodenfunktionen. Im Bereich der Schotterflächen bleibt insbesondere die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Pufferfunktion“ teilweise erhalten.

d) Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser bezieht sich auf stehende und fließende oberirdische Gewässer, Küstengewässer, das Grundwasser und die hohe See. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Gewässer natürlicher oder künstlicher Natur ist.

Die geplante Windenergieanlage 4 sowie Teile der Zuwegung befinden sich innerhalb des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Hilpensberg“. Zudem befinden sich Teile der Zuwegung im rechtskräftig festgesetzten WSG „Andelsbachtal“.

Im Süden knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes bestehen Waldflächen mit einer Schutzfunktion als sonstiger Wasserschutzwald.

Vorbelastungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere aus Stoffeinträgen durch die Forst- und Landwirtschaft.

Hinsichtlich der Bewertung des Schutzguts „Wasser“ ist zwischen Oberflächengewässer und Geologie/Grundwasser zu unterscheiden:

i) Oberirdische Gewässer

im Norden und Osten befindet sich der „Andelsbach“ in ca. 1-2 km Entfernung.

Im Süden die „Deggenhauser Aach“ in ca. 2 km Entfernung. In deren Einzugsgebiet befinden sich die Fließgewässer „Tobel“ und ein nicht namentlich benanntes Fließgewässer „NN-GP6“, die beide in die „Deggenhauser Aach“ münden.

Im Süden befindet sich zudem auf Flurstück 1201 ein kleiner Teich, dessen Ufer teilweise als Biotope ausgewiesen sind.

Im Westen in ca. 2,5 km Entfernung befindet sich der „Furtbach“.

Ein kleiner Bachlauf verläuft in der südlichen Hälfte des Vorhabengebiets. Zudem befindet sich im südlichen Bereich des Vorhabengebiets ein Tümpel. Im Norden des Vorhabengebiets verläuft ein naturnaher Bachlauf (Wiesenbach) von Wiesenflächen kommend durch den Wald in nördliche Richtung über eine verbrachende Wiese und versiegt dort.

ii) Geologie/Grundwasser

Gemäß der geologischen Karte werden die anstehenden Bodenschichten bis ca. 50 m Tiefe von quartären Sedimenten gebildet. Dabei handelt es sich hauptsächlich um günzeiszeitliche Höhenschotter. Bereichsweise sind auch Vorstoßschotter und Niederterassenschotter vorhanden. Im südwestlichen Bereich werden diese Schotter von lößführenden Fließerden überlagert. Hydrogeologisch sind die Gletscherablagerungen den „Fluvioglazialen Kiesen und Sanden im Alpenvorland (GWL)“ zuzuordnen. Die quartären Sedimente werden von den tertiären Ablagerungen der „Oberen Süßwassermolasse“ unterlagert, welche als Grundwasserstauer fungieren.

Das Wasser aus den quartären Schichten wurde bis 2006 zur Trinkwasserversorgung genutzt. Hierzu dienten die QF 1, QF 2 und QF III. Seit 2006 fungieren die Quellen nur noch als Notversorgung. Das Wasserschutzgebiet ist noch rechtskräftig festgesetzt. Es hat insgesamt eine Fläche von 95,0 ha. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist vom 14.06.1991.

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) 1 bis 3 liegen außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Ein Teil der nördlichen Zuwegung quert das Wasserschutzgebiet Andelsbachtal, Zone IIIB. Die geplante Zufahrt zu der südlichen Windenergieanlage (WEA 4) quert die Zone II; der geplante Standort der WEA 4 befindet sich im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet „Hilpensberg“, Zone III.

e) Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft definiert sich als gesamte Lufthülle der Erde mit seinem Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung von Tausenden von Kilometern. Das Schutzgut Klima berücksichtigt den mittleren Zustand der Witterungserscheinungen für einen bestimmten geographischen Raum und eine gewisse Zeitspanne.

Die bestehenden Waldflächen sind Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete. Auf landwirtschaftlich genutzter Fläche bildet sich Kaltluft, die entsprechend der Topographie in Richtung der Täler abfließt. Dabei stellen die Täler Kalt- und Frischluftammel- sowie -abflussbereiche dar.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 7 bis 7,5 Grad. Gleichzeitig schwankt der durchschnittliche Jahresniederschlag zwischen 770 mm im Westen und bis zu 1200 mm im Osten.

Die Windgeschwindigkeit im Bereich der geplanten Anlagen liegt in 100 m über Grund zwischen 5,25 m/s – 5,5 m/s und in 160 m über Grund zwischen 5,5 m/s – 6,25 m/s.

Durch Belastungsquellen wie Straßenverkehr, sonstige Gewerbe-/Industriebetriebe und Siedlungsbereiche ist der Untersuchungsraum bereits vorbelastet. Betriebsbedingt sind durch die geplanten Anlagen jedoch keine zusätzlichen Schadstoffemissionen bzw. Luftschadstoffe zu erwarten. Die während der Bauphase entstehenden Schadstoffemissionen sind zeitlich begrenzt.

f) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst zum einen den Lebensraum für Tiere und Pflanzen, zum anderen aber auch das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild wird entsprechend des Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen bewertet. Dabei wird ein Radius des 15-fachen der Gesamthöhe der geplanten Anlagen zugrunde gelegt. Innerhalb dieses Radius werden Wirkzonen der Beeinträchtigung definiert (Wirkzone 1 (bis 200 m), 2 (bis 1.500 m) und 3 (bis 3.600 m)).

Die Wirkzone 1 ist insbesondere durch intensiv forstlich genutzten Wald geprägt, durch welchen sich ein touristischer Nebenweg erstreckt.

Die Offenlandbereiche innerhalb der Wirkzone 2 werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Orte Straß, Hilpensberg, Oberhaslach, Rickertsreute, Bühlen und Echbeck befinden sich ebenfalls innerhalb der Wirkzone 2. Der Ort Kleinstadelhofen wurde durch Wirkzone 2 tangiert. Die Ortschaften sind insbesondere durch größere Gebäude und Stallgebäude geprägt. Ebenso verläuft ein Radweg von Kleinstadelhofen über Hilpensberg nach Eckbeck. Die drei bestehenden Windenergieanlagen liegen am westlichen Waldrand von Hohenreute auf Ackerflächen.

In Wirkzone 3 besteht ein Wechsel von Offenland und Waldflächen. Kirchen und Kapellen sowie Gebäude mit historischer Bedeutung befinden sich insbesondere in den Orten Denkingen und Echbeck. Von den Hochflächen im Offenland sind Ausblicke auf das Alpenpanorama möglich.

Aufgrund der Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen führen diese zu einer maßgeblichen Veränderung des Landschaftsbildes. Die Veränderung ist entsprechend dem außer Kraft getretenen Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 (außer Kraft getreten seit 09.05.2019) auszugleichen.

g) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe sind Sachen von besonderer Bedeutung wie Kultur- und Naturdenkmäler. Sachen sind alle körperlichen Gegenstände i.S.d. § 90 BGB.

Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte sind keine denkmalgeschützten Objekte bekannt. Sollten bei der Errichtung Kulturdenkmäler (Bodendenkmäler) gefunden werden, so wird das zuständige Landesamt für Denkmalpflege kontaktiert bzw. einbezogen.

h) Wechselwirkungen

Neben den Einzelwirkungen sind aber auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Zum einen werden dabei synergetische Wirkungen verschiedener Schadstoffe als Wechselwirkungen verstanden, zum anderen werden Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen als Wechselwirkungen bezeichnet.

2) Bewertung

Die Genehmigungsbehörde bewertete auf Basis der zusammenfassenden Darstellung und der maßgeblichen Recht- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Die Bewertung ist zu begründen (§ 20 Abs. 1b d. 9. BImSchV).

a) Schutzgut Mensch

Über die verschiedenen Gutachten ist nachgewiesen, dass bezogen auf die Wirkfaktoren Schall und Schattenwurf die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können. Ebenfalls nachvollziehbar dargelegt ist, dass etwaige Einflussfaktoren wie Infraschall oder eine optisch bedrängende Wirkung bei der vorliegenden Planung keine Anhaltspunkte geben, dass es zu erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen kommen kann. Etwaige Einschränkungen in der Bauphase sind vergleichsweise gering.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es sind Beeinträchtigungen sowohl während des Baus als auch während des Betriebes für die Tier- und Pflanzenwelt gegeben, auch geschützte Bereiche sind tangiert. Im Wesentlichen sind Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus betroffen. Die direkte Flächenbeanspruchung ist eine Auswirkung des beantragten Vorhabens. Während des Betriebs besteht vor allem für Fledermäuse, den Rotmilan und den Wespenbussard ein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Durch die in den Antragsunterlagen dargestellten und in den Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Planungsphase und der Bauphase können die Eingriffe minimiert bzw. Verstöße gegen § 44 BNatSchG vermieden werden.

Um während des Betriebs artenschutzrechtliche Verbotstatbestände d.h. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Fledermausarten, auszuschließen, werden im ersten Betriebsjahr pauschale Abschaltzeiten festgelegt und ein Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren durchgeführt, um einen anlagenspezifischen Abschaltalgorithmus zu ermitteln.

Zusätzlich werden über phänologiebedingte Abschaltungen das Kollisionsrisiko für den Rotmilan und den Wespenbussard unter die Signifikanzschwelle gesenkt. Ferner wird der Mastfußbereich dauerhaft unattraktiv für jagende Greifvögel gehalten.

Um den Eintritt eines Verbotstatbestands für die Haselmaus zu verhindern, sind Ersatzhabitatflächen für die Haselmaus vorgesehen. Ferner sind Bauzeitenbeschränkungen erforderlich und ein spezifisches Rodungskonzept einzuhalten

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von naturschutzrechtlichen Eingriffen sowie mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und mit CEF-Maßnahmen können die Eingriffe in das Schutzgut Flora und Fauna auf ein unerhebliches Maß reduziert bzw. kompensiert werden.

Die Anlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild und geben ihm aufgrund der exponierten Lage der Anlagen trotz der bereits bestehenden Anlagen eine neue Eigenart. Der Eingriff ist auch diesbezüglich ausgleichspflichtig.

c) Fläche und Boden

Insbesondere die Versiegelung des Bodens führt zu einem Konflikt innerhalb der beiden Schutzgüter. Die Notwendigkeit von Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen wurde festgestellt und die entsprechenden Maßnahmen wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros DNP vom 14.08.2018 (Kapitel 10.1) sowie in den Nebenbestimmungen der unteren Bodenschutzbehörde konkretisiert. Durch die Vorlage eines Bodenmanagementkonzepts vor Baufreigabe werden weitere Schutzmaßnahmen konkretisiert und die sachgerechte Wiederverwendung des Bodenmaterials gesichert. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Kapitel 10.2) wurde das Schutzgut Boden bilanziert und ein Ausgleichsbedarf von 154.781 Ökopunkten für das Schutzgut Boden festgestellt. Die

Ausgleichsmaßnahmen sind vor Baufreigabe mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

d) Wasser

Unter Beachtung der dargestellten Rahmenbedingungen, insbesondere der Vorgaben aufgrund des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten.

e) Luft und Klima

Erhebliche negative Beeinflussungen des Schutzguts Luft und Klima sind demnach nicht zu erwarten.

f) Landschaft

Die Anlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild und geben ihm aufgrund der exponierten Lage der Anlagen eine neue Eigenart. Der Eingriff ist auch diesbezüglich ausgleichspflichtig.

Auch wenn es eine Vorbelastung durch andere Einrichtungen und auch Windenergieanlagen gibt, stellen die beantragten Anlagen eine markante weitere Beeinträchtigung dar.

Eine solche Beeinträchtigung ist an diesem Standort in der Abwägung mit dem öffentlichen Bedarf zur Energiegewinnung und unter Berücksichtigung der Ausgleichspflicht hinsichtlich dieses Schutzgutes zu akzeptieren, wenn dem Standort bezogen auf die Energiegewinnung (in Effizienz und Ertrag) eine rechtfertigende Bedeutung zukommt.

g) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hierzu sind keine wesentlichen oder dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten je bei den Arbeiten Kulturdenkmäler zum Vorschein kommen, wird das weitere Vorgehen mit der Denkmalpflege geklärt.

h) Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen sind keine zu erwarten.

3) Fazit

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung ist festzustellen, dass Auswirkungen auf die Natur und Umwelt ausgehend von den vier geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung bezogen auf den Artenschutz anzunehmen sind.

Durch die in den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können diese vermindert und ausgeglichen werden, sodass bei Umsetzung dieser Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu bejahen ist.

F) Konzentrierte Entscheidungen

a) Baugenehmigung

Die Baugenehmigung ist gemäß § 58 Abs. 1 S. 1 LBO zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Die Beauftragung in den Ziffern III.4, 5 und 6 ist erforderlich, damit dem geplanten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Die in Ziffer III.4.5 enthaltene Nebenbestimmung, wonach die Zufahrt vor Baufreigabe durch eine öffentlich-rechtliche Baulast zu sichern ist, ist erforderlich, um die *dauerhafte* Sicherung der Erschließung zu gewährleisten.

b) Waldumwandlungsgenehmigungen gemäß §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Die geplanten Windenergieanlagen sollen vollständig im Wald errichtet werden. In der Folge sind damit genehmigungspflichtige Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG (dauerhafte Umwandlung von Wald) und § 11 LWaldG (befristete Umwandlung von Wald) erforderlich.

Im Zuge der Beschlüsse des VGH Baden-Württemberg vom 17.12.2019 (Az. 10 S 566/19 und Az. 10 S 823/19) war eine Überarbeitung des ursprünglichen Antrags der ABO Wind AG auf Waldumwandlung (datiert auf 12.08.2019) erforderlich. In den ursprünglichen Antragsunterlagen erfolgte keine Zuordnung der Waldflächen zum Bereich des Anlagenstandorts (intern) sowie zum Bereich der Flächen jenseits des Anlagenstandorts (extern). Mit einem ersten Schreiben vom 02.02.2023 sowie einem weiteren Schreiben vom 15.03.2023 forderte die Genehmigungsbehörde die Antragstellerin zur Überarbeitung und erneuten Einreichung des Antrags auf Waldumwandlung auf. Dem kam die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.07.2023 nach. Zwischen der höheren und unteren Forstbehörde und der Antragstellerin erfolgten im Zuge der Überarbeitung der Antragsunterlagen mehrfach Abstimmungen.

Dabei ist zu beachten, dass für die im Bereich des Anlagenstandorts erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen nach §§ 9, 11 LWaldG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung entfaltet. Dagegen erfasst die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht die Genehmigung von Waldumwandlungsflächen jenseits des Anlagenstandorts, z. B. im Zusammenhang mit Zuwegungen. Insoweit ist ein separater Antrag auf Waldumwandlung bei dem Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde, erforderlich.

Der Antrag auf externe Waldumwandlung wurde von der ABO Wind AG mit Schreiben vom 16. August 2023 bei der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Sigmaringen zur Weiterleitung an die höhere Forstbehörde eingereicht. Mit demselben Schreiben wurde die Genehmigungsbehörde über die Antragstellung in Kenntnis gesetzt. Der Antrag liegt der höheren Forstbehörde vor.

Der nachfolgenden forstrechtlichen Beurteilung liegen die Stellungnahmen der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.09.2023 sowie der unteren Forstbehörde vom 06.09.2023 zugrunde.

Die Gewährung einer Stellungnahmemöglichkeit zu Gunsten des Landeswaldverbandes Baden-Württemberg e.V. war vorliegend entbehrlich. Nach § 77a Abs. 3 Nr. 1 LWaldG ist dies erforderlich, vor der Erteilung von Genehmigungen und Waldumwandlungserklärungen nach den §§ 9 bis 11 LWaldG, sofern eine Fläche von fünf Hektar überschritten wird. Vorliegend ist eine

Waldumwandlung (dauerhaft und befristet) von insgesamt ca. 43.683 m² Gegenstand, dies entspricht umgerechnet 4,37 Hektar.

Zur Realisierung des geplanten Vorhabens wird für den Anlagenstandort sowohl eine dauerhafte Waldumwandlung (§ 9 LWaldG) von ca. 28.069 m² als auch eine befristete Waldumwandlung (§ 11 LWaldG) von ca. 15.614 m² erforderlich.

Dabei befinden sich die für die Umwandlung notwendigen Flächen im Eigentum des Spital- und Spendfonds Überlingen. Der Flächeneigentümer hat der Waldinanspruchnahme zwecks Errichtung der geplanten Windenergieanlagen zugestimmt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 28.069 m² nach § 9 LWaldG sind erfüllt. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung der befristeten Waldumwandlung von 15.614 m² nach § 11 LWaldG.

Dauerhafte Umwandlung gemäß § 9 LWaldG

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg erteilte mit ihrer Stellungnahme vom 05.09.2023 die **Genehmigung** für die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 28.069 m² (§ 9 Abs. 1 S. 1 LWaldG).

Dabei stellte die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg ihre Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung unter den Vorbehalt, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 LWaldG erfüllt sind. Zugleich stellte sie klar, dass die Genehmigung der Waldumwandlung nur unter der Beauftragung nach Ziffer III.12.2 möglich ist.

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 LWaldG sind erfüllt, sodass die Genehmigung der höheren Forstbehörde in der Folge unbeding ist.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Nach § 9 Abs. 2 S. 2 LWaldG soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Zunächst ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 2 LWaldG, bei deren Vorliegen die Genehmigung versagt werden soll, vorliegend nicht erfüllt sind.

Vielmehr ist die Waldumwandlung am Anlagenstandort mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar (§ 9 Abs. 2 S. 1 Var. 1 LWaldG).

Vorliegend ist der rechtskräftige Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 maßgeblich. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (RVBO) wurde am 06.09.2023 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Regionplan-Entwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2021 (Regionalplanentwurf 2021) seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde genehmigt wurde. Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg sind die in einem Regionalplan festgelegten Ziele von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Nach § 10 Abs. 1 HS 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Raumordnungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Derzeit steht diese öffentliche Bekanntmachung noch aus, laut Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ist diese für Anfang November vorgesehen (vgl. Mitteilung des RVBO vom 12.09.2023, abrufbar unter:

<https://www.rvbo.de/Kurznachrichten/2023/09/12/Ministerium-f%C3%BCr-Landesentwicklung-und-Wohnen-genehmigt-Regionalplan>, zuletzt abgerufen am 19.09.2023).

In der Folge sind im Zeitpunkt der Verbescheidung einerseits weiterhin die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben nach der Verbindlicherklärung vom 04.04.1996 (Regionalplan 1996) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplanentwurfs 2021 zu beachten.

In ihrer Stellungnahme vom 05.09.2023 legte die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums dar, dass die geplanten Windenergieanlagen außerhalb eines Vorranggebiets für die Forstwirtschaft liegen, jedoch an ein Vorranggebiet angrenzen.

Die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg forderte in ihrer Stellungnahme vom 05.09.2023 vor diesem Hintergrund eine diesbezügliche Stellungnahme bzw. Zustimmung der höheren Raumordnungsbehörde als zwingende Voraussetzung, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzuholen ist.

Entsprechende Stellungnahmen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 06.03.2023 sowie der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen mit E-Mail vom 06.03.2023 liegen der Genehmigungsbehörde vor.

In seiner Stellungnahme vom 06.03.2023 führt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben aus, dass dem geplanten Vorhaben keine verbindlichen oder in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Der RVBO führt in seiner Stellungnahme vom 06.03.2023 aus, dass von dem Vorhaben keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des **Regionalplans 1996** betroffen sind.

Mit Blick auf den **Regionalplanentwurf 2021** führt der RVBO in seiner o.g. Stellungnahme aus, dass alle vier geplanten Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) liegen. Gemäß Plansatz 3.2.2 Z (3) des Regionalplanentwurfs 2021 ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) zur Errichtung von Windenergieanlagen unter der Voraussetzung zulässig, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden und die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach Plansatz 3.2.0 in Verbindung mit Plansatz 3.2.2 (1) nachweislich nicht entgegenstehen.

Die geplanten Windenergieanlagen 1 und 3 liegen nicht innerhalb von Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbundes. Die geplanten Windenergieanlagen 2 und 4 liegen im äußersten Randbereich von prioritären Waldlebensräumen (Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundes). In seiner Stellungnahme verweist der RVBO darauf, dass die geplanten Anlagen in die Planunschärfe fallen, die prioritären Waldlebensräume seien nur gebietsscharf abgegrenzt. Vor diesem Hintergrund bringt der RVBO in seiner Stellungnahme namentlich keine Bedenken vor.

Mit Stellungnahme vom 06.03.2023 schließt sich die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen der fachlichen Einschätzung des RVBO an und verweist darauf, dass dem von der ABO Wind AG geplanten Windpark keine Bedenken seitens der höheren Raumordnungsbehörde vorgebracht werden.

Zudem sind Anhaltspunkte, die für eine Unvereinbarkeit der Landesplanung sprechen, nicht ersichtlich. Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 befindet sich das Planungsgebiet in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“. Nach Plansatz 2.4.3.6 (Z) sind im „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke und Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichend Freiräume zu sichern. Gemäß der Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 05.09.2023 kann das Gebiet der Stadt Pfullendorf als leicht unterdurchschnittlich bewaldet betrachtet werden (Bewaldungsprozent der Stadt Pfullendorf bei insgesamt 34,5 %, landesweiter Durchschnitt 37 %). Mit Blick auf das lediglich geringfügig unter dem Durchschnitt liegende Bewaldungsprozent sowie dem Umstand, dass nach Einschätzung der höheren Forstbehörde der forstrechtliche Ausgleichsbedarf für die geplanten Anlagenstandorte durch die Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich erfüllt

werden, steht die geplante dauerhafte Waldumwandlung am Anlagenort diesem Ziel der ausreichenden Sicherung von Freiräumen u.a. zum Schutz der ökologischen Ressourcen nicht entgegen.

Zugleich liegt die Erhaltung des Waldes nicht überwiegend im öffentlichen Interesse (§ 9 Abs. 2 S. 1 Var. 2 LWaldG). Mit Blick auf § 1 LWaldG besteht im Ausgangspunkt ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des Waldes mit Blick auf dessen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Auf der anderen Seite dient die geplante Waldumwandlung vorliegend der Errichtung und dem Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen und damit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Der massive Ausbau der erneuerbaren Energien dient sowohl dem Klimaschutz und der Erreichung der Klimaziele als auch der Erreichung von Energie-souveränität und damit der öffentlichen Sicherheit. Zugleich besteht auch ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der im Antrag näher bezeichneten Waldflächen.

Im Rahmen einer Abwägungsentscheidung ist § 2 des Gesetzes über den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zu berücksichtigen. Nach § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse, dieser Belang ist damit vorrangig in durchzuführende Schutzgüterabwägungen einzustellen. Vorliegend überwiegt damit das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen. Ein atypischer Fall, der dieses überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen überwinden würde, liegt nicht vor.

Befristete Umwandlung nach § 11 LWaldG

Auch die befristete Umwandlung von Wald am Anlagenstandort (ca. 15.614 m²) wird durch die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg genehmigt. Dabei stellte sie auch diese Genehmigung unter den Vorbehalt, dass andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen.

Nach § 11 Abs. 1 LWaldG kann die höhere Forstbehörde die Beseitigung des Baumbestandes oder die anderweitige Nutzung der Waldflächen befristet genehmigen, wenn ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht (Nr. 1), andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen (Nr. 2) und sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist nach den in Absatz 2 zu bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden (Nr. 3).

Wie bereits ausgeführt, besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen und damit an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG i. V. m § 2 EEG).

Auch wurde bereits dargelegt, dass andere öffentliche Interessen i. S. d. § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG). Infolgedessen ist die von der höheren Forstbehörde erteilte Genehmigung auch hinsichtlich der befristeten Waldumwandlung unbeding.

Schließlich sollen die befristet umgewandelten Waldflächen zeitnah nach Abschluss der Bau-maßnahmen forstrechtlich rekultiviert und damit wiederbewaldet werden. Befristet umgewandelte Waldflächen bleiben Wald im Sinne von § 2 LWaldG.

In den Unterlagen „Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan inkl. standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls für die Waldumwandlung“ (Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: August 20218, geändert: 24.07.2023), Vm 6,

- Anhang 3.1, Forstliche Eingriffsbilanzierung und Rekultivierung - Teilbereich 1,
- Anhang 3.2, Forstliche Eingriffsbilanzierung und Rekultivierung - Teilbereich 2,

- Anhang 3.3, Forstliche Eingriffsbilanzierung und Rekultivierung - Teilbereich 3, ist die geplante Rekultivierung für die temporären Bauflächen dargestellt:
- zeitnahe Rekultivierung und Wiederaufforstung nach Abschluss der Bauarbeiten (spätestens in der nach Errichtung der Windenergieanlagen folgenden Pflanzperiode)
- Ordnungsgemäße Entfernung von ggf. eingebauten Befestigungsmaterialien von den befristeten Umwandlungsflächen
- Lockerung des Bodens und verdichtungsfreies Einbringen des zwischengelagerten Bodenmaterials
- Erhalt bestehender Rückegassen in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und dem zuständigen Revierleiter (von Aufforstungen freizuhalten)
- Zwischenlagerung des wiedereinzubauenden und auch des nicht benötigten Aushubs nur innerhalb der Umwandlungsflächen
- Beachtung der gängigen technischen Verordnungen und Richtlinien (DIN 19731 und DIN 18915) bei der Umlagerung von Bodenmaterial
- Aufforstung von Wald mit standortsheimischen und -gerechten Arten unter Beimischung von standortsheimischen und -gerechten fruchttragenden Sträuchern
- Anbringen eines Verbisschutzes an die Pflanzen bzw. für die Pflanzungen
- Umsetzung einer Unterhaltungspflege der Pflanzung
- Führende Hauptbaumart: Rotbuche; Mischbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn; Waldsträucher: Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Hunds-Rose, Gewöhnlicher Schneeball, Heckenkirsche, Hasel etc.

Dabei decken sich die vorgeschlagenen Maßnahmen mit den forstrechtlichen Mindeststandards einer Rekultivierung befristet umgewandelter Flächen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 LWaldG). Dies wird durch die Nebenbestimmung Zif. III.12.3.1 – III.12.3.5 sichergestellt (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 LWaldG).

Sonstige Maßnahmen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt in verschiedenen Kapiteln (u.a. in Kapitel 10, „Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffsbilanzierung“) Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen für den Natur- und Artenschutz. Konkret hier für die Haselmaus. Hiervon sind laut höherer Forstbehörde forstfachliche/-rechtliche Belange berührt.

Zugleich bestehen aus Sicht der höheren Forstbehörde gegen diese Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass deren Vollzug im Einklang mit den forstrechtlichen Bestimmungen erfolgen muss. Um dies sicherzustellen, dürfen sie nur in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchgeführt werden. Zudem sind private Rechte Dritter zu beachten. Eine rein forstrechtliche Genehmigung bzw. Zustimmung schließt nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Insofern ist auch für die oben bezeichneten Maßnahmen eine Abstimmung mit dem betroffenen Waldeigentümer erforderlich bzw. sind die jeweiligen Zustimmungen vor Maßnahmenvollzug einzuholen.

Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer III.12 dargestellten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die gesetzlichen Bestimmungen des §§ 9, 11 LWaldG einzuhalten. Im Folgenden wird detailliert die Notwendigkeit der forstrechtlichen Nebenbestimmungen dargestellt:

Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht wird, ist die Genehmigung mit der Nebenbestimmung Ziff. III.12.1.1 zu versehen. Danach darf mit der Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn alle für das Gesamtvorhaben und die Zuwegung erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen vorliegen und der unteren Forstbehörde nachgewiesen wurden (Ausnahme: Genehmigungen im Zuge der Bauausführung).

Gemäß § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 LWaldG muss mit der Nebenbestimmung III.12.1.2 eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung ist so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden kann. Die Auflage ist als erfüllt anzusehen, wenn fristgemäß mit der genehmigten Waldinanspruchnahme begonnen wird. Hierzu genügt es, mit den Rodungsarbeiten – Fällung von Bäumen – zwecks Umwandlung in eine andere Nutzungsart zu beginnen. Dies gilt sowohl für die dauerhafte als auch für die befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.

Sofern die Frist eingehalten wird, ist die dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung zwecks Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen, d. h. im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, grundsätzlich unbefristet gültig. Demgegenüber gilt die befristete Waldumwandlungsgenehmigung nur für die genehmigte Dauer der anderweitigen Nutzung.

Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sind Waldbesitzer zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff LWaldG). Darüber hinaus muss auch die Bewirtschaftung benachbarter Waldgrundstücke Rücksicht genommen werden (§ 27 LWaldG). Die Nebenbestimmung Ziff. III.12.1.3 ist vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen.

Die Auflage Ziff. III.12.1.4 ist zur Vollzugskontrolle erforderlich und angemessen.

Die Maßnahmen berühren forstliche Belange. Ihr Vollzug muss im Einklang mit den forstrechtlichen Bestimmungen stehen. Um dies sicherzustellen, ist eine vorherige und ggf. begleitende enge Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Nebenbestimmung Ziff. III.12.1.5 angemessen.

Die vorliegende Waldumwandlungsgenehmigung beschränkt sich ausschließlich auf die beantragte Waldinanspruchnahme. Dies wird mit der Nebenbestimmung Ziff. III.12.1.6 klargestellt.

Die unter Ziff. III.12.2.1 nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um die mit der genehmigten Waldinanspruchnahme verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen wurden von der Vorhabenträgerin vorgeschlagen. Ihr Ausmaß berücksichtigt Größe und Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen des Eingriffsorts. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Maßnahmen weitgehend geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Um dies sicherzustellen, soll der Vollzug in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erfolgen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

Ferner ist die Auflage Ziffer III.12.2.2 zur Vollzugskontrolle erforderlich und angemessen. Die Auflage Ziffer III.12.2.3 dient der Klarstellung. Hierbei handelt es sich um eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlichem Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

Die Nebenbestimmung in Ziffer III.12.3.1 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die vorübergehend beanspruchte Waldfläche ordnungsgemäß forstlich rekultiviert und wiederbewaldet wird. Vor diesem Hintergrund sind die diesbezüglichen Festsetzungen geeignet, erforderlich und angemessen.

Ferner ist in Ziffer III.12.3.2 ein **Auflagenvorbehalt** normiert. Dieser Auflagenvorbehalt ist notwendig, um die nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG geforderte ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederbewaldung zu erreichen. Darüber hinaus ist der Auflagenvorbehalt im Hinblick auf die Zielerreichung der nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaß-

nahme erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vorschriften des Landeswaldgesetzes eingehalten werden. Bei diesen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beachten sind.

Nach § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Damit gestattet § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG, die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, nachträgliche Auflagen zu näheren Präzisierung von Anforderungen i. S. d. § 6 BImSchG zu erlassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.06.2020 – 4 C 4.19).

Mit Schreiben vom 12.09.2023 wurde der Verfahrensbevollmächtigte der ABO Wind AG um Erteilung des Einverständnisses zu dem in Ziffer III.12.3.2. enthaltenen Auflagenvorbehalt gebeten. Nachdem mit E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten vom 21.09.2023 zunächst das Einverständnis versagt wurde, erteilte der Verfahrensbevollmächtigte der ABO Wind AG mit E-Mail vom 02.10.2023 das Einverständnis zur Aufnahme des Auflagenvorbehalts. Dabei wurden die geringfügigen Änderungen des Verfahrensbevollmächtigten am Auflagenvorbehalt berücksichtigt.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß rekultiviert und wiederbewaldet werden. Die Festsetzung erfolgt in der Nebenbestimmung in Ziffer III.12.3.3. Die in diesem Zusammenhang vorgegebene Frist ist an den Abschluss der Bauarbeiten gekoppelt. Insofern ist sie ausreichend bemessen. Ungeachtet dessen ist in begründeten Fällen eine Fristverlängerung möglich. Ein diesbezüglicher Antrag wäre mit der höheren Forstbehörde abzustimmen und ggf. über die Genehmigungsbehörde einzureichen.

Über Ziffer III.12.3.4 wird die forstliche Rekultivierung auch im Falle einer Rechtsnachfolge sichergestellt.

Die Auflage III.12.3.5 ist zur Vollzugskontrolle erforderlich und angemessen.

Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen gegen das geplante Vorhaben auch hinsichtlich der Belange des Forstes vorgebracht. Unter Berücksichtigung der vorstehenden forstrechtlichen Erwägungen sowie unter der in Ziffer III.12 erfolgten Beauftragung können die in forstfachlicher/-rechtlicher Hinsicht vorgebrachten Einwendungen allesamt zurückgewiesen werden.

Die Einwendenden verwiesen auf die Unzulässigkeit der Waldumwandlung. Hierbei wurde aufgeführt, dass die Rodung des Waldes zum Bau von Windenergieanlagen nicht nachhaltig und damit nicht nachvollziehbar sei.

Wie vorstehend ausgeführt, sind die Waldumwandlungen nach §§ 9, 11 LWaldG genehmigungsfähig und in der Folge zulässig. Die dauerhaften Waldumwandlungen müssen mit einer flächengleichen Aufforstung an anderer Stelle ausgeglichen werden. In diesem Fall werden auf zwei Flurstücken Laubwälder gepflanzt. Darüber hinaus werden aufwertende Maßnahmen im Wald durchgeführt um die sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die vielfältigen Funktionen des Waldes auszugleichen. In diesem Fall wird daher zusätzlich ein nicht standortgerechter Fichtenwald in einen standortgerechten Schwarzerlenwald überführt. Der Eingriff und seine negativen Auswirkungen auf den Wald wird somit ausgeglichen.

Ebenfalls wurde eingewandt, dass durch die Fällungen von Bäumen der Wald und damit der Lebens- und Erholungsraum zerstört werde.

Der Umfang der Rodungen ist im Planungsprozess minimiert worden. Flächen, die nur für die Bauzeit benötigt werden, müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder mit Bäumen oder Sträucher bepflanzt werden. Die dauerhaften Waldumwandlungen werden ebenfalls ausgeglichen (s.o.). Die Beeinträchtigung von Lebensstätten für diverse Tierarten wurde im Genehmigungsverfahren betrachtet und dem Vorhabensträger entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Zum Beispiel wird über eine ökologische Baubegleitung sowie den Zeitpunkt der Rodungsmaßnahmen abgesichert, dass bei der Fällung von Bäumen keine Tiere zu Schaden kommen.

Schließlich wurde eingewandt, dass die ökologische und forstwirtschaftliche Funktion des Waldes zerstört werden würde.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen werden durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt.

Die ökologischen Auswirkungen wurden durch Fachgutachten bewertet. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden eingefordert.

G) Gesamtergebnis

Erlöschen der Genehmigung, § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Unter Ziffer I.5 der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung wird bestimmt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder nicht innerhalb einer Frist von 48 Monaten nach Bekanntgabe mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist muss von angemessener Dauer sein. Dabei hängt die Dauer der Frist insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab (Jarass, in: Jarass, BImSchG, § 18 Rn. 5, 14. Auflage 2022). Die gesetzte Frist von drei Jahren bzw. 48 Monaten ab Bekanntgabe der Entscheidung kann von der Vorhabenträgerin mit verhältnismäßigen Aufwendungen eingehalten werden, sodass sie von angemessener Dauer ist.

Auswahlermessen, § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, ist diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit den unter Ziffer III festgelegten Nebenbestimmungen verbunden, § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Die Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wäre rechtswidrig, wenn das geplante Vorhaben mit Bedingungen oder Auflagen genehmigungsfähig gemacht werden kann. Dies ist Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG vermittelt der Genehmigungsbehörde lediglich ein Auswahlermessen mit Blick auf die Frage, welche der nach § 12 BImSchG zulässigen Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen werden. Dieses Auswahlermessen wurde vorliegend pflichtgemäß durch die Genehmigungsbehörde ausgeübt (§ 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, LVwVfG).

Gebundene Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in Ziffer III festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der geplanten acht Windenergieanlagen nicht entgegenstehen. § 6 Abs. 1 BImSchG ist als gebundene Entscheidung ausgestaltet, sodass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist.

VI.

Gebühren:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 4, 7 und § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.09.2023.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

im förmlichen Verfahren

Ziffer 56.10.2.f der Anlage zu o. g. Gebührenverordnung

(17.500,- € zzgl. 0,05 % des 3.500.000,- € übersteigenden Betrages)

17.500,00 €

Berechnung der Gesamterrichtungskosten:

Hinweis: Gemäß der E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der ABO Wind AG vom 21.09.2023 handelt es sich bei der in den Antragsunterlagen enthaltenen „Angabe der Baukosten“ um Nettobeträge.

Baukosten gemäß DIN 276:

maßgeblich: DIN 276, Kosten im Bauwesen, Stand: Dezember 2018

| | | |
|---|------------|-----|
| - Stahlrohrturm inkl. Fundamentadapter / Hybrid Stahlrohr- und Betonturm | ██████████ | € |
| - Drehkranz oder Azimutlager | ██████████ | € |
| - Rotor, bestehend aus Rotorblättern, Nabe | ██████████ | € |
| - Maschinenhaus inkl. Rotorwelle | ██████████ | € |
| - Flachgründung ohne Erdaushub | ██████████ | € |
| Baukosten gemäß DIN 276 (pro Windenergieanlage) netto | ██████████ | € |
| <u>zzgl. 19 % Umsatzsteuer</u> | ██████████ | EUR |
| Baukosten gemäß DIN 276 (pro Windenergieanlage) brutto | ██████████ | € |
| Baukosten gemäß DIN 276 (vier Windenergieanlagen) brutto | ██████████ | € |

Gesamterrichtungskosten:

| | | |
|--|------------|---|
| - Baukosten gemäß DIN 276 (pro Windenergieanlage) netto | ██████████ | € |
| - Maschinentechnik | ██████████ | € |
| - Elektrik inklusive Transformator | ██████████ | € |
| Gesamterrichtungskosten (pro Windenergieanlage) netto | ██████████ | € |
| <u>zzgl. 19 % Umsatzsteuer</u> | ██████████ | € |
| Gesamterrichtungskosten (pro Windenergieanlage) brutto | ██████████ | € |
| Gesamterrichtungskosten (vier Windenergieanlagen) brutto | ██████████ | € |

(übersteigender Betrag: ██████████ € - 3.500.000,00 € = ██████████ €)

0,05 % des übersteigenden Betrags

██████████ €

Genehmigung mit UVP

Ziffer 56.10.7 der Anlage zu o. g. Gebührenverordnung
(Gebühr unter Ziff. 2. bis 5. zzgl. 75 %, mind. 250,- €)

(17.500,00 € + [REDACTED] € = [REDACTED] €;
[REDACTED] € x 0,75 = [REDACTED] €)

[REDACTED] €

Schließt die Genehmigung andere behördliche Entscheidungen mit ein (§13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben (vgl. Anmerkung zu Ziff. 56.10.2 bis 56.10.13 der Anlage zu o. g. Gebührenverordnung):

Erteilung der Baugenehmigung

Ziffer 52.10.2.1.c der Anlage zu o. g. Gebührenverordnung
4 ‰ der Baukosten von [REDACTED] €

[REDACTED] €

besondere Brandschutzprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Ziffer 52.10.12.c (95,- € / h)

0,5 Stunden

47,50 €

Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigungen gem. §§ 9, 11 LWaldG

- Ziffer 55.40.10.b der Anlage zu o. g. Rechtsverordnung
Genehmigung der Umwandlung von Wald (§ 9 Abs. 1 LWaldG) in allen anderen Fällen

70,- € bis 25.000,- € (0,15 € je angefangenen m²)

0,15 € je angefangenem m² (hier: 28.069 m²)

4.210,35 €

- Ziff. 55.40.10.c der Anlage zu o. g. Rechtsverordnung
Genehmigung der befristeten Umwandlung von Wald (§ 11 Abs. 1 LWaldG)

70,- € bis 25.000,- € (0,15 € je angefangenen m²)

0,15 € je angefangenem m² (hier: 15.614 m²)

2.342,10 €

Zwischensumme

[REDACTED] €

abzgl. der mit Bescheid vom 02.04.2020 festgesetzten Gebühr

[REDACTED] €

(Aufhebung im Zuge des Urteils des VG Sigmaringen v. 30.09.2022, Az. 14 K 1208/20)

zu zahlende Gebühr

[REDACTED] €

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist bei Vermeidung von Säumniszinsen **innerhalb eines Monats nach Fälligkeit** an die Kasse des Landkreises Sigmaringen unter Angabe der **Gebührenrechnungs-Nr.** [REDACTED] zu überweisen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sofern Sie sich gegen diesen Bescheid, aber nicht oder nicht nur gegen die darin enthaltene Festsetzung von Gebühren oder Auslagen zur Wehr setzen wollen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit dem Sitz in Mannheim erhoben werden.

Sofern Sie sich lediglich gegen die in diesem Bescheid erfolgte Festsetzung von Gebühren oder Auslagen zur Wehr setzen wollen:

Gegen die in diesem Bescheid erfolgte Festsetzung von Gebühren oder Auslagen kann innerhalb eines Monats der Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Adrian Schiefer
Dezernent Bau und Umwelt

Anlagen

- zwei Ordner Planunterlagen (Ordner 1/2 und Ordner 2/2 des Exemplars 4/26)
- Allgemeine und besondere Hinweise zur Baugenehmigung
- Merkblatt Bodenschutz bei Bauarbeiten
- Merkblatt für den Abbruch von Gebäuden
- Merkblatt zur Baustellenverordnung
- Hinweis zur Zahlung der Gebühr

Anlage

Allgemeine und besondere Hinweise zur Baugenehmigung

(1) Umfang und Geltungsdauer der Baugenehmigung

Nicht erwähnte, aber erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften werden durch die vorliegende Baugenehmigung nicht berührt.

Die Baugenehmigung bezieht sich ausschließlich auf das beantragte Bauvorhaben. Jede Änderung, Erweiterung sowie anderweitige Nutzung ist durch die Genehmigung nicht abgedeckt und bedarf einer erneuten baurechtlichen Prüfung. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn die Bauarbeiten drei Jahre unterbrochen wurden. Die Baugenehmigung kann vor Ablauf der Geltungsdauer auf schriftlichen Antrag bis zu drei Jahren verlängert werden (§ 62 LBO).

(2) Verantwortliche Personen/Rechtsbindungen

Bei der Errichtung, Unterhaltung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind Bauherr (§ 42 LBO), Entwurfsverfasser (§ 43 LBO), Unternehmer (§ 44 LBO) und Bauleiter (§ 45 LBO) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO).

(3) Bauleiter/Bauherr

Sofern für das Bauvorhaben ein Bauleiter gefordert wird, ist dieser über die gesamte Dauer der Bauarbeiten vom Bauherrn zu bestellen. Wechselt der Bauherr oder der Bauleiter, so ist dies jeweils vom Bauherrn (Rechtsnachfolger) der Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf unverzüglich mitzuteilen (§ 42 Abs. 6 LBO). Dabei ist Name, Adresse und Berufsbezeichnung des neuen Bauherrn/Bauleiters zu benennen.

Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens verantwortlich zu überwachen und auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle zu achten.

Die in § 45 LBO gestellten Forderungen gelten als erfüllt, sofern bis zur Nutzung der baulichen Anlage keine Verstöße vom Bauleiter der Baurechtsbehörde gemeldet werden.

(4) Einrichtung und Betrieb der Baustelle

Die Baustelle ist so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, unterhalten bzw. abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 12 LBO).

Die Vorschriften des Bausicherheitserlasses, der Arbeitsstättenverordnung, der Arbeitsstättenrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen DIN-Vorschriften sind während der Bauausführung zu beachten.

Bei den anfallenden Bauarbeiten sind die zur Zeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ sowie die jeweils neuesten Einzelunfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG-Vorschriften) zu beachten.

Bei unvorhergesehener Erschließung von Grund- bzw. Hangwasser hat der Unternehmer bzw. Bauherr gem. § 43 Abs. 6 WG die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Sigmaringen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Werden Sprengarbeiten auf dem Grundstück erforderlich, so hat unter Berücksichtigung des Sprengstoffgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Zuvor ist die entsprechende Erlaubnis beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz einzuholen.

Vor Baubeginn ist bei den zuständigen Stellen (z. B. Fernmeldeamt, Energieversorger) abzuklären, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Bei Freileitungen darf der vorgeschriebene Mindestabstand von drei Metern zwischen den äußeren Teilen der Baugeräte, Gerüste und dergleichen und dem nächstliegenden Leiterseil in keinem Fall unterschritten werden.

Arbeits- und Schutzgerüste sind entsprechend DIN 4420, DIN EN 12810 und DIN EN 12811 einschließlich Beiblätter zu erstellen.

Müssen für die Aufstellung von Gerüsten bzw. für Schutz-, Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen öffentliche Verkehrsflächen (auch Gehwege) in Anspruch genommen werden, ist vorher gem. § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung die Genehmigung beim Landratsamt Sigmaringen (Fachbereich Recht und Ordnung) bzw. bei der Stadt Pfullendorf (Verkehrsbehörde) einzuholen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen, wie z.B. Straße, Gehweg und ähnliche, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Vermessungs- und Grenzzeichen sind auf die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 12 LBO). Grabarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen sind nur im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden gestattet. Das Schließen der Gräben hat fachgerecht zu erfolgen. Die Kosten der Beseitigung von Schäden an diesen Anlagen, die im Zuge der Bauausführung entstanden sind, hat der Bauherr der Gemeinde zu ersetzen.

Bei Neubauten mit Wasser-, Gas- und Starkstrominstallationen sowie mit Zentralheizungs-, Antennen-, Fernsprech- und Rufanlagen ist das Einbetten von Fundamentern in Gebäudefundamenten erforderlich. Es ist deshalb vor Baubeginn der Bauausführung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Verbindung aufzunehmen. Die von der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke herausgegebenen „Richtlinien für das Einbetten von Fundamentern in Gebäudefundamente“ sind zu beachten.

- (5) **Standicherheit und Dauerhaftigkeit baulicher Anlagen**
 Jede bauliche Anlage muss im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher und dauerhaft sein. Die Standicherheit muss auch während der Errichtung sowie bei Durchführung von Abbrucharbeiten gewährleistet sein. Die Gründung baulicher Anlagen darf die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks nicht gefährden (§ 13 LBO).
- (6) **Denkmalschutz**
 Sollten bei den Bauarbeiten Funde entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, so ist dies unverzüglich der Stadt Pfullendorf - untere Denkmalschutzbehörde - zu melden.
- (7) **Verbot der Schwarzarbeit**
 Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass nicht gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsgesetz) vom 01.08.2004 verstoßen wird. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 500.000,- € geahndet werden.
- (8) **Private Rechte Dritter und Rechtsnachfolger**
 Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO) und gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO).
- (9) **Bauüberwachung**
 Die Baurechtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO). Den mit der Überwachung und dem Vollzug der Landesbauordnung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu Baustellen und Betriebsstätten sowie Einblick in Genehmigungen und Zulassungen, in Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen, in Bautagebücher und vorgeschriebene andere Aufzeichnungen zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt (§ 47 Abs. 3 LBO).
- (10) **Abnahmen**
 Soweit in der Baugenehmigung Abnahmen vorgeschrieben sind, hat der Bauherr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahmen gegeben sind. Im Zusammenhang mit der Baufinanzierung notwendige Baufortschrittsbescheinigungen können vom Architekten bzw. Bauleiter ausgestellt werden.
- (11) **Abgeschlossenheit von Wohnungen**
 Nach der Landesbauordnung und für die Anerkennung als steuerbegünstigt brauchen Wohnungen in Zweifamilienhäusern gegeneinander und gegenüber fremden Räumen nicht abgeschlossen zu sein. Beabsichtigen Sie, das Gebäude in Wohnungseigentum aufzuteilen, muss jede der beiden Wohnungen eine in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und über einen eigenen Zugang verfügen.
 Dies gilt auch für die steuerliche Einordnung als Ein- oder Zweifamilienwohnhaus. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich deshalb, die Frage, ob das von Ihnen geplante Wohngebäude bewertungsrechtlich als eine oder zwei Wohnungen beurteilt wird und dementsprechend als Ein- oder Zweifamilienhaus zu bewerten ist, noch vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes mit dem Finanzamt abzuklären.
- (12) **Mitteilung der unteren Baurechtsbehörde an die zuständige Vermessungsbehörde**
 Nach § 5 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes (VermG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469 ff) sind neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung durch Katastervermessung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Zu diesem Zweck unterrichten die unteren Baurechtsbehörden gemäß § 14 Abs. 2 VermG die zuständige Vermessungsbehörde (Landratsamt Sigmaringen) über Bauvorhaben unverzüglich nach Erteilung der Baugenehmigung, beim Kenntnisgabeverfahren unverzüglich nach Einreichung der Bauvorlagen. Die für die Erfassung der Gebäudeänderung erforderlichen Katastervermessungen werden von den Vermessungsbehörden oder von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erledigt. Diese Katastervermessungen sind gebührenpflichtig.
- (1) **Überbauung von Grundstücken**
 Darf nach den baurechtlichen Vorschriften unmittelbar an die gemeinsame Grundstücksgrenze gebaut werden, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstücks in den Luftraum seines Grundstücks übergreifende untergeordnete Bauteile, die den baurechtlichen Vorschriften entsprechen, zu dulden, solange diese die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen (§ 7b Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg).
- (2) **Ordnungswidrigkeiten**
 Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen (z. B. vorzeitiger Baubeginn) und gegen diese Baugenehmigung nach § 75 Abs. 4 LBO verfolgt und gegenüber den am Bau Beteiligten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden können..

Merkblatt Bodenschutz bei Bauarbeiten

Böden sind eine unverzichtbare Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und uns Menschen. Sie liefern Nahrungsmittel, sind ein wichtiger Bestandteil des Wasserkreislaufs und können als Filter und Puffer für Schadstoffe wirken. Um die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, ist er durch das Bundes-Bodenschutzgesetz geschützt. Bei Bauarbeiten müssen daher einige Punkte berücksichtigt werden:

- **Bodenversiegelungen** auf Zufahrten, Abstellplätzen und Gartenwegen vermindern die Wasserversickerung und belasten die Kläranlagen. Vermeiden Sie wasserdichte Beläge wie Beton, Asphalt oder Pflaster mit engen Fugen. Besser sind breittufige Pflaster, Rasengittersteine, Kies bzw. Schotterbeläge oder einfach nur Rasen. Wo immer es möglich ist, sollten Sie auf Einrütteln und Verdichten des Unterbaus verzichten.
- **Erarbeiten** sollten nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Bodenmaterial ausgeführt werden. Zu feuchter Boden wird leicht verdichtet. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) muss gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Hohes Gras und andere Pflanzen sollten Sie abmähen und kompostieren. Auf eine zügige Bauausführung der Erdarbeiten ist zu achten, da sonst die Gefahr der Bodenabschwemmung besteht.
- **Erdaushub** ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern und vor Befahrung zu schützen. Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m, Unterbodenmieten nicht höher als 3 m aufgeschüttet werden. Es ist darauf zu achten, dass Regenwasser gut abfließen kann, damit die Mieten nicht vernässen. Bei einer voraussichtlichen Lagerdauer über 2 Monate sollten Sie die Mieten mit Luzerne, Raps, Senf, Kürbis o. ä. einsäen, so bleibt das Bodenleben aktiv und Sie schützen den Boden zusätzlich vor Vernässung und starker Austrocknung.
- Die **Verwertung des Erdaushubs** hat Vorrang vor der Beseitigung. Unbelasteter Erdaushub sollte soweit als möglich auf der Baustelle zur Auffüllung und Geländegestaltung wiederverwendet werden. Keinesfalls darf bei Auffüllungen humoser Mutterboden vergraben werden. Nicht benötigtes Bodenmaterial muss sinnvoll verwertet werden. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach geeigneten Verwertungsmöglichkeiten.
- **Fremdmaterial** kann auf der Baustelle nur zum Einsatz kommen, sofern der eigene Erdaushub für die notwendigen Auffüllungen nicht ausreicht. Hierbei darf nur absolut unbelastetes, sauberes Bodenmaterial verwendet werden. Sie sollten Ihren Lieferanten nach der Herkunft fragen und sich die Unbedenklichkeit bestätigen lassen.
- **Bodenverdichtungen** durch Befahren mit schweren Baumaschinen sind nicht immer vermeidbar. Markierte Bauwege können dazu beitragen, dass nicht wahllos verdichtet wird. Sie sollten dort angelegt werden, wo später Abstellplätze oder Zufahrten liegen sollen. Gegebenenfalls kann eine provisorische Baustraße durch lastverteilende Platten hergestellt werden. Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.
- **Verunreinigungen** des Bodens mit Bauchemikalien wie Farben, Lacke, Lösungsmittel oder Öl sind zu vermeiden, hierbei ist auf eine sachgemäße Lagerung während der Bauarbeiten zu achten. Leere Behälter und Reste müssen fachgerecht entsorgt werden.
- **Schädliche Bodenveränderungen** des Bodens wie etwa ein auffälliger Geruch, Verfärbungen, Ablagerungen von Öl o. Ä. sind dem Landratsamt Sigmaringen zu melden. In diesem Fall ist der Aushub getrennt von verwertbarem Material zu lagern und nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu untersuchen und dementsprechend zu entsorgen oder zu verwerten.



FB: Baurecht
Stand 09/2023

MERKBLATT FÜR DEN ABBRUCH VON GEBÄUDEN

HINWEISE

Sie planen ein Haus, eine Scheune oder sonstige Gebäude (z. B. Fahrhilfen, Mist- und Jauchegruben) abzureißen.

Anfallende Abbruchabfälle müssen getrennt gesammelt werden. Mineralische Baustoffe, wie z. B. Mauerwerkbruch, Betonbruch, Ziegel, Holz etc. können dem Baustoffrecycling bzw. einer Verwertung zugeführt werden. Nicht für Baustoffrecycling verwertbare Materialien, wie z. B. Dämmplatten, Restmaterial aus Brandschäden, beschichtetes Holz etc. sind auf einer zugelassenen Deponie zu beseitigen.

Bei Beseitigungsabfällen, d. h. Materialien, die nicht verwertbar sind, ist die gesetzliche Andienungspflicht zu beachten. Diese Abfälle müssen entweder dem Landkreis Sigmaringen, Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft, Tel. 07571/102-6608, oder gefährliche Abfälle der Sonderabfallagentur (SAA), Stuttgart-Fellbach, Tel. 0711/951916-0 angedient werden.

Die Zulässigkeit der Entsorgung von Abbruchabfällen ist durch geeignete Nachweise gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zu belegen.

Beim Abbruch sind folgende Maßnahmen sicherzustellen:

1. Behälter und Leitungen für Heizöl oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind vorab durch einen Fachbetrieb zu entleeren und zu reinigen. Nur gereinigte Behälter und Leitungen können als Schrott verwertet werden.
2. Schrott ist getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen (Schrotthandel).
3. Nicht mineralische Stoffe (Kunststoffe, Teppichböden, Fenster usw.) sind vom eigentlichen mineralischen Abbruchmaterial getrennt zu sammeln und zu entsorgen.
4. Parkettboden, der mit teerhaltigem Kleber eingebaut wurde, ist gesondert auszubauen und zu entsorgen. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen bei Firmen sind dabei einzuhalten.
5. Betonabbruch, Tondachziegel und Mauerwerk u. ä. sind zur Verwertung bzw. Aufbereitung den zugelassenen Recyclinganlagen zuzuführen. Nähere Angaben erteilt das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz.

6. Verunreinigtes Bauschuttmaterial aus Stallabbrüchen oder Güllegruben und verunreinigtes Bauschuttmaterial von Brandfällen kann nicht recycelt werden. Die Entsorgung dieses Materials ist mit dem Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft des Landkreises (Tel. 07571/102-6608) abzustimmen.
7. Vollholz aus dem Abbruch oder Rückbau ist gemäß der Altholzverordnung (AltholzV) einzustufen und zu entsorgen. Weitere Auskunft erteilt der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz.
8. Schwarzdeckenaufbruch, bitumen- oder teerhaltig, ist jeweils getrennt dem Materialrecycling zuzuführen.
9. Die Abbrucharbeiten dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt der LKWs zur Baustelle.
10. Die Abbrucharbeiten durch gewerbliche Unternehmen müssen von einer fachkundigen weisungsberechtigten Person beaufsichtigt werden.
11. Gefahrenbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstehen können, sind abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.
12. Asbesthaltiges Material, z. B. Asbestzementplatten und asbesthaltige Elektro-Speicheröfen sind vor Abbruch des Gebäudes entsprechend der Vorschrift „Technische Regeln für Gefahrstoffe“ (TRGS 519) auszubauen, zu transportieren und zu entsorgen. Ausbauen und Transportieren von Asbest ist nur mit Schutzausrüstung (z. B. Staubmaske) sicher verpackt. Entsorgung erfolgt nur auf zugelassenen Deponien.
Nähere Auskünfte sind beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu erfragen.
13. Bei asbesthaltigen Erzeugnissen besteht ein Wiederverwendungsverbot, es handelt sich um besonders gefährliche Abfälle zur Beseitigung. Der Umgang mit asbesthaltigen Materialien ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, sieben Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
14. Staubendes Abbruchmaterial darf nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Soweit erforderlich, sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden. Im Übrigen ist auftretender Staub durch Sprühen mit Wasser zu binden.
15. Bei den Abbrucharbeiten, die über eine Firma abgewickelt werden, dürfen nur geräuschgedämpfte, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden.
16. Sofern auf dem Abbruchgrundstück maschinelle Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial (Brecheranlagen) eingesetzt werden, sind Standort und die Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vor Aufstellung und Inbetriebnahme dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, anzuzeigen.
17. Vor Beginn der Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z. B. Glaswolle, Eternit, Vogel-/Mäusekot, ist das Arbeitsverfahren festzulegen und für die Sicherheit der Mitarbeiter von Firmen zu sorgen. Hierin eingeschlossen ist bei Firmen ein Arbeits- und Sicherheitsplan, der alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Durchführung der Sanierung bzw. bei Arbeiten im kontaminierten Bereich enthalten muss.

Ein Exemplar der v. g. Unterlagen ist dem Landratsamt Sigmaringen vor Beginn der Sanierung zu überlassen.

Private Bauherren haben selbst für die eigene Sicherheit zu sorgen.

18. Beim Umgang mit Baustoffen aus künstlichen Mineralfasern, z. B. Entfernen von Rohrisolierungen und Wärmedämmung an Dächern und Fassade (Glaswolle) sind Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Schutzmaske) zu beachten und zu treffen. Das Entfernen von künstlichen Mineralfasern ist 7 Tage vor Beginn der Arbeiten dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, mitzuteilen.

Anlage: Merkblatt zur Baustellenverordnung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

(Baustellenverordnung - BaustellV)
vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)



Bundesministerium für
Arbeit und Sozialordnung
Bundesanstalt für Arbeits-
schutz und Arbeitsmedizin



Oberste Arbeitsschutzbehörden der Länder



Unfallversicherungsträger

Wichtige Informationen für den Bauherrn

Ziel, inhaltliche Schwerpunkte

Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Sie richtet sich an Sie als Bauherr und Veranlasser des Bauvorhabens und überträgt Ihnen bei der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende neue Pflichten:

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Sie können diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Sollten Sie nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Sie die Aufgaben einem geeigneten Dritten übertragen.

Durch diese Maßnahmen ergeben sich für Sie positive Effekte:

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und ggf. gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würden,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Welche Aufgaben haben Sie zu erfüllen?

Das Bauvorhaben vorankündigen

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten oder mehr als 500 Personentagen

sind der zuständigen Behörde (hier beim Landratsamt Sigmaringen) zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen. Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

Einen Koordinator einsetzen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens ein, ggf. mehrere, Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Der Koordinator muss geeignet sein, d. h., er muss über baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie über spezielle Koordinationskenntnisse verfügen.

Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen.

Einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist während der Planung der Bauausführung zu erarbeiten, wenn

Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und gefährliche Arbeiten durchgeführt werden.

Inhalt:

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator überwacht die Durchführung des Planes und passt ihn ggf. an geänderte Bedingungen an.

Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten. Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung ggf. anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Inhalt:

- Aufstellung der zu erwartenden späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und deren Häufigkeit
- Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator stellt die Unterlage zusammen und übergibt sie nach Abschluss des Bauvorhabens dem Bauherrn.

Auskunft und Beratung

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer, vorlageberechtigten Bauingenieur oder fragen Sie die zuständige Behörde (hier das Landratsamt Sigmaringen, Tel.: 07571/102-0) oder ihren Unfallversicherungsträger.

| Übersicht Aktivitäten nach der Baustellenverordnung | | | | | | |
|--|--|--|----------------|-------------|-----------|------------------------------|
| Baustellenbedingungen | | Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung | Vorankündigung | Koordinator | SiGe Plan | Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) |
| Beschäftigte | Umfang und Art der Arbeiten | | | | | |
| eines Arbeitgebers | < 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage | ja | nein | nein | nein | nein |
| eines Arbeitgebers | < 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten | ja | nein | nein | nein | nein |
| eines Arbeitgebers | > 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage | ja | ja | nein | nein | nein |
| eines Arbeitgebers | > 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten | ja | ja | nein | nein | nein |
| mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden | < 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage | ja | nein | ja | nein | ja |
| mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden | < 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten | ja | nein | ja | ja | ja |
| mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden | > 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage | ja | ja | ja | ja | ja |
| mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden | > 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten | ja | ja | ja | ja | ja |

Anlage: Hinweis zur Zahlung der Gebühr



HINWEIS ZUR ZAHLUNG DER GEBÜHR

In beiliegendem Bescheid

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (Windpark Pfullendorf-Denkingen) vom 30.10.2023

wurde die dafür anfallende Gebühr von [REDACTED] € festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den o. g. Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter der Angabe der Gebührenrechnung-Nr. [REDACTED] auf eines dieser Konten:

| | | |
|--------------------------------|------|-----------------------------|
| Landesbank Sigmaringen | IBAN | DE19 6535 1050 0000 8008 39 |
| Sparkasse Meßkirch-Pfullendorf | IBAN | DE43 6905 1620 0000 0500 05 |
| Volksbank Bad Saulgau | IBAN | DE88 6509 3020 0420 4440 09 |

Bei verspäteter Zahlung muss für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Gebühr, abgerundet auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag erhoben werden. Ist eine Mahnung notwendig, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 v. H. der Gebührenschild, mindestens jedoch 4,00 Euro festgesetzt.

Freundliche Grüße

Ihre
Kreisverwaltung